

Inhalt

- 3 Grußwort des Vertreters des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in der Bundesrepublik Deutschland
- 4 Zum 50. Jahrestag eines geschundenen Grundrechts: Auszüge aus gesammelten Übertreibungen
- 7 50 Jahre Grundgesetz – (k)ein Feiertag für Flüchtlinge (?)
- 9 Der Lack blättert
- 14 Bundesamt im Außendienst
- 15 Kontinuitäten ...
- 17 Nichtstaatliche Verfolgung und die Genfer Flüchtlingskonvention
- 18 Kampagne »Verfolgte Frauen schützen!«
- 19 Von Deutschland in den türkischen Folterkeller
- 22 Tödliche Fehleinschätzungen: Deutschland und der Kosova-Krieg
- 24 Vergebliche Mahnungen: Die deutsche Politik ignorierte jahrelang die Zeichen der Eskalation im Kosovo
- 28 Kindeswohl in Theorie und Praxis
- 31 Woran wir uns nicht (wieder) gewöhnen dürfen: Die organisierte Unmenschlichkeit der Abschiebungshaft in Deutschland
- 32 Ausgrenzen und bespitzeln – Die Realität des Asylbewerberleistungsgesetzes
- 34 Die erneute Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes 1998
- 37 Aktuelles Grundlagenpapier zum »Kirchenasyl«
- 38 »Man sieht am Abend, was man geschafft hat«
- 39 Zwischen Aufruhr und Routine – Alltag beim Bundesgrenzschutz am Frankfurter Flughafen
- 42 Blinde Passagiere – Flüchtlinge auf dem Seeweg
- 44 Europäische Asyl- und Migrationspolitik im Übergang »von Maastricht nach Amsterdam«
- 48 Adressen
- 49 Bestellformular

PRO ASYL

Förderverein PRO ASYL e.V.

Postfach 160624

60069 Frankfurt/M.

Telefon: 069/23 06 88

Telefax: 069/23 06 50

internet: <http://www.proasyl.de>

e-mail: proasyl@proasyl.de

Spendenkonto-Nr. 8047300,

Bank für Sozialwirtschaft Köln,

BLZ 370 205 00

Herausgegeben zum Tag des Flüchtlings am 1. Oktober 1999

Herausgeber: PRO ASYL, Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge

mit freundlicher Unterstützung von: Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Interkultureller Beauftragter der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Kirchlicher Entwicklungsdienst der Ev. Kirche in Deutschland durch den ABP, Land Hessen.

Der Tag des Flüchtlings findet im Rahmen der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturellen Woche (26. September bis 2. Oktober 1999) statt und wird von PRO ASYL in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Vorbereitungsausschuß zur Woche der ausländischen Mitbürger vorbereitet.

Bei PRO ASYL arbeiten mit:

Javad Adineh, Frankfurt/M.; Veronika Arendt-Rojahn, Berlin; Karin Asboe, Düsseldorf; Isabel Basterra, Düsseldorf; Herbert Becher, Bonn; Monika Bethscheider, Bonn; Günter Burkhardt, Frankfurt/M.; Manuel Campos, Frankfurt/M.; Jean-Claude Diallo, Frankfurt/M.; Klaus Dittler, Bonn; Sigrid Ebritsch, Hannover; Brigitte Fischer, Gießen; Wolfgang Grenz, Bonn; Hubert Heinhöhl, München; Jost Hess, Weiden; Heiko Kauffmann, Düsseldorf; Herbert Leuninger, Hofheim; Herbert Löffler, Bonn; Harald Löhlein, Frankfurt/M.; Dr. Jürgen Micksch, Darmstadt; Siegfried Müller, Büdingen; Victor Pfaff, Frankfurt/M.

Behrouz Asadi (Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz); Werner Baumgarten (Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg); Wolfgang Främke (Flüchtlingsrat Hamburg); Evamaria Friedrichsen (Verein Ökumenischer Ausländerarbeit im Lande Bremen, Flüchtlingsrat); Sabine Grauel (Flüchtlingsrat Brandenburg); Bernhard Hellmanns (Arbeitskreis Asyl Saarland); Volker M. Hügel (Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen); Ali Mahmoud (Sächsischer Flüchtlingsrat); Rita Kantemir (Flüchtlingsrat Berlin); Annette Köppinger (Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern); Christel Krummeich-Dural (Flüchtlingsrat Hessen); Dr. Matthias Lange (Flüchtlingsrat Niedersachsen); Martin Link (Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein); Ernst Wilhelm Sinning (Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt); Michael Stenger (Bayerischer Flüchtlingsrat)

Berater: Jean-Noël Wetterwald, Bonn

Ständige Gäste: Anke Soll, Stuttgart; Dr. Gerhard Hoffmann, Frankfurt; Hans-Dieter Schäfers, Freiburg

Redaktion: Günter Burkhardt, Bernd Mesovic

Redaktionsschluss: April 1999

Layout: Wolfgang Scheffler, Mainz;

Herstellung: Linea Plus Druck GmbH, Flinschstr. 61, 60388 Frankfurt/M.;

Titelbild und Plakate: Dieter Klöckner/Peter Schäfer, Frankfurt/M.

Grußwort zum Tag des Flüchtlings 1999

Menschen werden aus ihren Häusern getrieben. Man nimmt ihnen Besitz und Eigentum. Ihre Papiere landen im Feuer. Eingepfercht in Eisenbahnwaggons und Bussen müssen sie ihre Heimat unter dem Hohn gelächter ihrer Unterdrücker verlassen. Die schrecklichen Bilder stammen nicht aus einem Film. Es ist die Realität des Jahres 1999. Im Kosovo, mitten in Europa, werden Hunderttausende von Menschen Opfer von ethnischer Vertreibung.

Die Ereignisse im Kosovo haben mit fast betäubender Wirkung der Weltöffentlichkeit ins Gedächtnis gerufen, daß am Ende dieses Jahrhunderts immer noch möglich ist, was längst überwunden schien: Die menschliche Würde ist ausweisbar. Auf bedrückende Weise wurde so auch noch einmal bestätigt, daß viele Argumente für eine restriktive Asyl- und Flüchtlingspolitik nun endlich neu überdacht werden müssen.

Dazu gehört vor allem die weitverbreitete These, die Genfer Flüchtlingskonvention sei veraltet, ein Produkt des Kalten Krieges und als Bezugspunkt für die Bewältigung der aktuellen Flüchtlingsproblematik ungeeignet. Kurz: Die heutigen Fluchtursachen seien grundverschieden zu jenen vor knapp 50 Jahren, als die Genfer Flüchtlingskonvention verabschiedet wurde.

Diese Auffassung ist historisch unhaltbar. Die Auflösung von Vielvölkerstaaten und innerstaatliche Auseinandersetzungen sind kein neues Phänomen. Im Gegenteil: Die wichtigen epochalen Einschnitte des 20. Jahrhunderts sind durch

den Zusammenbruch von Imperien und die daraus resultierenden gewalttätigen politischen und ethnischen Konflikte gekennzeichnet. Das internationale Flüchtlingsrecht hat sich im Schatten des Ersten Weltkrieges entwickelt, der den Zusammenbruch des Russischen wie des Osmanischen Reiches verursachte bzw. beschleunigte. In den 20er Jahren wurden daraufhin zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen, um Aufnahme und Schutz bestimmter Flüchtlingsgruppen sicherzustellen. Sie galten z.B. für russische und armenische Flüchtlinge, später für spanische, österreichische und deutsche Flüchtlinge – Menschen also, die ihr Heimatland vor dem Hintergrund sich auflösender Vielvölkerstaaten, Bürgerkrieg, religiös, ethnisch oder politisch motivierter Verfolgung verlassen mußten.

Die Erfahrung des Zweiten Weltkrieges verstärkte das Bewußtsein, daß diese Regelungen nicht ausreichten. Vor diesem Hintergrund ist die Genfer Flüchtlingskonvention zu sehen. Mit ihrem allgemeingültigen, individuellen Flüchtlingsbegriff steht sie in engem Zusammenhang mit den internationalen Menschenrechtsdokumenten, die nach 1945 den Schutz der Rechte des Individuums zu einer internationalen Aufgabe erklärten.

Die Kosovo-Tragödie zeigt: Die Behauptung, die Flüchtlingskonvention biete nicht den geeigneten Rahmen für Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisensituationen, ist schlichtweg irreführend. Die Realität spricht eine andere Sprache: Kriegführung und die dadurch erzeugte Gewalt können Mittel einer religiös, eth-

nisch oder politisch motivierten Gewalt sein. Sinn und Zweck der Konvention war und ist es, Menschen, die in ihrem Heimatland keinen Schutz vor Verfolgung finden, ersatzweise internationalen Schutz zu gewähren, solange dieser erforderlich ist.

Gewiss: Nicht jeder Bürgerkriegsflüchtling kann die Konvention für sich in Anspruch nehmen. Aber wenn, wie im Kosovo, die gezielte Vertreibung von Menschen, nur weil sie einer bestimmten Volksgruppe angehören, praktisch oder erklärtermaßen zum Kriegsziel erhoben wird, dann können sich Zufluchtsuchende auf den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention berufen. Daß potentiell viele Personen hiervon betroffen sind, macht die Verfolgung nicht weniger »individuell«.

Ein Umdenken ist also erforderlich, um dem Flüchtlingsschutz und damit der Institution des Asyls seinen moralisch unabdingbaren Stellenwert in einer angemessenen rechtlichen Interpretation zum Ausdruck zu bringen. Das Schicksal der Kosovo-Flüchtlinge sollte hierfür Mahnung genug sein.



Jean-Noël Wetterwald
Der Hohe Flüchtlingskommissar
der Vereinten Nationen (UNHCR)
Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland

Zum 50. Jahrestag eines geschundenen Grundrechts

Auszüge aus gesammelten Übertreibungen

Victor Pfaff

Im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates wurde am 19. Januar 1949 vom späteren deutschen Außenminister Dr. Heinrich von Brentano beantragt, *nur Deutschen Asylrecht zu gewähren*. Natürlich nicht allen Deutschen, sondern nur solchen, *die wegen ihres Eintretens für eine freiheitliche Staatsordnung ein anderes Land verlassen mußten*. Nachzulesen im Schriftlichen Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, S. 12. Dr. von Brentano begründete seinen Antrag so: *»Der Antrag spiegelt letzten Endes die ganze Tragik unserer staatsrechtlichen Situation wider, daß wir kein Deutschland haben.«*

Da haben wir schon eine Übertreibung. Die ganze Tragik, daß wir kein Deutschland haben? Ein winziges bißchen Tragik, daß Deutschland keine Juden mehr hatte – hätte das nicht unter Heinrichs Tränen durchschimmern können?

Als Dr. von Brentano 1955 Chef des Auswärtigen Amtes wurde, hatte er seine Auffassung mit ins Amt genommen. So lesen wir damals und heute Lageberichte und spüren in allen Zipfeln einen Hauch dieses Geistes. Wir erfahren von friedvollen, in Rechtsstaatlichkeit gebadeten Ländern, aus denen gerade die Deutschen evakuiert und nach Deutschland in Sicherheit gebracht werden, ins Asyl sozusagen.

Es kam mit dem Asylrecht anders, als von Dr. von Brentano beantragt. Das ist bekannt. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht, ohne Wenn und Aber, weil, wie das CDU-Mitglied Dr. von Mangoldt im Parlamentarischen Rat erläutert hatte, *derartige Beschränkungen eine Prüfung der Flüchtigen an der Grenze zur Folge haben müßten und dadurch das Asylrecht vollkommen entwertet würde*.

Schon die nächste Übertreibung. Heute prüfen unsere Grenzbeamten die Flüchtigen an der Grenze. Die liegt heute bereits in Karachi, Bangkok und Istanbul, aber das Asylrecht ist dadurch nicht vollkommen entwertet, nur unvollkommen. Man muß bei der Wahrheit bleiben.

Also: Seit 1949 das absolute Asylrecht in der Verfassung – aber jahrelang weit und breit keiner, der auf die Idee gekommen

wäre, es in Anspruch zu nehmen. Außer den 12 Millionen deutschen Flüchtigen und Vertriebenen. Vielleicht, weil Zirndorf so schwer zu finden war? Nein. Zirndorf war damals noch ein makelloses Dorf. Ausländerfrei und ohne Bundesamt. Erst 1953 wurde die Asylverordnung verabschiedet und in Zirndorf die Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge errichtet. Das war ein Sammellager für Geheimdienste, und, wenn diese einverstanden waren, eine Stelle zur Anerkennung eines Flüchtlings als Konventionsflüchtling nach Art. 1A GFK. § 5 der AsylVO lautete: *Als ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser VO ... werden Personen anerkannt, die Flüchtlinge im Sinne von Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sind*. Die Dienststellen für das Befragungswesen, in- und ausländische, drängelten sich in der Zirndorfer Baracke auf so engem Raum, daß für unser Grundrecht auf Asyl kein Zimmer frei war. Die Bundesdienststelle hatte bis 1965 nichts mit dem Asylrecht zu tun und hat in den ersten 12 Jahren ihres Daseins auch keine Person als asylberechtigt nach Art. 16 II 2 GG anerkannt.

Natürlich passierte es ab und zu, daß bei einer – wie sie damals hieß – Ausländerpolizeibehörde ein durch den Eisernen Vorhang Geschlüpfter vorstellig wurde und sich auf das Grundrecht berief. Dann hatte der Bedienstete der Ausländerbehörde als Vorfrage des Abschiebungsverbotes zu prüfen, ob ein politisch Verfolgter vor ihm stand. Auf welcher Rechtsgrundlage? Ausländerpolizeiverordnung vom 22.8.1938. Die AusPolVO hat das Kriegsende um zwanzig Jahre überlebt, zwar entnazifiziert durch begriffliche Reinigung (Rassezugehörigkeit, Zigeuner, Zigeunerart, arbeitsscheu, der Gastfreundschaft würdig), ihrem Geiste nach aber genau so schnell amnestiert wie die im Nürnberger Prozeß verurteilten Kriegsverbrecher. Insbesondere die ihr zugrunde liegende Vorstellung, hier ihr Lebtage lebende und arbeitende Ausländer seien Gäste, gehört bis heute zu den volkstümelnden Grundüberzeugungen deutscher Politiker.

1964, im Rahmen der Debatte des Entwurfs eines Ausländergesetzes, plante die

Bundesregierung, die Prüfung der Anträge nach Art. 16 II 2 GG der Bundesdienststelle in Zirndorf zu übertragen, denn, so Ministerialrat Breull am 30.4.1964 in der Sitzung des AK 1 der AG der Bundesländer in Bremen: *Es gebe nicht an, das Asylrecht als Ermessensgrundlage einer Ausländerpolizeibehörde zu deklarieren, weil dann eine dem rechtsstaatlichen Denken fremde Vermischung von Rechtsansprüchen des einzelnen und Ermessensentscheidungen der jeweiligen Behörde eintreten würde. Die Entscheidungen über das Asylrecht müßten versachlicht werden*.

Hoppla! Da kommt einer aus Bonn und wirft den Ausländerpolizeibeamten vor, sie seien Kinderschänder: Sie mißhandelten unseren Asylgrundrechts-Säugling, bevor er gelernt hatte, auf eigenen Beinen zu stehen. Das ließ ein gewisser Herr Kanein, damals Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern (später, als er Rechtsanwalt war, der Paulus des Kommentars zum Ausländergesetz), nicht auf sich beruhen. Der Landesministerialrat zog mit einer Philippika gegen den Bundesministerialrat zu Felde. Er schleuderte seinen bayerischen Zorn gegen Zirndorf! Den Bundesländern war die dortige Behörde ein Dorn im Auge. Da wurden vom Bund Konventionsflüchtlinge gebacken und dann auf die Bundesländer losgelassen. Politische homunculi, die sich mit blauem Paß niederlassen konnten, immun gegen bayerisches Polizeiwesen. Und wo bleibt da die Landeshoheit? Und jetzt sollte Zirndorf auch noch Brutstätte für »Asylanten« werden? Herr Kanein: *Die Bundesdienststelle habe durch ihre Spruchpraxis unter Beweis gestellt, daß sie für eine Entscheidung dieser letztlich sehr politischen Frage wenig Eignung besitze, was anhand einiger typischer Fälle auch nachgewiesen werden könnte*.

Da haben wir wieder solch eine Übertreibung: Wenig Eignung wird den Zirndorfer Bundesbediensteten vorgeworfen. Hätte nicht genügt zu sagen: Gelegentlich fehlt das Fingerspitzengefühl, die leidgeplagte Spreu vom politisch verfolgten Weizen zu scheiden?

Sorgfältiger sieben

In den 60er Jahren war das andere Deutschland schon erwacht. Die Presse, auch die Fachpresse (Deutsches Verwaltungsblatt – DVBl), befaßte sich mit der Handhabung des Asylrechtes. Die Bundesregierung konnte nicht abstreiten, daß politisch Verfolgte nachts von der Polizei abgeholt, ins Gefängnis gebracht, in ein Flugzeug gesetzt und nach Polen, Ungarn, Jugoslawien oder in die ČSSR »verbracht« wurden (s. Kimminich, Asylrecht, 1968, S. 47). Aus diesen Ländern kamen über 90 % aller Asylsuchenden. Die Bundesregierung verteidigte sich: Als Erstzufluchtland müsse man eben »sorgfältiger sieben«. Man siebte gründlich. Im Zeitraum 1953 bis 1965 beantragten durchschnittlich jährlich 2.500 Personen ihre Anerkennung als Konventionsflüchtlinge. 1953 wurden noch 38 % anerkannt, 1965 blieben im Zirndorfer Sieb noch 9,6 % hängen, ganze 366 Personen. Die Bundesrepublik Deutschland, dieser Nachfolgestaat des Deutschen Reiches, kämpfte schon in jenen Tagen verbissen gegen die Flut ausländischer Flüchtlinge. Frankreich hatte im Zeitraum 1953 bis 1965 180.000 politisch Verfolgte anerkannt, die BRD 9.315. Die Anerkennungsquoten in Belgien 70 %, in Italien 60 %, in Frankreich 97 %.

Die deutsche Devise war: Sorgfältiger sieben, schneller schieben.

Weite Auslegung

Mitten in dieser bedrückenden Lage räusperte sich das Bundesverfassungsgericht. Es rief der jungen halben Nation die Verfassung ins Gedächtnis. Wenn einer durch das Sieb in Zirndorf gerieselte war, dann hieß das noch lange nicht, daß auch keine Anerkennung als politisch Verfolgter nach Art. 16 II 2 GG in Frage kam. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4.2.1959 (BVerfGE 9, 174 ff.) brachte das zehnjährige Kind ein zweites Mal zur Welt: »Deshalb sind Entscheidungen, die eine Anerkennung als politischer Flüchtling versagen, für die Frage der Asylgewährung an politisch Verfolgte nicht präjudiziell.« Aber nicht nur das. Das Bundesverfassungsgericht steckte den Rahmen für die Auslegung und Anwendung des Art. 16 II 2 GG: »Eine weite Auslegung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG entspricht nicht nur dem Geist, in dem er konzipiert worden ist, sondern auch der Situation, für die er gemünzt war... In einer Reihe von Staaten wird zur Durchsetzung und Sicherung politischer und gesellschaftlicher Umwälzungen die Staatsgewalt in einer Weise eingesetzt, die den Grundsätzen freiheitlicher Demokratie widerspricht. Das Grundrecht des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG sollte auch dieser Notlage Rechnung tragen; dem muß seine Auslegung entsprechen.«

Wie man sieht, enthielt sich nicht einmal das Bundesverfassungsgericht der Über-treibung. Nach dieser weiten Auslegung hätten wir ja die halbe Welt aufnehmen müssen. Freilich, heute lesen wir »weite Auslegung« mit ganz anderen Augen.

Wir legen unser Grundrecht auf Asyl so weit aus – bis Portugal, Kreta, Finnland –, daß die Flüchtlinge gar nicht mehr zu uns kommen müssen. Ihr Schicksal liegt uns so am Herzen, daß wir schon dort draußen für ihre Sicherheit sorgen. Wir vergewissern uns normativ, daß sie schon dort sicher sind. Sie brauchen nicht mehr so weit zu laufen. Ganz weit haben wir das Grundrecht ausgelegt. Am liebsten machen wir daraus ein globales Netz.

Damals dagegen war das noch ein »reines Asyltheater«: So nannte es 1966 auf einer »staatspolitischen Dienstversammlung« der bayerischen Landpolizei Mittelfranken in Neustadt an der Aisch ein Oberregierungsrat. Kimminich (a.a.O.) ist zu danken, daß am Kern des Beitrages des Oberregierungsrates heute noch gelutscht werden kann: *Der Rechtsschutz für asylsuchende Ausländer sei in keinem Land der Erde so ausgedehnt wie in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Ausländer könne jahrelang prozessieren, auch wenn er von vornherein weiß, daß ihm das Asylrecht nicht zusteht. Das Bundesamt und das Lager Zirndorf kosteten jährlich 4 Millionen Mark, die praktisch nutzlos vertan würden, da in Wirklichkeit nur 5 % der Asylsuchenden echte politische Verfolgte seien. Allein diese Zahl beweise, wie »überflüssig das ganze Asylverfahren« sei.*

Da haben wir sie, die nächste Über-treibung: Ganz überflüssig war das Asylverfahren nicht. Braucht man für die »5 %« nicht ein bißchen Verfahren? Und für die sogenannte Ungarnaktion im Jahr 1956/57, als knapp 14.000 Ungarnflüchtlinge aufgenommen wurden, von der Bundesdienststelle – außerhalb des reinen Asyltheaters – »vorläufig anerkannt« bis zum Jahr 1959?



**50 Jahre Grundgesetz –
die einen feiern, die anderen
werden abgeschoben.**

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
DER EINZELFALL ZÄHLT.



**Deutschland feiert
50 Jahre Grundgesetz.**

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Aktionsplakate 50 Jahre Grundgesetz

Im Jahre 1999 ist das Grundgesetz der Bundesrepublik 50 Jahre alt geworden – für viele offizielle Stellen ein Anlaß zu feiern. PRO ASYL erinnert daran, daß der Artikel 16 »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.« aufgrund der Erfahrungen der Nazi-Zeit ins Grundgesetz aufgenommen wurde. Vor 6 Jahren wurde dieses Grundrecht bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Die dramatischen Folgen dieses Eingriffs in unser Grundgesetz erleben wir seit 6 Jahren Tag für Tag am Schicksal verfolgter Menschen.

Deshalb hat PRO ASYL die nebenstehenden Aktionsplakate entwickelt. Die Originalplakate im Format DIN A2 können Sie mit dem Bestellformular auf Seite 49 bestellen.

Das Jahr 1976 war in die Knochen gefahren. Die Zahl der asylsuchenden Personen war um 1.500 auf gut 11.000 gestiegen. Aber noch schlimmer: Das Bundesamt wies im Jahr 1976 – bezogen auf die Sachentscheidungen/Personen – eine Anerkennungsquote von 25 % aus. Das durfte nicht sein! Mit solcher Anerkennungsquote wurde das Argument vom Asylmißbrauch in Mißkredit gebracht. Die Anerkennungsquote wurde binnen Jahresfrist auf die Hälfte gesenkt. Auch sonst hagelte es Maßnahmen: Anfragen über Anfragen mußte die Bundesregierung beantworten, Gesetzentwürfe gegen den Asylmißbrauch wurden eingebracht, aus der Asylbewerber-Flut wurde im Munde des Herrn Dr. Dregger eine »Springflut« (BT, 228. Sitzung, Sten. Bericht, S. 18527). Kanzler Helmut Schmidt, ein Mann, der 1962 die Hamburger vor der Springflut gerettet hatte, war der richtige, jetzt ganz Deutschland vor der Springflut der Asylanten zu schützen. *Nach der Wahl im Oktober*, sagte er dem SPIEGEL 1980, *müssen wir an Art. 16 ran*. Das Asylgrundrecht, dieser rachitische Mythos, nach der Geburt erst völlig mißachtet, dann durch Nacht- und Nebel-Abschiebungen politisch Verfolgter traktiert – jetzt war ihm ein Leids getan.

Kanzler Schmidt hielt Wort: Visumzwang und Transitvisumzwang, u.a. gegen politisch verfolgte Afghanen, Verfahrensbeschleunigung, Beschneidung der Rechtsmittel, Zwang zur Lagerunterbringung. Und es gab Avantgardisten wie die Richter der 2. Kammer des VG Wiesbaden. Von 1981 an sprachen sie Unrecht, das heute Recht ist. Wer auch nur einen Fuß auf sicheres Territorium gesetzt hatte, hatte sich seiner Schutzbedürftigkeit begeben (der legendäre afghanische Fuß auf pakistanischem Boden: VG WI, U.v.17.12.1981, III/1E 5835/81). Von da war es ein hartes Stück Arbeit. Zwei Schritte vor, einer zurück, aber irgendwann war Nikolaus und mit dem Asyl war's aus. Nach Asylkompromiß und Verfassungsänderung wurde das Asylgrundrecht am 14. Mai 1996 nach tapferem Kampf von seinem langen Leiden erlöst.

Zugegeben, das ist eine Übertreibung: Ab und zu hauchen ihm ausgerechnet die Karlsruher Richter ein bißchen Leben ein. Aber dann fällt es wieder in den Dämmerzustand eines antifaschistischen Grundrechtes.

Übrigens, das mit dem antifaschistischen Grundrecht war auch eine Übertreibung.

Das Photo zeigt deutsche Emigrantinnen und Emigranten am 25. Januar 1935 bei der Ankunft in der französischen Stadt Toulouse, die ihnen Asyl gewährte. Photo: Süddeutscher Verlag, Bilderdienst

Die Ausländerpolizeiverordnung hat den Nationalsozialismus entnazifiziert überlebt, und der Oberregierungsrat hat die Ausländerpolizeiverordnung überlebt. Die reine landpolizeiliche Gesinnung hat beide überlebt.

Hauskrach

Mit dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes 1965 hörte die Abschiebung politisch Verfolgter nicht auf. Darüber beklagte sich der CDU/CSU-Bundestagsabgeordnete Rollmann am 26. Januar 1966 im Bundestag (Sten. Bericht der 16. Sitzung, S. 611). Auch ein Quertreiber namens Dr. Geißler meldete sich zu Wort: »Herr Staatssekretär... trifft es zu, daß Flüchtlingen, die ausgewiesen werden sollten, der Ausweisungsbescheid samt Rechtsmittelbelehrung – zumindest in einigen Fällen – erst im Flugzeug, das sie in ihr Heimatland zurückgebracht hat, zugestellt worden ist?« (S. 614). Der Gefragte, Staatssekretär Dr. Schäfer, war ganz geknickt: »Die Beschlüsse, die die Innenminister voraussichtlich morgen oder übermorgen in Saarbrücken fassen werden...werden zu einer Änderung der bisherigen Praxis, die namentlich im Bundesland Bayern geübt worden ist, führen.« (S. 611). Ein FDP-Abgeordneter faßte nach: »Haben Sie auch mit den Länderministern eine Vereinbarung darüber getroffen, daß während der Verhandlungen nicht noch weitere Flüchtlinge abgewiesen werden?« (S. 613) Staatssekretär Schäfer: »Jedenfalls ist in diesen neuen Bestimmungen vorgesehen, daß auch diese Art von Flüchtlingen nicht sofort wieder über die Grenze abgeschoben wird.« (S. 613). Nicht sofort.

Um wen es ging? Um Flüchtlinge, die unter dem Eisernen Vorhang durchgeschlüpft waren. Für diese wurde, zwar nicht »morgen oder übermorgen«, aber am 26.8.1966 ein Beschluß gefaßt: »Angehörige der Ostblockstaaten (außer Jugoslawien), die illegal einreisen, erhalten, soweit nicht einer der Ausweisungstatbestände des § 10 Abs. 1 AuslG vorliegt ... eine Duldung. Besteht ein Interesse an dem weiteren Aufenthalt des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland, kann eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.«

War das humanitäre Zeitalter angebrochen? Nein. Das Zeitalter des Arbeitskräftemangels und der Anwerbung von Arbeitskräften war heraufgezogen. Ihm haben wir die Ablösung der Ausländerpolizeiverordnung durch das Ausländergesetz zu verdanken, ihm auch den sog. Ostblock-Beschluß vom August 1966, in dessen Ziff. 2 es hieß: »Nach Ablauf eines Jahres wird die Situation erneut überprüft, um das hier vorgeschlagene Verfahren möglichen neuen Entwicklungen anzupassen. Begründung: ... muß abgewartet werden, ob der Arbeitskräftebedarf der deutschen Wirtschaft weiterhin eine steigende Tendenz aufweist.«

Aha, so war das also. Für die Oma die Duldung, den Papa die Aufenthaltserlaubnis. Keine Abschiebung der Flüchtlinge aus dem sowjetrussischen Herrschaftsbereich mehr. Die deutsche Wirtschaft kann sie gebrauchen. Die Flüchtlinge, die abgeschoben waren, das waren Wirtschaftsflüchtlinge, die die bleiben durften Gastarbeiter.

Was lehren uns die ersten zwanzig Jahre der Geschichte des Asylgrundrechtes? Die Abwehrpolitik ist zahlenunabhängig.

50 Jahre Grundgesetz – (k)ein Feiertag für Flüchtlinge(?)

Hubert Heinhold

Am 8.5.49 stimmte der Parlamentarische Rat über das Grundgesetz ab. Mit dieser Verfassung hat sich Deutschland von den autoritativen Staatsordnungen verabschiedet. Seitdem bekennt sich auch das deutsche Volk zur Selbstverantwortung, die aus der Freiheit und Gleichheit der Individuen hervorgeht und im Bewußtsein der Gemeinschaftsgebundenheit Gerechtigkeit und Gleichheit für alle anstrebt. Dem totalitären Staat, dem sich als totale Herrschaftsmacht alles unterzuordnen hat, ist durch das Grundgesetz und die Akzeptanz dieser Verfassung seit 50 Jahren die Grundlage entzogen.

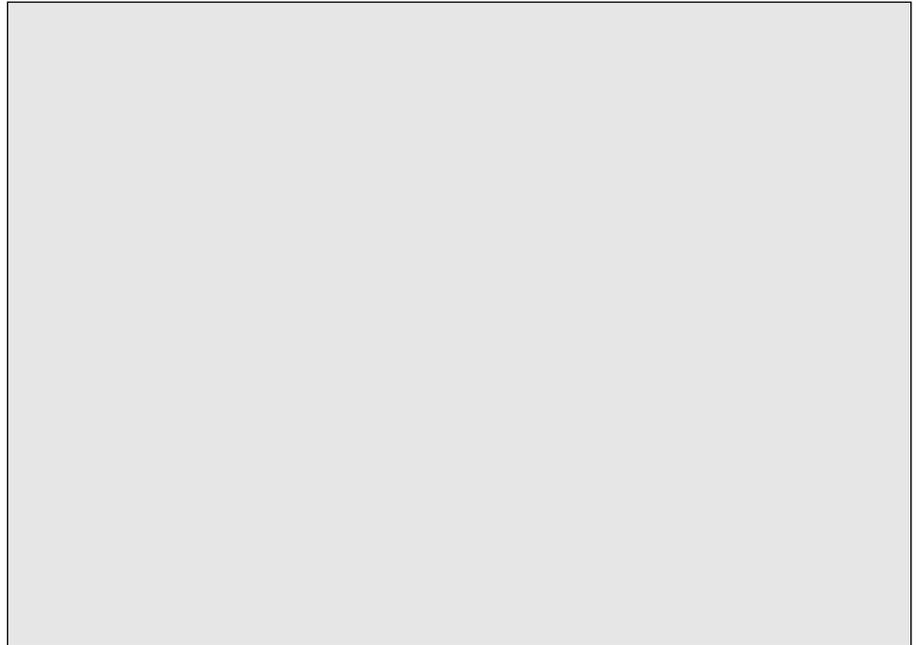
Betrachtet man vom Ausgangspunkt im Jahre 1949 unser aktuelles Staatsverständnis, unseren Umgang mit der Macht, bedenkt man, welche sozialen Errungenschaften erreicht sind und welche Freiheiten uns längst selbstverständlich geworden sind und von niemandem ernsthaft in Frage gestellt werden, darf uns Stolz und Zufriedenheit erfüllen, auch wenn manche Ereignisse in letzter Zeit zur Wachsamkeit herausfordern.

Von vielen dieser Errungenschaften profitieren auch Flüchtlinge. Das für sie wesentliche Grundrecht jedoch ist demontiert.

Das Asylrecht in Deutschland konnte seinen 50. Geburtstag nicht erleben.

Art. 16 II GG der am 8.5.49 beschlossenen Verfassung verkündete in seinem Satz 2 großartig »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht« und wollte ein solches umfassendes, unbedingtes, absolutes Recht auch gewähren: »Entweder wir gewähren Asylrecht, ein Recht, das, glaube ich, rechtshistorisch betrachtet, uralt ist, oder aber wir schaffen es ab.«, so der Abgeordnete Wagner (SPD) in der 44. Sitzung der 2. Lesung im Grundrechts-hauptausschuß am 19.1.49. Durch den sogenannten Asylkompromiß wurde am 29.6.93 Art. 16 II GG so geändert, daß er praktisch ins Leere geht.

Ein Pfeiler unserer Verfassung wurde damit zum Einsturz gebracht, was das BVerfG in seiner Entscheidung vom 14.5.96 ausdrücklich billigte. Das Grundrecht auf Asyl »stehe zur Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers«, dieser sei »nicht gehindert, das Asylgrundrecht als solches aufzuheben.«



Das Photo zeigt Prof. Ernst Reuter, Oberbürgermeister der Stadt Berlin und Abgeordneter im Parlamentarischen Rat, bei der Unterzeichnung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949.

Ernst Reuter hat vor der Verfolgung durch den Nationalsozialismus in der Türkei Zuflucht gefunden.

Photo: Süddeutscher Verlag, Bilderdienst

Unter diesem Freibrief leiden seitdem alle Flüchtlinge in Deutschland. Denn die Verfassungsgerichtsentscheidungen markieren Wendepunkte in der Haltung der deutschen Gesellschaft zu schutzsuchenden Flüchtlingen. Bis dahin war die Stimmung zwar nicht gerade von Offenheit und Sympathie geprägt, die deutsche Wohlstandsgesellschaft war sich allerdings bewußt, Verpflichtungen gegenüber den Ärmern zu haben. Flüchtlingsinitiativen, die sich gründeten, die Wohlfahrtsverbände und die Kirchen, die im Beistand für die Schwachen schon immer ihre Aufgabe sahen, wußten sich von einem gesellschaftlichen Konsens getragen, daß zumindest den Schutzbedürftigen der Schutz nicht versagt werden sollte. Hieran änderte eine rassistische und populistische, teilweise parteipolitisch motivierte Propaganda zunächst wenig. Im Gegenteil: Teile der Gesellschaft stemmten sich durch Lichterketten, Anzeigenkampagnen und verstärkten Eifer dieser Tendenz entgegen.

Der Asylkompromiß und die Verfassungsgerichtsurteile vom 14.5.96 veränderten auch das gesellschaftliche Klima gründlich. Seitdem ist das Asylrecht nicht nur aus den Zeitungen als uninteressant verbannt, sondern auch gesellschaftlich

ins Abseits gestellt. Flüchtlinge werden nicht mehr als Menschen, die unsere Hilfe brauchen, gesehen, sondern als »Sozialschmarotzer« oder jedenfalls als Last für das Gemeinwesen; Helfer als »Gutmenschen« oder Sozialromantiker diskreditiert; Behörden, Bundesamtsentscheider und Gerichte werden nicht mehr an der Richtigkeit und Menschlichkeit ihrer Entscheidung gemessen, sondern nach ihrer Rigidität bewertet. Es gilt die Parole: »Alle raus so rasch wie möglich und niemand mehr rein!« Dies ist die Essenz im Umgang mit Flüchtlingen im fünfzigsten Jahr des Grundgesetzes, bewirkt durch vielfältige Rechtsbeschneidungen, Diskriminierungen im Alltag, oberflächliche Gerichtsentscheidungen und manchmal auch Behördenwillkür; unwiderlegbar dokumentiert durch die Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes im letzten Jahr.

Für Flüchtlinge gibt es 1999, trotz einer rot-grünen Bundesregierung, nicht viel zu feiern.

In der Präambel des Grundgesetzes heißt es: »Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem

Frieden der Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.«

Fragen wir auch nach den Feierstunden unsere Politiker, aber auch unsere Beamten und Richter, wie sie ihrer »Verantwortung vor Gott« gerecht werden können und wollen, wenn Frauen aus Afghanistan ein Asylrecht verwehrt wird, weil die Taliban dort angeblich nicht einmal eine staatsähnliche Gewalt besitzen. Diskutieren wir mit ihnen, ob nicht diese Formulierung der Verfassung, die zum Ausdruck bringen will, daß sie die grundlegenden Gerechtigkeitspostulate anerkennt, daß sie in Verantwortung vor Gott an die unverbrüchlichen Menschen-

rechte als ethisches Fundament von absoluter Tragfähigkeit gebunden ist, jeglicher menschlichen Disposition entzogen, das Kirchenasyl rechtfertigt, weil und solange die Asylrechtspraxis fehlerhaft ist. Weisen wir Politiker darauf hin, daß die Forderung der Präambel, in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, nicht nur den Schutz der Opfer des Unfriedens verlangt, sondern auch das Gebot beinhaltet, dies europaweit durchzusetzen und nicht umgekehrt, Europa abzuschotten.

Zuletzt: Gedenktage machen auch die Geschwindigkeit der Entwicklungen deutlich. Vor 50 Jahren hätte sich niemand ein vereintes, weitgehend grenzenloses und im Inneren Freizügigkeit gewährendes Europa mit einheitlichem

Geld vorstellen können. Heute ist dies weitgehend Realität.

Die gesellschaftliche Ausgrenzung und menschliche Ablehnung als Fremden trifft nicht mehr die EU-Bürger, sondern die Außenstehenden, die Angehörigen der Dritten Welt. Diese Ausgrenzungsmentalität ist rückwärts gewandt und historisch überholt. Nicht nur einzelne Länder und große Konzerne agieren global, sondern auch die Individuen sind in ihrer Kommunikation und in ihrem kulturellen Verhalten weltläufig geworden. Auch die Probleme sind längst internationalisiert: Konflikte sind nicht mehr lokal begrenzt; Krankheiten breiten sich weltweit aus, das ökologische Desaster betrifft den ganzen Globus. Die durch die Globalisierung der Wirtschaft, des Warenverkehrs, der Information und der Kommunikation erzeugte Mobilität der Menschen ist derzeit noch auf jene der Ersten Welt konzentriert. Aus den Schwellenländern und der Dritten Welt werden noch überwiegend Produkte (nicht mehr nur Rohstoffe) importiert. Es zeigt sich jedoch bereits ein – von den Konzernen verlangter und auch durchgesetzter – Import auch von Fachleuten der neuen Technologien (und nicht nur von Spezialitätenköchen). Dies wird sich weiter und immer schneller fortsetzen.

Die deutsche (und europäische) Abschottungspolitik wird hieran nichts ändern. Sie feiert teuer erkaufte Scheinerfolge durch die Abwehr der Schwächsten – derer, die vor politischer Verfolgung, vor Menschenrechtsverletzungen oder auch nur großer Not geflohen sind. Der Preis ist die Militarisierung an den Außengrenzen und die Mißachtung der in der Präambel des Grundgesetzes verankerten grundlegenden Gerechtigkeitspostulate.

Die Feierstunden zum fünfzigsten Jahrestag des Grundgesetzes sollten daher Anlaß sein, sich der Zuwanderungsproblematik aus der Dritten Welt mit Gelassenheit, Augenmaß und Offenheit anzunehmen und sie nicht durch eine Abschottungspolitik zu verdrängen. Dies ist nicht nur ein Gebot der Menschlichkeit, sondern auch der politischen Klugheit.

Varian Fry, der »Schutzengel der Europäischen Avantgarde«. Von links: Max Ernst, Jacqueline Lamba, André Masson, André Breton und Varian Fry. Bild: Fondation Chambon

Heute würde man ihn einen Schlepper nennen. Zwischen August 1940 und September 1941 half Varian Fry Tausenden von Flüchtlingen in Südfrankreich, der drohenden Festnahme und Deportation zu entkommen. Entgegen seiner ursprünglichen Aufgabenstellung, verhalf er im Rahmen des »American Rescue Committee« nicht nur berühmten Künstlern, darunter Lion Feuchtwanger, Franz Werfel, Heinrich Mann, Golo Mann und Max Ernst zur Flucht, sondern auch vielen Unbekannten. Er zögerte nicht, sich bei der Hilfe für Verfolgte auch illegaler Methoden zu bedienen und mit der kriminellen

Unterwelt Marseilles zusammenzuarbeiten. Der Retter so vieler Menschen geriet später in den USA wie in Frankreich in Vergessenheit und starb 1967 in Connecticut. 1998 wurde er in Israel unter die »Hundert Gerechten« aufgenommen. Berlin hat inzwischen eine Straße in der Nähe des Potsdamer Platzes nach Varian Fry benannt.

Frys Erinnerungen sind unter dem Titel »Auslieferung auf Verlangen. Die Rettung deutscher Emigranten in Marseille« im Hanser Verlag und als Fischer-Taschenbuch erschienen.

Der Lack blättert

Günter Burkhardt

Wir werden nicht alles anders machen, aber vieles besser.« Mit diesem Slogan warb Bundeskanzler Schröder im Wahlkampf. Bei der Vorstellung des Koalitionsvertrages am 20. Oktober 1998 versprach er, die Gesellschaft »im Innern menschlicher« zu machen. Ein halbes Jahr nach der Bundestagswahl ist es an der Zeit, kritisch Zwischenbilanz zu ziehen.

Nach 16 Jahren Kohl, Kanther und Co. hat es ohne Zweifel jede neue Regierung schwer – sofern überhaupt gewollt – einen Politikwechsel einzuleiten und die eingefahrene Ministerialbürokratie auf eine neue politische Spur zu setzen. Hundert Tage Schonfrist sind sicherlich zu kurz, um eine Zwischenbilanz zu ziehen. Nach einem halben Jahr Regierungstätigkeit zeichnet sich jedoch ab, wohin in den kommenden Monaten und Jahren die Reise wahrscheinlich gehen wird.

PRO ASYL hat mit realistischen Forderungen versucht, Einfluß auf den Verlauf der Koalitionsverhandlungen und die ersten Schritte der Regierung zu nehmen. Eine Rückkehr zum Asylgrundrecht alter Fassung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG war von vornherein unrealistisch. Die Rückkehr zu den Standards des internationalen Völkerrechts, die Anerkennung der Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen Abschiebungsschutz bei drohender Folter sowie ein menschlicherer Umgang mit Flüchtlingen – dies waren und sind auch weiterhin realistische Erwartungen an die neue Bundesregierung. Die erste Ernüchterung folgte beim Bekanntwerden der Koalitionsvereinbarung im Oktober 1998. Eine kritische Lektüre machte klar:

- keine Rückkehr zu den Standards der Genfer Flüchtlingskonvention,
- keine Härtefallregelung im Ausländergesetz,
- keine Revision des Flughafenverfahrens oder der Abschiebungshaftpraxis. Noch nicht einmal die Rücknahme der im Vorwahlkampf hektisch durchgesetzten erneuten Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde verabredet.

Das einzige Bonbon für die in der Asylarbeit Tätigen: die Benennung neuralgischer Punkte im Koalitionsvertrag in Form von Prüfaufträgen.

Greifbar und politisch sofort anzupacken war nur die versprochene *Altfallregelung*. Im Koalitionsvertrag heißt es: »Wir wollen gemeinsam mit den Ländern eine einmalige Altfallregelung erreichen.« Kaum war der Koalitionsvertrag unterschrieben, meldete sich bereits der damalige Vorsitzende der Innenministerkonferenz, der rheinland-pfälzische Minister Zuber, zu Wort und skizzierte die Rahmenbedingungen solch einer Altfallregelung. Nicht die rot-grüne Bundesregierung handelte, sondern die Länder. Rheinland-Pfalz wollte die Neuauflage der Altfallregelung aus dem Jahr 1996. Die damalige Altfallregelung lief weitgehend ins Leere. Bundesweit wurden nur etwa 7.800 Aufenthaltsbefugnisse ausgestellt. Ganze Personengruppen wie Bosnier, Vietnamesen und Kosovo-Albaner sollen nach Meinung mancher Innenminister von der angestrebten Altfallregelung ausgenommen werden. Kaum eine Chance gibt es für all diejenigen, die aus dem Arbeitsmarkt gedrängt wurden. Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts lautet das Credo. Aber: kein sicherer Aufenthalt – kaum eine Chance auf dem Arbeitsmarkt – das ist die bittere Realität. Eine so konstruierte Altfallregelung würde weitgehend ins Leere laufen. Inzwischen stellt sich die Frage: Wird es überhaupt eine Altfallregelung geben? Bayern hat sich wie Baden-Württemberg, Berlin und Bremen bereits am 11. Dezember 1998 ausdrücklich gegen eine Altfallregelung ausgesprochen. Am 25. Februar 1999 haben die Innenminister eine Entscheidung erneut vertagt – auf Juni. Und in den meisten Bundesländern wird zügig abgeschoben. Oft trifft es gerade diejenigen, die von der Regelung profitieren würden. PRO ASYL und Flüchtlingsinitiativen fordern von den Ländern Erlasse, mit denen Abschiebungen von potentiell begünstigten Personen vorerst ausgesetzt werden. Die Reaktion des bayerischen Staatssekretärs Regensburger: »Wenn der Bayerische Flüchtlingsrat von einer »geplanten Altfallregelung« für lange in Deutschland lebende Asylbewerber fabuliert, unterliegt er einer grotesken Fehleinschätzung« (Pressemitteilung vom 5. März 1999). Das ist deutlich. Es ist nicht mehr vernünftig darauf zu hoffen, daß es in der Innenministerkonferenz zu einem Einvernehmen kommt. Was bleibt, wäre der Weg des Gesetzgebungsverfahrens – langwierig, aber immerhin keine Pseudoaktivität. Das rot-gelbe Rheinland-Pfalz hat sich

bereits grundsätzlich für eine Altfallregelung ausgesprochen. Es gibt also nicht nur eine rot-grüne Bundestagsmehrheit, sondern auch eine rot-grün-gelbe Mehrheit im Bundesrat.

Was hat die neue rot-grüne Bundesregierung in den Bereichen bewegt, in denen sie zuständig und handlungsfähig ist? PRO ASYL hat ab November 1998 in einer Vielzahl von Briefen an den Bundesarbeitsminister, an das Bundesministerium des Innern und an das Auswärtige Amt konkrete Handlungsvorschläge gemacht. Hier die kritische Zwischenbilanz:

Verantwortungsbereich des Bundesarbeitsministers

(Walter Riester)

PRO ASYL hat darauf hingewiesen, daß die Leistungen für Asylsuchende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz jahrelang nicht angepaßt worden sind, obwohl der Wortlaut des Gesetzes dies in § 3 Abs. 3 vorsieht. In einem Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 23. Februar 1999 heißt es nun, es sei nicht zutreffend, daß die Erhöhung in den vergangenen Jahren immer »vergessen« worden sei. Die Anpassung der Leistungen sei im Gegenteil mehrfach geprüft, ein Erhebungsbedarf aber verneint worden. Auf welcher Basis diese Prüfung vorgenommen worden sein soll, ist unerfindlich. Das Statistische Bundesamt hat für die Jahre 1993 bis 1998 einen Anstieg der Verbraucherpreise festgestellt, der sich zwischen 4,5 % im Jahr 1993 und 0,9 % im Jahr 1998 bewegt. Die Regelsätze der Sozialhilfe sind im Vergleichszeitraum – wenn auch unzureichend – ebenfalls erhöht worden. In der Praxis bedeutet dies, daß die Schere zwischen der im Prinzip als Existenzminimum geltenden Sozialhilfe und dem Niveau dessen, was Flüchtlinge erhalten, immer weiter auseinanderklafft.

Ebenfalls zurückgewiesen – unter Benützung der falschen Argumentationen der Vorgängerregierung – wurde vom Bundesarbeitsministerium die Forderung von PRO ASYL, das unter Minister Blüm am 15. Mai 1997 verhängte generelle Arbeitsverbot ohne Einzelfallprüfung für Asylsuchende aufzuheben. PRO ASYL hatte darauf hingewiesen, daß einige Sozialgerichte geurteilt haben, daß die ent-



© Meester

sprechende Weisung unbeachtlich sei und einen Eingriff in die Grundrechte darstelle, der einer gesonderten gesetzlichen Grundlage bedürfe. Außerdem bleibe bei Wegfall der Weisung ohnehin die Verpflichtung des Arbeitsamtes bestehen, im Einzelfall eine Arbeitsmarktprüfung vorzunehmen. Darüber hinaus hatte PRO ASYL darauf hingewiesen, daß schon in den 80er Jahren die Internationale Arbeitsorganisation ILO in Genf die Zwangsheranziehung von Asylsuchenden zu gemeinnütziger Arbeit bei gleichzeitigem absoluten Arbeitsverbot als Zwangsarbeit kritisiert hatte. Gewerkschafter Riester setzt nun also als Bundesarbeitsminister die Mißachtung eines internationalen Übereinkommens, das eine Errungenschaft der Arbeiterbewegung darstellt, fort.

Cornelie Sonntag-Wolgast, damals stellvertretende innenpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, heute Staatssekretärin im Bundesinnenministerium, hat am 20. Juni 1997 fast alles gesagt, was zum Arbeitsverbotserlaß zu sagen ist: »Das Arbeitsverbot für neu eingereiste Asylbewerber wird keinen Deut dazu beitragen, die Massenarbeitslosigkeit zu lindern, dafür aber Vorbehalte in der Bevölkerung steigern. Die Bundesregierung handelt unaufrichtig und populistisch. Es ist allgemein bekannt, daß Asylbewerber in der Regel nur solche Jobs erhalten, für die sich keine deutschen Bewerber gefunden haben. Ein Arbeitsverbot wird überdies die ohnehin hohen Sozialhilfekosten weiter nach oben treiben. Mindestens ebenso schlimm ist der gesellschaftliche Effekt: Mit der Entscheidung des Bundesarbeitsministers erhalten all diejenigen Zulauf, die Asylbewerber als »Schmarotzer« einstufen, »die nichts tun und uns allen nur auf der Tasche liegen«. Die Bundes-

regierung eröffnet auf Kosten von Minderheiten in diesem Land Nebenkriegsschauplätze anstatt die von ihr zu verantwortende Massenarbeitslosigkeit endlich mit geeigneten Mitteln wirkungsvoll zu bekämpfen.«

Zu ergänzen ist hier nur: Die jetzige Bundesregierung hält Nebenkriegsschauplätze weiter offen, die die alte Bundesregierung eröffnet hatte.

Verantwortungsbereich des Bundesministers des Innern

(Otto Schily)

Daß die Mehrheit der SPD – und für diese Linie steht gerade auch der jetzige Innenminister – nicht zu ernsthaften Korrekturen in der Asylgesetzgebung bereit ist, zeigte sich bereits während der Koalitionsverhandlungen. Aber auch unterhalb der Ebene der Gesetzesänderung ließe sich im Sinne von mehr Fairneß für Asylsuchende einiges tun. Die im übrigen nicht unbedingt flüchtlingsfreundliche New Labour-Regierung unter Tony Blair hat eine Marke gesetzt. Vorrangig durch Maßnahmen im administrativen Bereich stieg die Anerkennungsquote für Asylbewerber in Großbritannien von 6 auf 16 %.

Doch der entsprechende Ruck geht nicht durch das Bundesamt. Anerkennungszahlen fallen in den Keller, was mit der Realität in den Herkunftsstaaten und den Fluchtgründen der Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, nichts zu tun hat. Dabei könnte zumindest der Bereich des Abschiebungsschutzes im Rahmen des § 53 AuslG per Dienstabweisung realitätsnäher gestaltet werden. Nach wie vor hat der Bundesinnenminister von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch ge-

macht. Er könnte das Bundesamt z.B. anweisen, sexuelle Übergriffe als Abschiebungshindernis i.S.d. § 53 AuslG zu werten, solange im Herkunftsstaat die gesellschaftliche Realität ein Leben der Frau in Würde nicht erwarten läßt.

Auch in anderer Hinsicht gibt es rotgrüne Kontinuität:

■ Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, der Weisungen des Innenministers unterliegt, klagt nach wie vor regelmäßig gegen Anerkennungen des Bundesamtes. Dabei ist das Vorbringen des Bundesbeauftragten in vielen Fällen stereotyp und unsubstantiiert. Der Ausschuß Ausländer- und Asylrecht des Republikanischen Anwaltsvereins hat zu Recht darauf hingewiesen, daß der Bundesbeauftragte sein Amt als Prozessiermaschine mißversteht und seine Aufgabe darin sieht, nahezu jede positive Entscheidung durch die Instanzen zu treiben, was für die betroffenen Flüchtlinge Jahre der Unsicherheit bedeutet.

■ Flächendeckend werden inzwischen *Widerrufsverfahren* gegen Kurden aus dem Irak eingeleitet mit dem Ziel, ihre Anerkennung als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu widerrufen. Die unter dem damaligen Innenminister Kanther im Frühjahr 1997 eingeleitete Abwehrpolitik gegen Kurden aus dem Irak wird bruchlos fortgesetzt. Die auf Bestellung des Innenministeriums damals angefertigten veränderten Lageeinschätzungen des Auswärtigen Amtes werden mit geringfügigen Nuancen fortgeschrieben. Die Anerkennungsquoten sinken. Dem Recht auf Familienzusammenführung zu den hier lebenden Asylberechtigten gelten auch die koordinierten Abwehrbestrebungen der neuen Bundesregierung: Wird die Familienzusammenführung beantragt, so werden die Antragsteller mit Widerrufsverfahren überzogen. Nicht Fluchtursachen werden bekämpft, sondern Flüchtlinge – alles beim alten.

■ Auch beim *Flughafenverfahren* gibt es mit Ausnahme einiger weniger humanitärer Härtefälle, die geregelt werden konnten, nichts Positives zu vermelden. Die neue Bundesregierung hatte in der Koalitionsvereinbarung angekündigt, die Dauer des Flughafenverfahrens im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu überprüfen, was im Klartext bereits ein Ergebnis nahe Null ist. Innenminister Otto Schily, die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung Marieluise Beck, der Innenausschuß des Bundestages u.a. haben inzwischen den Flughafen besichtigt. Schritte zu menschlicherem Umgang mit Flüchtlingen werden sehr zögerlich angegangen. Man möchte offensichtlich nur

die katastrophale Unterbringungssituation, nicht aber das Verfahren ändern. PRO ASYL vertritt nach wie vor die Position, daß das Flughafenverfahren ersatzlos abgeschafft werden muß. Es ist unverantwortlich, daß unter extremem Fristendruck und in großer Hektik über Leib und Leben von Menschen entschieden wird, deren Glaubhaftigkeit schließlich von einem Einzelrichter beurteilt wird, der sie im Regelfall nie zu Gesicht bekommt. Auch das Flughafenverfahren ist ein Kind der SPD, wenn man sich die Verhandlungen zum Asylkompromiß in Erinnerung ruft. Warum aber verweigert sich die rot-grüne Bundesregierung unterhalb dieser Ebene anderen Ansätzen einer Humanisierung?

Muß es sein, daß weiterhin Minderjährige dem Flughafenverfahren unterworfen werden? Erst ein Erlass des damaligen Bundesinnenministers Kanther vom Juli 1994 hat dies so geregelt. Ein Federstrich des Ministers Schily würde genügen, diese unnötige Härte zu beseitigen.

Es ist nicht einzusehen, daß Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG im Rahmen des Flughafenverfahrens nicht geprüft werden. Menschen dürfen nicht in lebensbedrohliche Situationen abgeschoben werden, ganz egal, ob sie nun juristisch als eingereist oder noch nicht eingereist gelten.

Das sind keine rechtstheoretischen Erwägungen. Rot-Grün hat mit der Weigerung, die härtesten rechtlichen Aspekte des Flughafenverfahrens zu ändern, zu verantworten, daß im März 1999 beispielsweise ein 40-jähriger Afghane, erklärter Talibangehörer und für die Wartung von Kriegsflugzeugen der Anti-Taliban-Streitkräfte zuständig, nach Kabul abgeschoben wurde. Der Bundesgrenzschutz sorgte sogar noch dafür, daß er in den Vereinigten Arabischen Emiraten ins Flugzeug der afghanischen Fluggesellschaft umgeladen wurde. Rot-Grün hat es zu verantworten, daß ebenfalls im März eine unterernährte Somalierin nach Äthiopien abgeschoben wurde, obwohl die Verdachtsdiagnose einer offenen Tuberkulose noch nicht abgeklärt war und die mittellose Frau in Äthiopien Medikamente und ärztliche Hilfe kaum erlangen kann.

Zur sozialen Situation auf dem Flughafen

Sowohl Bundesinnenminister Schily als auch die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung Marieluise Beck kritisierten im Dezember 1998 die untragbaren Unterbringungsverhältnisse. Die politisch nötige Konsequenz aus den langjährigen Mißständen wäre gewesen: Die Bundesregierung beendet die juristische Auseinandersetzung mit dem Land Hessen, wer die Kosten der Unterbringung von

Flüchtlingen am Flughafen trägt und sorgt in eigener Regie für eine menschenwürdige Unterbringung. Die Realität: Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe und die Fortführung des Prozesses bis hin zum Bundesgerichtshof. Und dieser entschied im Februar 1999: Das Land Hessen sei weiter für die Kosten der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen im Rahmen des Flughafenverfahrens zuständig. Die politische Konsequenz ist vorhersehbar: Rot-Grün wird nun von Ministerpräsident Koch eine menschenwürdige Unterbringung am Frankfurter Flughafen fordern. Ob sich nun in absehbarer Zeit etwas ändert?

Die Liste dessen, was im Kompetenzbereich des Bundesministeriums des Innern zu regeln wäre, ist lang. Aus Platzgründen wurden hier nur einige Beispiele dargestellt. Doch eines soll hier erschöpfend und umfassend dargestellt werden: die konkreten Änderungen. Das Ergebnis ist: Fehlanzeige – mit einer einzigen Ausnahme: Prallten früher die Positionen von PRO ASYL und dem BMI in der Öffentlichkeit unversöhnlich aufeinander, so gibt es nun immerhin einen Diskurs. Vertreter des BMI stellen sich bei Akademieveranstaltungen der Diskussion. Minister Schily lädt Vertreter von UNHCR, amnesty international, PRO ASYL und Verbänden zum Diskurs ein. Es ist zu früh, über die Ergebnisse zu urteilen. Doch eines muß deutlich formuliert werden: Gespräche sind kein Selbstzweck. Sie sollten zu Verbesserungen führen.

Verantwortungsbereich des Bundesaußenministers

(Joschka Fischer)

Der Flüchtlingsbereich sei einer der am härtesten verhandelten Bereiche der Koalitionsverhandlungen gewesen. So hieß es von verschiedenen Politikerinnen und Politikern von Bündnis 90/Die Grünen. Nimmt man dies den grünen Regierungsmitgliedern ab, ist die Erwartung berechtigt und naheliegend, daß sich vor allem in dem Bereich etwas tut, in dem Grüne selbst zuständig sind: dem Auswärtigen Amt.

Doch auch hier scheint Kontinuität Trumpf. Der notwendige Politikwechsel wurde auch im Auswärtigen Amt nicht eingeleitet. Von zentraler Bedeutung im Asylverfahren sind die Lageberichte des Auswärtigen Amtes. Diese weisen nach wie vor erhebliche Mängel auf. Mängel, die zum Teil wohl auch darauf zurückzuführen sind, daß abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in verschiedenen Deutschen Botschaften sitzen und an Lageberich-

ten mitschreiben. Diese Mitarbeiter sind zwar nicht im rechtlichen Sinne verantwortlich für die Lageberichte, sie wirken aber an entscheidender Stelle mit. Diese skandalöse Praxis hat unter den Ministern Kanther und Kinkel begonnen und wird auch unter grüner Regie fortgesetzt.

Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes weisen im übrigen nach wie vor erhebliche Ungereimtheiten und Brüche auf. Nach zum Teil richtigen außenpolitischen Einschätzungen werden – wenn man dies überhaupt für die Aufgabe des Auswärtigen Amtes halten soll – fragwürdige Äußerungen zur Asylrelevanz getan. So heißt es im Lagebericht zur Bundesrepublik Jugoslawien vom 18. November 1998 (Außenminister Fischer war bereits im Amt) bezüglich der Flüchtlinge aus dem Kosovo: »Als inländische Fluchtalternative kommen vor allem Zentralserbien (hier insbesondere Belgrad) und Montenegro in Betracht.« Demgegenüber hat UNHCR bereits am 29. Juni 1998 ausführlich die Situation im Kosovo analysiert und gefolgert: »Vor diesem Hintergrund gibt es aus Sicht des UNHCR keine interne Fluchtalternative für Kosovo-Albaner in der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Montenegro.« Der Hintergrund u.a.: Die Abschiebung von Kosovo-Albanern aus Montenegro nach Albanien. Die Konsequenz für Flüchtlinge: Mit Hinweis auf die angebliche inländische Fluchtalternative scheitern sie im Asylverfahren.

Besonders brisant ist nach wie vor die Situation in der Türkei. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat eine Vielzahl von Fällen dokumentiert, in denen abgeschobene Flüchtlinge nach ihrer Abschiebung gefoltert wurden. Der Lagebericht vom 18. September 1998 ging noch von der Einzelfalltheorie aus, sah also kein strukturelles Muster bei der Verfolgung Abgeschobener. Ein neuer Lagebericht, der aus Sicht von PRO ASYL zu einer grundlegenden anderen Einschätzung der Situation in der Türkei kommen müßte, steht aus. Immerhin heißt es in einem sogenannten Ad-hoc-Lagebericht vom 25. Februar 1999, der sich allerdings auf eine einzige Seite beschränkt: »Angesichts der zur Zeit hoch emotionalisierten Atmosphäre im Zusammenhang mit der Inhaftierung Öcalans ist jedoch zu bedenken, daß ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für abzuschiebende Türken kurdischer Volkszugehörigkeit besteht.« Dieser vorsichtige Hinweis ändert an der Praxis kontinuierlicher Abschiebungen nicht das geringste. Die Länderinnenministerien sehen diese Kontinuität. In einem Erlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 5. März 1999 heißt es: »Das Auswärtige Amt bestätigt seine bisherige Lageein-

schätzung und erklärt ausdrücklich, daß keine Erkenntnisse darüber vorliegen, daß seit der Verhaftung Öcalans aus Deutschland abgeschobene türkische Staatsangehörige nach ihrer Rückkehr in die Türkei Repressionen ausgesetzt waren. Soweit das Auswärtige Amt zu bedenken gibt, für kurdische Volkszugehörige bestehe aufgrund der derzeitig hoch emotionalisierten Atmosphäre ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung, ist dies nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern nicht so zu verstehen, daß damit Abschiebungen für diesen Personenkreis generell nicht mehr möglich seien.« Bundesinnenminister Schily hat sich also das Interpretati-

onsmonopol der Berichte gesichert, wobei der offensichtliche Unfug des Ad-hoc-Lageberichtes ihm dies erleichtert hat. Denn zwischen der Entführung Öcalans am 15./16. Februar 1999 und dem Veröffentlichungsdatum des Berichts am 25. Februar 1999 sind gerade einmal ein paar Tage vergangen. Klar, daß in dem kurzen Zeitraum keine Repressionen gegen Abzuschiebende bekannt geworden sein können. Aber eine Auseinandersetzung mit den beim Flüchtlingsrat Niedersachsen und PRO ASYL dokumentierten Fällen aus dem Jahr 1998 wäre angebracht gewesen.

Eine gründliche Analyse der Lage und die entsprechende Korrektur der Berich-

te in bezug auf die Türkei ist überfällig. Auch wird man vom Bundesaußenminister erwarten dürfen, daß er vor dem Hintergrund entsprechender Analysen die Frage der Abschiebung im Kabinett nicht allein dem Bundesinnenminister überläßt. Denn der möchte die Praxis der Abschiebung nach Voranfrage bei der türkischen Regierung, ob der Betreffende verfolgt werde oder nicht, intensivieren und behauptet zu diesem Zweck selbst gegen die vom Auswärtigen Amt festgestellten Fakten, es gebe bislang keinen einzigen Fall, in dem die Türkei die in einem Briefwechsel eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten hätte. (So zitiert in dem oben erwähnten Erlass aus Niedersachsen.) Dies ist offensichtlich falsch: Im Fall des Imam Genlik wurde das Konsultationsverfahren durchgeführt. Die türkische Seite versicherte, es liege gegen Genlik nichts vor. Dennoch wurde er festgenommen und gefoltert. Im Falle des Mehmet Ali Akbas lag kein förmliches Ermittlungsverfahren vor – seine Verschleppung und Folterung erfolgte durch geheimdienstliche Kreise. Eine förmliche Anfrage bei den türkischen Behörden hätte daher ebenfalls zu der Auskunft geführt, gegen Akbas liege nichts vor.

Kontinuität in der Türkei-Politik auch beim Verdrängen und Vergessen, z.B. der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Belieferung der Türkei mit Waffen aus ehemaligen NVA-Beständen.

Entgegen allen Fakten hat die frühere Bundesregierung behauptet, daß diese Waffen nicht gegen Kurden eingesetzt werden würden. In einer Antwort der rot-grünen Bundesregierung auf die kleine Anfrage der PDS (Drucksache 14/383) heißt es nun: »Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, daß aus Deutschland gelieferte Waffen von türkischen Streitkräften gegen die kurdische Zivilbevölkerung ... eingesetzt wurden. Sie ist in der Vergangenheit allen Hinweisen auf einen vermutlichen Einsatz der Türkei entgegen vertraglichen Zusicherungen oder Endverbleibszusagen sorgfältig nachgegangen.« Zu Recht kritisieren Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Beschluß bei der Bundesdelegiertenkonferenz vom 5.–7. März 1999: »Hierin wird die Politik der ehemaligen Bundesregierung schön geredet und eine Fortsetzung der von uns aufs heftigste kritisierten Politik zum Ausdruck gebracht.« In bezug auf die Lageberichte und Lageeinschätzungen des Auswärtigen Amtes ist es noch zu früh, den Stab zu brechen. Immerhin gibt es die mündliche Zusage des Ministeriums, mit Menschenrechtsorganisationen in einen konkreten Diskurs über diese Lageberichte einzutreten. Doch auch hier macht sich bereits Ernüchterung breit.

PRO ASYL startet Postkartenaktion an Rot-Grün

Immer wieder werden Flüchtlinge, die schon seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland ihre neue Heimat gefunden haben, erneut ins Ungewisse gestürzt. Einige Beispiele:

■ Seit April 1988 lebt Herr K. aus dem Kosovo mit seiner Frau in Deutschland. Zwei der drei Kinder wurden in Deutschland geboren. Ihr Asylantrag wurde als »unbegründet« abgelehnt: Die vorgetragenen Verfolgungen würden das übliche Maß an Schikanen nicht übersteigen. Unfassbar angesichts der aktuellen Situation: Noch im Februar 1999 sah der Hessische Verwaltungsgerichtshof keine extreme Gefährdung für Leib und Leben. Zwar habe es im Kosovo zahlreiche Übergriffe gegeben, ein »staatliches Programm mit dem Ziel physischer Vernichtung oder gewaltsamer Vertreibung« der Kosovo-Albaner sei jedoch nicht erkennbar. Aber nicht nur die Gerichte, auch Innenminister wollen Kosovo-Albaner nicht schützen: Von der versprochenen Altfallregelung sollen sie ausgeschlossen werden.

■ Herr Z., koptischer Christ aus Ägypten, floh im Mai 1990 in die Bundesrepublik Deutschland. Seit 9 Jahren hat er seine Frau nicht gesehen. Das zuständige Verwaltungsgericht erkannte zwar Abschiebungshindernisse, verweigerte jedoch die Anerkennung als politisch Verfolgter. Seit Mai 1991 arbeitet Herr Z. und kommt selbst für seinen Lebensunterhalt auf. Doch seine Frau darf nicht zu ihm nach Deutschland. Kommt die versprochene Altfallregelung, erhält Herr Z. eine Aufenthaltsbefugnis; der Familiennachzug ist dann möglich.

■ Familie A.: Das kurdische Ehepaar A. floh bereits vor mehr als 10 Jahren aus der Türkei nach Deutschland. Im Laufe der Jahre kamen zwei Kinder zur Welt, und das Ehepaar fand Arbeit und Wohnung. Mittlerweile gehen die Kinder in Deutschland zur Schule. Aufgrund eines Verfahrensfehlers ihres Rechtsanwaltes wurde der Asylantrag der Familie rechtskräftig abgelehnt. Ergebnis: Die Ausländerbehörde spricht seit

Monaten nur noch kurzfristige Duldungen aus, Herr und Frau A. verloren infolgedessen beide ihre Arbeit. Die erfolgreich integrierte Familie ist mittlerweile von Sozialhilfe abhängig, und dies wird wiederum als Grund für eine drohende Abschiebung herangezogen. Ein Teufelskreis.

So verschieden sie auch sein mögen – diese beispielhaften Fälle zeigen, daß Flüchtlingen, die sich seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland befinden, dringend durch eine »Altfallregelung« geholfen werden muß. Es kann nicht sein, daß erfolgreiche Integrations- und Lebensleistungen von Asylsuchenden immer wieder zunichte gemacht werden. Es kann nicht hingenommen werden, daß Kriegsflüchtlinge aus dem Kosovo wie auch aus Bosnien von einer Altfallregelung generell ausgeschlossen werden.

Von der rot-grünen Koalition wurde nach der Bundestagswahl eine »Altfallregelung« versprochen. Doch die Innenminister einiger Länder blockieren. Wir fordern deshalb die rot-grüne Regierungskoalition auf, durch eine Änderung des Ausländergesetzes die Altfallregelung auf den Weg zu bringen: Wer länger als 5 Jahre in Deutschland lebt, muß eine Aufenthaltsbefugnis erhalten.

Jetzt hilft nur noch eines: öffentlicher Druck durch engagierte Bürgerinnen und Bürger, um diesem Mißstand ein Ende zu machen. Es geht darum, daß die rot-grüne Regierung ihre Koalitionsvereinbarung einhält.

Deshalb hat PRO ASYL eine Postkartenaktion an die Fraktionsvorsitzenden von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gestartet. Die Adressen lauten:

■ Herr Dr. Peter Struck,
Vorsitzender der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Bundeshaus, 53113 Bonn

■ Frau Kerstin Müller/Herr Rezzo Schlauch,
Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen im Deutschen Bundestag,
Bundeshaus/Tulpenfeld, 53113 Bonn

Die Postkarten sind auf dem Umschlag des Materialheftes abgedruckt.

Weitere Postkarten können kostenfrei bei PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/Main, angefordert werden.

Entscheidungen des Bundesamtes 1998

Insgesamt: 147.391



Quelle: BMI, Grafik: PRO ASYL

Ein weiteres Beispiel für Kontinuität: In Togo werden politisch aktive Oppositionelle »eingeschüchtert, bedroht, geschlagen, von ihrem Wohnsitz vertrieben, gefoltert, ermordet oder auf grausame Weise hingerichtet«. So steht es in einem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. September 1998. Am 30. November 1998 wurden jedoch etwa 40 Togoer per Flugzeug in ihre Heimat abgeschoben – darunter auch politisch aktive Oppositionelle. Die Aktion wurde von mehreren Innenministerien von langer Hand vorbereitet. Beteiligt waren auch rot-grüne Landesregierungen, wie diejenigen aus Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Die Verantwortung trägt aber auch das Auswärtige Amt. Noch in der Woche vor der Abschiebung hatte die EU-Kommission alle Minister der Union aufgefordert, nicht mit der Regierung in Togo zusammenzuarbeiten. EU-Beobachter hatten bei der Präsidentschaftswahl im Juni massive Ungereimtheiten festgestellt. Diktator Eyadema, seit 31 Jahren an der Macht, hatte sich zum Wahlsieger erklärt. Seither gehe das Regime erneut brutal gegen Oppositionelle vor. Dabei zeichne sich die Verfolgung vor allem durch »Unberechenbarkeit« aus, schreibt das Auswärtige Amt. Ungeachtet dessen unterstützt das Auswärtige Amt die Abschiebung. Auf ein Protestschreiben von PRO ASYL hin wurde zugegeben, daß das Auswärtige Amt vom Vorbereitungsbesuch einer Delegation des BGS in Togo wußte. Und weiter: »Die von Ihnen genannte Entscheidung der Europäischen Union wurde vor dem Hintergrund der Manipulation bei den Präsidentschaftswahlen im Juni getroffen und betrifft allein die Entwicklungszusammenarbeit, nicht aber den Rückführungsbereich. Ich kann Ihnen versichern, daß sich alle Mitarbeiter des

Auswärtigen Amtes der hohen Verantwortung bei ihrer Arbeit gerade in dem menschenrechtlich besonders sensiblen Bereich der Asyllageberichte bewußt sind.«

Zur europäischen Asylpolitik

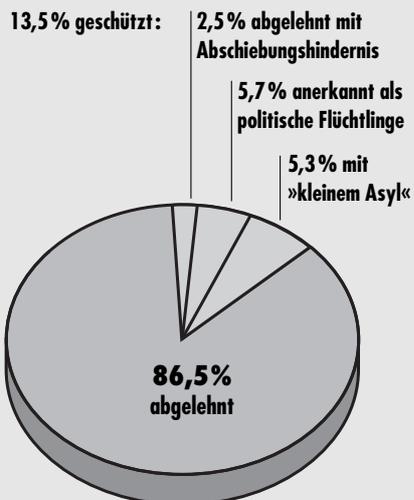
Im 1. Halbjahr 1999 hat Deutschland die EU-Präsidentschaft inne. Sowohl das Bundesministerium des Innern als auch das Auswärtige Amt haben die Federführung und könnten so neue Ansätze an eine europäische Asyl- und Migrationspolitik wenigstens in den Diskurs mit den Mitgliedsstaaten einbringen. 1993 wurde das Grundgesetz geändert, am 14. Mai 1996 hat das Bundesverfassungsgericht das geltende Asylrecht als verfassungskonform bestätigt und es als notwendige Grundlage bezeichnet, »um durch völkerrechtliche Vereinbarungen eine europäische Gesamtregelung der Schutzgewährung für Flüchtlinge mit dem Ziel der Lastenverteilung in den beteiligten Staaten zu erreichen«. Nichts liegt näher, als daß Rot-Grün einen Vorstoß unternimmt und ein europäisches Asylrecht entwickelt, das auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention seinen Namen verdient. Noch nicht einmal als Zielperspektive wurde dies im Koalitionsvertrag verabredet. Als Schwerpunkte einer harmonisierenden Asyl- und Migrationspolitik werden statt dessen genannt: »Bekämpfung illegaler Einwanderung – insbesondere Schleuserkriminalität –, gerechte Lastenverteilung unter Brücksichtigung der Kommissionsvorschläge, nachhaltige Bekämpfung der Fluchtursachen«. Bereits die Reihenfolge der Prioritäten hat Symbolwert. Sie entspricht denen der Kanther-Ära.

Bilanz

Vor allem von grünen Politikerinnen und Politikern war nach Abschluß des Koalitionsvertrages zum Teil zu hören, die Frage sei: Ist das Glas halb leer oder halb voll? Schon die Frage liegt neben der Sache. Denn bereits zum Zeitpunkt der Koalitionsvereinbarung war im Glas kaum etwas drin. Das Wenige wurde inzwischen auch noch verdünnt. Aber auch homöopathische Dosierungen haben schon manchen geholfen. Sie müssen aber verabreicht werden! Noch hat diese Regierung eine Chance verdient. Die nächsten Monate werden flüchtlingspolitisch zeigen, ob der rot-grüne Lack weiter bröckelt und dahinter ein faktisches Schwarz-Gelb zum Vorschein kommt oder ob die Chance, daß der Regierungswechsel einen Politikwechsel einleitet, doch noch besteht.

Entscheidungen des Bundesamtes 1998

Ohne »Sonstige Erledigungen« 103.020



Quelle: BMI, Grafik: PRO ASYL

Im Vergleich zur Kanther-Ära ist die Situation für die Asyllobby jedenfalls ungleich schwieriger geworden. Damals gab es wenigstens noch eine Opposition, die – wenn auch nur in Teilbereichen – alternative Politikvorstellungen entwickelte. Heute zeichnet sich ab, daß die rot-grüne Bundesregierung eine erschreckende Kontinuität in bezug auf die Flüchtlingspolitik beweist und eine menschenrechtlich orientierte Oppositionspolitik im Deutschen Bundestag kaum festzustellen ist. Der öffentliche Diskurs hat sich allein auf die Frage der doppelten Staatsbürgerschaft konzentriert. Eine Auseinandersetzung über die oft unmenschlichen Härten des Asylverfahrens und die Notwendigkeit von Korrekturen findet nicht mehr in ausreichendem Maße statt. Asyl scheint zu einem Nichtthema der deutschen Innenpolitik geworden zu sein. Die Aufgabe von PRO ASYL und die in der Asylarbeit Tätigen ist gigantisch:

- Aufdeckung von unmenschlichen Härten,
- Entwicklung konkreter Handlungsalternativen,
- Aufrechterhaltung der Visionen von Menschenwürde und Gerechtigkeit.

Zugegeben: Die Chancen auf Veränderungen sind gering. Doch wer nicht kämpft, der hat schon verloren. Wir haben kaum eine Chance – also nutzen wir sie!

Bundesamt im Außendienst

Bernd Mesovic

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist die alleinzuständige Behörde für die Entscheidung über Asylanträge. Aufgabe der dort tätigen Einzelentscheider ist es, die Asylgründe im Einzelfall unter Heranziehung und Bewertung verschiedener Quellen zur Lage im Herkunftsland zu prüfen. Dabei stehen die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, die auf Informationen der deutschen Auslandsvertretungen zurückgehen, im Vordergrund. Fragwürdig, weil in Berichten des Auswärtigen Amtes regelmäßig diplomatische Rücksichten genommen werden müssen.

Seit Mitte 1998 allerdings wird das Bundesamt selbst in verschiedenen Staaten tätig, aus denen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland kommen. Mitarbeiter des Bundesamtes sind an die deutschen Botschaften in folgenden Ländern abgestellt: Armenien, Bundesrepublik Jugoslawien, Georgien, Demokratische Republik Kongo, Nigeria, Pakistan, Sri Lanka, Togo und Türkei. Aus der internen Hauszeitschrift des Bundesamtes ergibt sich, daß diese »Außen dienstler« unmittelbar bei der Feststellung der Lage vor Ort, bei der Beobachtung des Schicksals Abgeschobener und – besonders wichtig zur effektiven Verhinderung jeder Flucht – im Visumbereich mitarbeiten. Darüber hinaus werden Ermittlungen zu Einzelfällen durchgeführt. »Nach Maßgabe des Auswärtigen Amtes« arbeiten die Bundesamtsmitarbeiter an Stellungnahmen für die Verwaltungsgerichte mit.

Der öffentlich kaum wahrgenommene Vorgang ist skandalös: Schon bisher werden die Auskünfte des Auswärtigen Amtes samt ihrer diplomatischen Rücksichtnahmen auf die potentiellen Verfolgerstaaten bei den Verwaltungsgerichten überbewertet. Jetzt produziert das Bundesamt Hand in Hand mit dem Auswärtigen Amt seine Erkenntnisquellen gleich selbst. Das Ergebnis ist absehbar: Künftig wird bis in die Formulierungen hinein abgestimmt, wie asylrelevante Sachverhalte beschönigt werden können. Es handelt sich um einen manipulativen Eingriff in die Asylverfahren mit dem Ziel vorweggenommener mundgerechter Ablehnungsbescheide. Der seit dem Ende der Inquisition geltende Grundsatz, daß niemand zugleich Zeuge und Partei sein kann, ist in Sachen Flüchtlinge abgeschafft.

Die Lageberichte tragen seit einiger Zeit immer mehr die Handschrift des Bundesamtes. Kaum hatte PRO ASYL die »Außendienstpraxis« des Bundesamtes öffentlich gemacht, wurde auch ein Lagebericht des Auswärtigen Amtes bekannt, der eine deutliche Empfehlung enthielt, wie in Asylverfahren zu verfahren sei. Dies überschreitet die Kompetenz des Auswärtigen Amtes, macht aber deutlich, welche Absicht verfolgt wird. In dem Lagebericht vom 6. Mai 1998, der auch die Region Kosovo betrifft, hieß es wörtlich: »Das Auswärtige Amt weist darauf hin, daß aus seiner Sicht für eine Person, die sich selbst als Mitglied der terroristischen Organisation UCK (in deren Namen seit April 1996 Dutzende von Personen verletzt oder getötet wurden) bezeichnet, von vornherein eine Anerkennung als politischer Flüchtling ausscheiden sollte.« Neben einer klaren Kompetenzüberschreitung des Auswärtigen Amtes und dem Versuch des manipulativen Eingriffs in Asylverfahren zeugt diese Stellungnahme auch von erheblichem Dilettantismus. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Lageberichtes war die Einschätzung der UCK als terroristische Organisation längst überholt. Die USA führten bereits Gespräche mit Vertretern der UCK, die inzwischen bekanntlich auch an den Friedensverhandlungen in Rambouillet teilgenommen hat.

PRO ASYL hat den grünen Bundesaußenminister Fischer mehrfach, zunächst gleich nach Amtsantritt, auf das Problem aufmerksam gemacht. Nachdem im Aufsatz eines Oberregierungsrates in der Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sogar die Behauptung aufgestellt worden war, es ergebe sich aus dem sogenannten Amtsermittlungsgrundsatz (der dem Bundesamt vorschreibt, zu Asylgründen umfassend von Amts wegen zu ermitteln), gleich an der Quelle, d.h. im potentiellen Verfolgerstaat, zu ermitteln, schrieb PRO ASYL den Außenminister im Februar 1999 erneut an und nahm Bezug auf das oben geschilderte Beispiel (Kosovo/UCK): »Die Beflissenheit, bestimmte Personengruppen vom Asyl auszuschließen, schlägt nur selten derart deutlich durch wie im o.g. Beispiel. Die ungute Vermischung der Zuständigkeiten wird leider bereits durch die Benennung der Lageberichte gefördert. Es ist nicht primär Aufgabe des Auswärtigen Amtes, die Lage in den einzelnen Berichtsstaaten

darauf hin zu überprüfen, ob bestimmte Sachverhalte asylrelevant sind. Im wesentlichen ist es Aufgabe des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte, sich mit der Asylrelevanz auseinanderzusetzen und festzustellen, ob sich etwa bestimmte Vorkommnisse unter den Begriff der politischen Verfolgung subsumieren lassen. Für die Feststellung der Faktenlage im Herkunftsstaat aber werden Entscheider des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, deren Qualifikationen ganz sicher nicht im Bereich der Lagebeobachtung und Informationsgewinnung liegen, nicht gebraucht.« PRO ASYL bat den Außenminister, den Einsatz von Bediensteten des Bundesamtes bei den deutschen Auslandsvertretungen zu unterbinden.

Am 16. März 1999 antwortete der Leiter der Unterabteilung für Konsularfragen des Auswärtigen Amtes, Dr. Wolf-Ruthart Born, auch unter der Vorgängerregierung in dieser Funktion: »Ich darf Ihnen nochmals versichern, daß BAFL-Bedienstete keine Lageberichte verfassen. Lageberichte erstellen vielmehr die Auslandsvertretungen und das Auswärtige Amt in alleiniger Verantwortung. Dies gilt auch für den Lagebericht Bundesrepublik Jugoslawien, wobei ich darauf hinweisen möchte, daß der Lagebericht Bundesrepublik Jugoslawien am 6. Mai 1998 erstellt wurde, bevor der BAFL-Mitarbeiter seine Tätigkeit an der Botschaft Belgrad aufgenommen hatte. Ich stimme Ihnen allerdings zu, daß der von Ihnen kritisierte Hinweis in diesem Bericht, wie bei Personen, die sich selbst als UCK-Mitglied bezeichnen, asylrechtlich zu entscheiden sei, außerhalb der Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes liegt. Der aktuelle Lagebericht Bundesrepublik Jugoslawien vom 18. November 1998 enthält diese Ausführungen nicht mehr.«

Die Selbstdarstellung des Bundesamtes und die Auskunft des Auswärtigen Amtes widersprechen sich also offenbar. Daß das Auswärtige Amt für in seinem Namen veröffentlichte Lageberichte die alleinige Verantwortung trägt, hatte PRO ASYL nicht bezweifelt. Für die Problematik des kurzen Dienstweges und der Vermischung der originären Aufgaben deutscher Behörden besteht offensichtlich kein Problembewußtsein.

Was Bedienstete des Bundesamtes im Ausland sonst noch so tun, sickert gelegentlich an anderer Stelle durch. So heißt es in einer Stellungnahme eines Bundes-

amt-Einzelentscheiders an das zuständige Verwaltungsgericht im Fall eines türkischen Asylsuchenden vom 4. Februar 1999: »Auch bei der Rückkehrbefragung im Falle einer Abschiebung ist der Kläger nicht gefährdet. Von Angehörigen der Deutschen Botschaft in der Türkei und Angehörigen der Deutschen Konsulate und der dort tätigen Liaison-Beamten des Bundesamtes werden in unregelmäßigen Abständen diese Rückkehrertransporte in Augenschein genommen. Diese Befragungen laufen völlig undramatisch ab und führen lediglich zu kurzen Aufenthalten bei den dortigen

Polizeistellen, wenn die von den Heimatbehörden angeforderten Auskünfte sich verzögern. Wenn natürlich ein Abgeschobener einen neuen Ausreisegrund herbeiführen will und den dortigen Beamten sofort mit Schimpfwörtern überhäuft – auch dies soll vorkommen – kommt es natürlich zu einer anderen Behandlung.«

Mitarbeiter der deutschen Asylbehörde mischen also nicht nur innerhalb der deutschen Auslandsvertretungen mit, sondern sind bei Befragungen durch die türkischen Sicherheitsbehörden dabei.

Und offensichtlich identifizieren sie sich mit den netten Kollegen, die von den unbeherrschten Rückkehrern beschimpft werden. Daß sich die Fälle häufen, in denen in die Türkei Abgeschobene nach der Befragung unbehelligt den Flughafen verlassen dürfen, aber dann an Busbahnhöfen oder an ihren Heimatorten ganz andere Erfahrung mit den türkischen Sicherheitskräften machen, interessiert weder Bundesamt noch Auswärtiges Amt.

Kontinuitäten ...

Thomas von der Osten-Sacken

Otto Schily schien zufrieden, als das Innenministerium am 8. und 9. Januar die neuen Zahlen bekannt gab: Erstmals sei die Quote von 100.000 Asylanträgen 1998 nicht überschritten worden; im gleichen Zeitraum wurden fast 91.000 »Illegale« an der deutschen Ostgrenze aufgegriffen. Befriedigt zeigte sich der neue Innenminister auch über die Kooperation mit den osteuropäischen Nachbarländern; vor allem Polen habe Fortschritte in der Bekämpfung von Flüchtlingen gemacht. Für Schily handelt es sich allerdings nur um einen Anfang: »Darauf aufbauend müssen weitere Schritte der konkreten Zusammenarbeit unternommen werden, um die illegale Einreise zu unterbinden.« In Klartext übersetzt: Die europäischen Außengrenzen müssen noch hermetischer gegen Asylsuchende abgeschottet werden.

Eine erste derartige Maßnahme, die zeitlich mit der Übernahme des EU-Ratsvorsitzes der BRD zusammenfällt, kündigte das Innenministerium Anfang Januar an: Ein Beamter des Bundesgrenzschutzes soll nach Athen entsandt werden, um dort an der deutschen Botschaft »gemeinsam mit der griechischen Regierung die Schleuserkriminalität zu bekämpfen«. Bisher sind BGS-Verbindungsbeamte bereits in Bulgarien, Polen und Tschechien in gleicher Funktion tätig.

Besonders die griechisch-türkische Grenze gilt für die europäischen Flüchtlingsbekämpfer als zu durchlässig, da sie im Gegensatz zu der deutschen oder österreichischen Landesgrenze nur schwer kontrollierbar ist. Hunderte von Inseln ermöglichen es Schleppern, in Nacht- und Nebelaktionen Flüchtlinge



© Meester

für horrenden Summen nach Griechenland zu schleusen, von wo aus in der Regel dann eine Weiterflucht nach Italien versucht wird. Teurere Alternative ist die direkte Flucht von Griechenland nach Italien. Eigenen Angaben zufolge zahlen Flüchtlinge bis zu 4.000 US-\$ pro Person für eine »Passage« auf oft völlig seeuntüchtigen und überfüllten Schiffen. Wie viele diese Fahrten nach Italien nicht überleben, ist unklar ...

Das eigentliche Problem stellt in diesem Zusammenhang für die europäische Fluchtabwehrpolitik die Türkei dar, die sich mehr und mehr zu einem Auffangplatz und Transitlager für Flüchtlinge aus dem Irak, dem Iran, Afghanistan, Sri Lanka und anderen asiatischen, aber

auch afrikanischen Ländern entwickelt hat. Aufgeschreckt durch die Bilder von überladenen Flüchtlingsschiffen, die im letzten Jahr an der italienischen Adriaküste landeten, hat schon unter Innenminister Kanther die alte Bundesregierung eine Zerschlagung der »Südroute« für Flüchtlinge zur Chefsache erklärt. Auf EU-Ebene wurde so bereits 1997 eine Expertenkommission gegründet, die sich mit dem Problem beschäftigen sollte. Fernziel dieses Gremiums war es, ein Abkommen mit der Türkei zu schließen, um damit eine Weiterflucht effektiv verhindern zu helfen. In einem internen Papier schlug es im Oktober 1997 vor, daß die »ideale Lösung ein Rücknahmeabkommen mit der Türkei sei, das auch für Angehörige für Dritt-

staaten Geltung haben solle«. Zugleich wurde der Türkei Hilfe bei der Bekämpfung »illegaler Flüchtlinge« vor allem aus dem Nordirak zugesichert.

Nicht ohne Stolz melden türkische Stellen Teilvollzug, obwohl bisher kein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde: Allein in der Provinz Edirne, in der sich der einzige Landgrenzübergang mit Griechenland befindet, habe man im vergangenen Jahr 12.178 Flüchtlinge, die nach Griechenland ausreisen wollten, aufgegriffen, und 10.000 von ihnen umgehend in ihre Heimatländer abgeschoben (Meldung der halbamtlichen türkischen Nachrichtenagentur Anadolu vom 8.1.1999). In den letzten drei Jahren wurden, türkischen Quellen zufolge, auf diese Weise allein 15.000 Iraker in den Nordirak zurückgeschoben. Ähnlich hoch dürften die Zahlen bei zurückgeschobenen Iranern und bei Menschen sein, die aus den ehemaligen Sowjetrepubliken geflohen sind.

Rechnet man die aus Edirne vorliegenden Zahlen auf alle türkischen Westpro-

Angesichts der Zustände in dieser Stadt
Handle ich so:
Wenn ich eintrete, sage ich meinen Namen
und zeige
Die Papiere, die ihn belegen mit Stempeln, die
Nicht gefälscht sein können.
Wenn ich etwas sage, führe ich Zeugen an,
für deren Glaubwürdigkeit
Ich Belege habe.
Wenn ich schweige, gebe ich meinem
Gesicht
Einen Ausdruck der Leere, damit man sieht:
Ich denke nicht nach.
So
Erlaube ich, niemandem mir zu glauben.
Jedes Vertrauen
Lehne ich ab.

Dies tue ich, weil ich weiß: der Zustand
dieser Stadt
Macht zu glauben unmöglich.

Dennoch geschieht es mitunter –
Ich bin zerstreut oder beschäftigt –
Daß ich überrumpelt werde und gefragt
Ob ich kein Schwindler bin, nicht gelogen
habe, nichts
Bestimmtes im Schilde führe.
Und ich
Werde immer noch verwirrt, rede unsicher
und verschweige
Alles, was für mich spricht, sondern
Schäme mich.

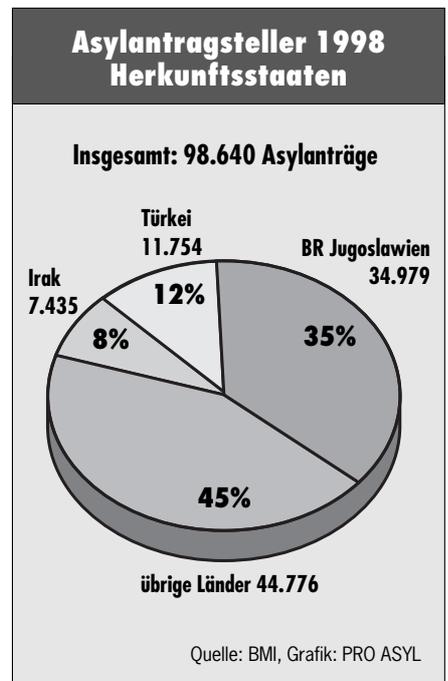
Bertolt Brecht
»Angesichts der Zustände in dieser Stadt«
aus: »Gesammelte Werke«,
Gedichte 1941- 1947, Werkausgabe,
Edition Suhrkamp

vinzen und die Metropolen Istanbul und Ankara hoch, in denen regelmäßig Razzien stattfinden, um »Illegale« aufzuspüren, dürfte die Zahl, wie die von der deutschen Ostgrenze gemeldete, die Hunderttausend erreichen. Im Gegensatz zu Deutschland und seinen östlichen Nachbarstaaten aber ist die Türkei in dem – für hiesige Innenminister – beneidenswerten Zustand, an keine internationalen Verträge gebunden zu sein. Denn die Genfer Flüchtlingskonvention wurde von der Türkei nur mit dem Zusatz ratifiziert, daß sie ausschließlich für europäische Flüchtlinge Geltung hat. Folglich können asiatische Flüchtlinge ohne lästige Restriktionen abgeschoben werden.

Obwohl die türkische Regierung im letzten Jahr ausgiebig von den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Gebrauch machte, scheinen den deutschen Behörden immer noch zu viele Flüchtlinge griechisches Hoheitsgebiet zu erreichen.

Dabei sind sie auch in diesem Vorposten Schengen-Europas keinesfalls sicher. Vielmehr häufen sich Berichte, daß griechische Sicherheitsbeamte aufgebraachte Flüchtlingsschiffe aus der Türkei wieder zurückschicken, ohne den Betroffenen ein Asylverfahren zu gewähren. Diese Praxis veranlaßte etwa amnesty international im letzten Jahr, eine schwere Rüge gegen Griechenland auszusprechen. Aus Kreta nämlich wurden ohne Verfahren aktive Mitglieder der PKK direkt wieder in die Türkei zurückgeschoben. Von einer ähnlichen Praxis berichten auch irakische Flüchtlinge, die teilweise bis zu fünf Mal versucht hatten, per Schiff auf eine griechische Insel zu gelangen und jedesmal direkt wieder zurückgeschickt wurden. Unregelmäßig meldet selbst das griechische Militär derartige Erfolge, wenn nämlich die Marine in der Ägäis Flüchtlingsschiffe zur Umkehr gezwungen hat.

Diese Vorgehensweise ist selbst nach den Schengen-Regularien, denen auch wohlwollende Geister nicht nachsagen können, flüchtlingsfreundlich zu sein, schlicht illegal. Daß diese Tatsache den Beamten des Bundesgrenzschutzes in seiner Ratgebertätigkeit irgendwie beeinflussen wird, ist nicht anzunehmen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß die verbleibenden »Schlupflöcher«, die es trotz allem noch immer an der Südostgrenze der EU gibt, zukünftig »gestopft« werden sollen. Schon Kanther hatte 1997 eine Direktive ausgegeben, die auch unter der neuen Regierung ihre Gültigkeit bewahrt hat. Auf einer EU-Ratstagung forderte er, die Politik müsse »sich an dem Leitprinzip orientieren, dem Migrationsphänomen nahe am Ausgangsherd entgegenzutreten, wo es sich



noch im Zustand der Beherrschbarkeit befindet und somit effizienter zu bewältigen ist«.

Daß bei dieser deutsch-griechischen Kooperation auch noch der letzte Rechtsschutz, den die Genfer Flüchtlingskonvention zumindest theoretisch für die Betroffenen bietet, de facto außer Kraft gesetzt wird, scheint dabei niemanden zu stören. Im Gegenteil, indem man auch die Türkei zunehmend in die europäische Antiflüchtlingspolitik einbindet, ist eine unbürokratische Abwicklung des Problems gewährleistet. Zudem bleibt die Bundesregierung auf einem weiteren außenpolitischen Feld ihrem Versprechen treu, Kontinuität zu wahren.

Der vorliegende Text ist mit geringfügigen Änderungen erschienen in jungle world Nr. 7.

Thomas von der Osten-Sacken ist Mitarbeiter von wadi e.V., Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklungszusammenarbeit, Frankfurt/M.

Nichtstaatliche Verfolgung und die Genfer Flüchtlingskonvention

Anja Klug

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist ein Flüchtling eine Person, die sich aus einer begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftslandes befindet und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will. Über den Urheber der Verfolgung trifft die GFK keine Aussage.

Schon der Wortlaut der Konvention zeigt daher, daß für die Flüchtlingeigenschaft nicht entscheidend ist, vom wem die Verfolgungsmaßnahmen ausgehen, sondern wichtig ist, ob sich der Schutzsuchende erfolgreich auf den Schutz seiner Regierung berufen kann. Wortlaut, Sinn und Zweck der GFK zielen darauf, Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die in ihrem Herkunftsstaat keinen Schutz bekommen können, unter internationalen Schutz zu stellen.

Können sich Schutzsuchende aus Ländern, in denen es keinen Zentralstaat gibt oder der Staat nicht in der Lage ist, Verfolgungsmaßnahmen von Dritten wirksam zu unterbinden, nicht auf den Flüchtlingsschutz berufen, wird die Möglichkeit, als Flüchtling anerkannt zu werden, kleiner je größer das politische Chaos in einem Land ist und je schwerwiegender die Menschenrechtsverletzungen sind. Zudem hinge die Flüchtlingsanerkennung dann von der schwierig zu beurteilenden Frage ab, ob der Verfolger als staats- bzw. staatsähnliche Gewalt angesehen werden kann, ohne daß hierbei die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen berücksichtigt wird. Eine solche Auslegung kann nicht das Ziel der Verfasser der GFK gewesen sein und berücksichtigt nicht den Zusammenhang zwischen Flüchtlings- und Menschenrechtsschutz.

In den meisten Staaten ist daher eine Flüchtlingsanerkennung auch möglich, wenn die Verfolgungsmaßnahmen nicht von staatlicher Seite ausgehen, sofern der Asylsuchende den Schutz seines Herkunftsstaates nicht in Anspruch nehmen kann. Während diese Auslegung insbesondere in den Staaten des angelsächsischen Rechtskreises (Großbritannien, USA, Kanada) schon immer gängige Praxis war, erfolgte selbst bei den Staaten, die noch vor einigen Jahren für die Flüchtlingsanerkennung das Vorliegen staatlicher Verfolgung forderten, mittler-

weile eine Liberalisierung der Anerkennungspraxis. In Schweden und Norwegen wurde dies gesetzlich bzw. durch Richtlinien klargestellt, in den Niederlanden, Frankreich und Italien ist die Rechtsprechung bzw. Anerkennungspraxis in dieser Hinsicht großzügiger geworden.

Lediglich in der deutschen Anerkennungspraxis ist gegenwärtig in dieser Frage keine Bewegung ersichtlich. In mehreren Grundsatzurteilen, die darauf zielten, Personen aus Bürgerkriegsgebieten weitgehend von der Möglichkeit des Flüchtlingsschutzes auszuschließen, hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes in den 90er Jahren seine Auffassung zementiert, daß sich der Schutz Verfolgter auf den Schutz vor staatlicher Verfolgung beschränkt. Dabei hat das BVerwG in ständiger Rechtsprechung bis in die 80er Jahre entschieden: »Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, daß auch von nichtstaatlichen Stellen politische Verfolgung ausgehen kann, wenn der Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Betroffenen gegen Übergriffe Dritter zu schützen.«

Die restriktive Auslegung des Flüchtlingsbegriffs wird auch damit begründet, daß eine liberalere Interpretation des Flüchtlingsbegriffs zu einer Massenflucht nach Deutschland führen würde und daß dies die Belastungsgrenze des Staates überschreiten könne. Dem ist zunächst zu entgegnen, daß sich die Schutzbedürftigkeit von Opfern von Menschenrechtsverletzungen nicht nach der Anzahl der Personen richtet, die gezwungen sind, ihr Herkunftsland zu verlassen.

Anzumerken ist weiterhin, daß nach wie vor die meisten Asylsuchenden vor staatlicher Verfolgung fliehen. Unter den 10 Hauptherkunftsländern im Monat Februar ist nur eines, in dem das Problem der nichtstaatlichen Verfolgung in größerem Umfang relevant wird, Afghanistan. Hier ist zudem darauf hinzuweisen, daß die Taleban in allen anderen westeuropäischen Staaten als (de-facto-)staatliche Verfolger betrachtet werden und sich daher die Frage nach der Einbeziehung nichtstaatlicher Verfolgung in den Flüchtlingsbegriff im Falle Afghanistans gar nicht erst stellt.

Auch nach Aufgabe der Beschränkung des Flüchtlingsbegriffs auf die staatliche Verfolgung muß der Flüchtling eine individuell gegen ihn gerichtete asylrechtserhebliche Rechtsverletzung aus einem der in der GFK genannten Gründe Rasse, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung geltend machen. Dies wird in der Regel nicht zu einer massenhaften Anerkennung führen, was auch durch die Anerkennungsstatistiken der anderen westeuropäischen Staaten deutlich wird.

Menschen, die vor Verfolgung fliehen, sei es staatliche oder nichtstaatliche, haben ein Recht auf Schutz vor diesen Menschenrechtsverletzungen. Dies haben die Staaten nicht nur in der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern in vielen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte anerkannt. Zur Durchsetzung eines effektiven Schutzes für Opfer nichtstaatlicher Verfolgung hält UNHCR eine Öffnung der deutschen Anerkennungspraxis für dringend erforderlich, sei es durch eine Änderung der obersten Rechtsprechung oder durch eine entsprechende gesetzliche Klarstellung. Es sollte unzweifelhaft sein, daß Flüchtlings- und Menschenrechtsschutz zu den wesentlichen Errungenschaften der Zivilgesellschaft gehören.

Anja Klug ist Beigeordnete Rechtsberaterin, UNHCR Bonn.

Kampagne »Verfolgte Frauen schützen!«

100.000 Unterschriften dem Bundestagspräsidium übergeben

Am 19. März 1999 haben der Deutsche Frauenrat und PRO ASYL der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Dr. Antje Vollmer, rund 100.000 Unterschriften der Kampagne »Verfolgte Frauen schützen!« übergeben. Seit Jahren fordern Abgeordnete des Deutschen Bundestages einen verbesserten Schutz verfolgter Frauen.

Bereits 1990 hat der Deutsche Bundestag in einem einstimmig angenommenen Antrag die Bundesregierung aufgefordert klarzustellen, daß wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer sexuellen Orientierung Verfolgte, also auch in Bedrängnis geratende Frauen, in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme finden. Geschehen ist kaum etwas. Immerhin hat der Deutsche Bundestag im Juni 1998 die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung geächtet. Konkrete Auswirkungen im Asylverfahren hat dies jedoch kaum. Die neue Regierungskoalition ist nun einen Schritt weiter gegangen und hat im Koalitionsvertrag verabredet: »Wir werden die Verwaltungsvorschriften mit dem Ziel der Beachtung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe überarbeiten.« Doch dies ist bei weitem nicht ausreichend.

PRO ASYL hat vorgeschlagen, die Berücksichtigung frauenspezifischer Fluchtgründe durch eine Ergänzung von § 51 AuslG zu regeln. Da § 51 Abs. 1 Ausländergesetz den Wortlaut der GFK aufgreift, wäre so an der richtigen Stelle klargestellt worden, daß man den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention auch denjenigen zugute kommen lassen will, denen Verfolgung durch sexuelle Gewalt droht oder die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex ihres Herkunftslandes verstoßen haben.

Frauen sind von der Praxis des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte, Opfern nichtstaatlicher Verfolgung oft jedweden Schutz zu versagen oder Menschenrechtsverletzungen, selbst wenn sie von Amtspersonen begangen werden, als privat zu definieren, besonders betroffen. Deshalb wirkt es sich negativ auf die Situation asylsuchender Frauen in Deutschland aus, daß die Koalitionsverhandlungen in dieser Frage kein Ergebnis gebracht haben. Wirklich nötig gewesen wäre die Anerkennung nichtstaatlicher

Verfolgungstatbestände im Asylverfahren. Eine UNHCR-Vertreterin hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die Koalitionsvereinbarung wenig nütze, denn wenn die sogenannte »geschlechtsspezifische Verfolgung« nicht von staatlichen Stellen ausgeht, wird die Anerkennung als Flüchtling in Deutschland verweigert.

Was dies bedeutet, soll in aller Kürze an einem einzelnen Beispiel erläutert werden.

■ Sechs Jahre lang wurde Frau M. in Somalia inhaftiert und gefoltert. Vor ihren Augen wurde ihrem 3-jährigen Sohn mit dem Messer die Kehle durchgeschnitten. Sechs Jahre lang erfuhr Frau M. sexuelle Gewalt und wurde von führenden Militärs des gegnerischen Clans vergewaltigt. Auch ihre minderjährige Tochter wurde die gesamte Zeit über festgehalten und mißhandelt. Als der Bürgerkrieg eskalierte und in der Folge ihr Gefängnis nicht mehr bewacht werden konnte, gelang ihr die Flucht.

Doch ihre Chancen, in Deutschland dauerhaft Schutz zu finden, sind schlecht, denn in Ablehnungsbescheiden des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge heißt es stereotyp, in Somalia herrsche Bürgerkrieg und deshalb könne es keine politische Verfolgung geben, da keine Staatsmacht vorhanden sei. Selbst ein Abschiebungsschutz nach der Schutzvorschrift der Europäischen Menschenrechtskonvention für Folteropfer (Art. 3 EMRK) wird verneint. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzurteil entschieden: »Als unmenschliche Behandlung gemäß Art. 3 EMRK sind deshalb grundsätzlich nur Mißhandlungen durch staatliche Organe anzusehen.« So werden Flüchtlinge wie Frau M. schutzlos gestellt.

PRO ASYL fordert, daß die international gültigen Standards wie die Genfer Flüchtlingskonvention wie auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Deutschland in Sachen Abschiebungsschutz bei drohender Folter in Deutschland wieder Gültigkeit erlangen.

Für verfolgte Frauen fordern wir im Rahmen unserer Kampagne den Gesetzgeber auf, im Ausländergesetz in § 51 klarzustellen, daß auch eine Verfolgung aus geschlechtsspezifischen Gründen ein asylrechtliches Abschiebungshindernis dar-

stellt. Doch auch unterhalb der Ebene der Gesetzesänderung gibt es eine Handlungsmöglichkeit: Der Bundesinnenminister kann von seiner Weisungsbefugnis im Bereich des § 53 AuslG gegenüber dem Bundesamt insoweit Gebrauch machen, als er dieses anweisen kann, sexuelle Übergriffe als Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 AuslG zu akzeptieren, wenn und solange im Herkunftsstaat die gesellschaftliche Realität ein Leben in Würde der Frau nicht erwarten läßt. Alleinstehende Frauen, die ohne familiären Schutz nach einer Rückkehr Übergriffen ausgesetzt wären, dürfen nicht abgeschoben werden.

Nach Übergabe der Unterschriften werden sich nun der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages und der Innenausschuß mit unserem Anliegen befassen. Besonders wichtig ist es nun, daß die Kampagne »Verfolgte Frauen schützen!« mit der Abgabe der Unterschriften nicht beendet ist, sondern daß weiterhin Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zu dieser Thematik erfolgt. Unser Ziel ist: Der neue Bundestag muß handeln und die Gesetze ändern, damit verfolgte Frauen in Deutschland Schutz finden.

Zum Tag des Flüchtlings am 1. Oktober 1999 ruft PRO ASYL dazu auf, Veranstaltungen zur Frauenthematik durchzuführen. In den letzten Jahren haben wir erlebt, daß immer wieder sinnvolle Vorschläge durch das Innenministerium oder den Innenausschuß des Deutschen Bundestages abgeblockt werden. Deshalb ist es besonders wichtig, auch Abgeordnete aus anderen Ausschüssen einzuladen. Eine zentrale Rolle spielen hierbei

- der Ausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe (Vorsitzende: Claudia Roth) und
- der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Vorsitzende: Christel Hanewinkel).

Die Mitglieder dieser Ausschüsse können Sie bei den jeweiligen Ausschußsekretariaten (Tel. Ausschuß für Menschenrechte: 0228/16-23550, Tel. Ausschuß für Frauen: 0228/16-27112) erfragen.

Von Deutschland in den türkischen Folterkeller

Claudia Gayer

Jedes Jahr fliehen Tausende von Menschen aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland. Seit den 70er Jahren gehören – vorwiegend kurdische – Türkei-Flüchtlinge immer zu den größten Gruppen von Asylsuchenden. Nur ein Teil der kurdischen Flüchtlinge wird als politisch verfolgt anerkannt oder erhält Abschiebungsschutz nach den §§ 51 und 53 Ausländergesetz. 1998 waren es rund 15%. Eine verlässliche Statistik unter Einfluß der anerkennenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gibt es nicht.

Der Großteil der kurdischen Flüchtlinge aus der Türkei wird jedoch abgelehnt, zur Ausreise aufgefordert und abgeschoben – häufig mit der fragwürdigen Argumentation, sie könnten in der Westtürkei gefahrlos leben. Bei Flüchtlingsinitiativen und Menschenrechtsorganisationen in Deutschland und der Türkei häufen sich jedoch Berichte über Folter und politische Verfolgung von aus Deutschland ausgewiesenen Flüchtlingen.

Anfang 1998 begann der Niedersächsische Flüchtlingsrat, kursierende Berichte über Inhaftierungen und Mißhandlungen von aus Deutschland ausgewiesenen bzw. abgeschobenen Flüchtlingen zu sammeln und zu prüfen. Recherchiert wurden Fluchtwege und Fluchthintergründe, der Verlauf von Asylverfahren. Beweise wurden gesichert, Gerichtsunterlagen aus der Türkei beschafft und übersetzt. Ein Teil

der Fälle wurde in enger Kooperation mit dem türkischen Menschenrechtsverein IHD unter Einschaltung von Vertrauensanwälten recherchiert. So gelang es, Einblick in Gerichtsakten in den Fällen zu erhalten, in denen es überhaupt zu Gerichtsverfahren in der Türkei kam. In einer Reihe von Fällen gelang es, Verfolgung und Mißhandlung lückenlos zu belegen.

Die recherchierten Fälle lassen nicht nur die Lage der Menschenrechte in der Türkei, sondern auch die deutsche Asylrechtsprechung in einem trüben Licht erscheinen. In den meisten Fällen hätten Folter, Inhaftierung, Gefängnisstrafen verhindert werden können, wären die Asylgesuche der Betroffenen nur gewissenhaft überprüft und ernst genommen worden.

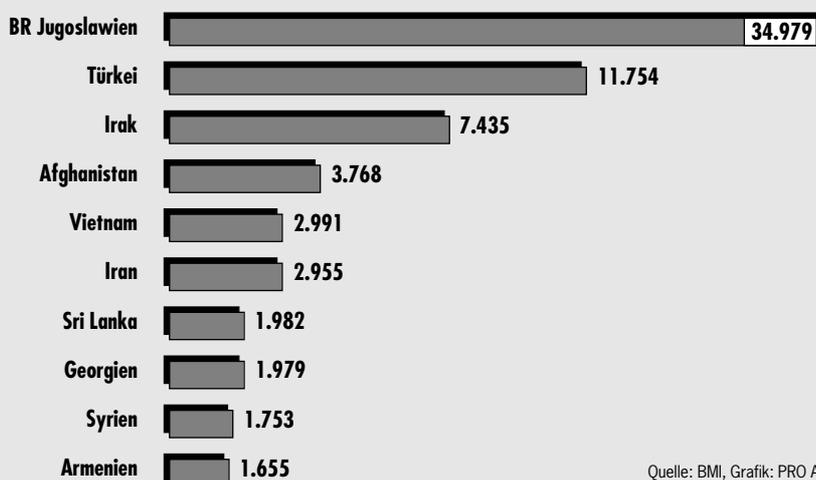
So wurden beispielsweise im Fall *Abdulmenaf Düzenli* echte Unterlagen vom zuständigen Verwaltungsgericht ohne Prüfung als gefälscht eingestuft. Ferner wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, Desertion werde in der Türkei »nur« strafrechtlich und nicht politisch verfolgt. Gegen Düzenli wurden zwei Verfahren angestrengt – wegen Kriegsdienstverweigerung vor einem Militärgericht und wegen separatistischer Propaganda vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir. Die Begründung für seine Kriegsdienstverweigerung widersprach nämlich der Doktrin vom türkischen Einheitsstaat.

Im Fall *Mehmet Özcelik* übernahm das Bundesamt zynischerweise die Argumentation des türkischen Staates im Kampf gegen die Kurden. Die drohende Gefängnisstrafe wegen angeblicher Unterstützung der PKK wertete das Bundesamt nicht als politische Verfolgung, sondern bezeichnete sie als »Ahndung kriminellen Unrechts«. Diese offensichtliche Übereinstimmung der Interessen des Herkunfts- sowie des Zufluchtsstaates unter vorsätzlicher Ausblendung der Verfolgungs- und Ermittlungsmethoden der türkischen Sicherheitskräfte ist erschreckend. Özcelik wurde schließlich Opfer der Abschaffung des Rechtsweges durch die Hintertür. Als Asylbewerber mußte er seinen Lebensunterhalt mit Gutscheinen bestreiten. Nach der Ablehnung seines Asylantrages konnte er seinen Anwalt, der einen Vorschuß verlangte, nicht mehr bezahlen. Der Anwalt ließ die Klagefrist verstreichen, und Özcelik wurde in die Türkei abgeschoben.

In der Mehrzahl der recherchierten Fälle war das tatsächliche oder unterstellte politische Engagement der Betroffenen in Deutschland Anlaß für Folter und politische Verfolgung nach der Rückkehr. Die Einschätzung der bundesdeutschen Asylinstanzen, exilpolitisches Engagement werde in der Türkei weder politisch noch strafrechtlich verfolgt und insbesondere »Mitläufer« hätten keinerlei Probleme, entspricht offenkundig nicht den Tatsachen. Jegliches Engagement für die Kurden ist nach türkischem Recht strafbar, unabhängig davon, wo es stattfindet. Das Ausmaß des Engagements ist dabei nicht maßgeblich. Die Teilnahme an einer Demonstration für Frieden und Freiheit in Kurdistan wird ebenso verfolgt wie exilpolitische Tätigkeiten, bei denen sich jemand exponiert.

Denunziationen werden in der Türkei offensichtlich sehr ernst genommen und die Beschuldigten zunächst vorverdächtigt, egal, ob es sich um inhaltlich völlig haltlose anonyme Verleumdungen, um Aussagen im Rahmen der Kronzeugenregelung oder Denunziationen von Menschen handelt, die gefoltert wurden und jemand beschuldigt haben. Oftmals genügt auch der leise Verdacht einer antitürkischen Einstellung, um eine Festnahme zu veranlassen, wie im Fall von *Hasan Kutgan*, der zunächst nur festgenommen

Hauptherkunftsländer 1998



Quelle: BMI, Grafik: PRO ASYL

wurde, weil er im Osten des Landes, in Pazarcik, geboren ist. In einigen Fällen erfolgte eine Festnahme erst Tage oder Wochen nach der Einreise in die Türkei, wie beispielsweise bei *Abdurrahman Kilic* und *Hüsni Almaz*. Recherchen in solchen Fällen gestalten sich besonders schwierig, da die Betroffenen meist aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeit verschwunden sind.

Der Fall *Ibrahim Toprak* bestätigt alle Befürchtungen, die auch von PRO ASYL hinsichtlich der drohenden Gefahr von Kettenabschiebungen geäußert wurden: Der Kurde wurde – in Anwendung der

Was zu beweisen war

Die relativ hohe Anerkennungsquote für kurdische Flüchtlinge aus der Türkei kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß vielen von ihnen, z.B. in Asylfolgeverfahren, übel mitgespielt wird und das Vorbringen nicht ernsthaft geprüft wird.

So trug ein kurdischer Asylantragsteller vor, er sei nach seiner Rückkehr in die Türkei am Flughafen verhaftet und in der Folgezeit drei Monate festgehalten worden unter dem Vorwurf, er sei ein Angehöriger der PKK gewesen. In dieser Zeit habe man ihn schwer gefoltert, danach sei er in ein anderes Gefängnis überführt worden. Dabei sei ihm die Flucht gelungen. Nach erneuter Festnahme habe man ihn wiederum für zwei Monate inhaftiert. Das Gericht hält dies für vollkommen unglaubhaft und läßt seinem Zynismus in der Beschlußbegründung freien Lauf: »Für das Gericht ist es aber auch weiter nicht glaubhaft, daß der Kläger tatsächlich bei seiner Rückkehr in die Türkei in der von ihm geschilderten Weise von den türkischen Sicherheitskräften mißhandelt worden sein soll. Dies folgert das Gericht daraus, daß der Antragsteller sich nicht gescheut hat, als Ziel seiner Flucht erneut die Bundesrepublik Deutschland auszuwählen, obwohl ihm ohne jede Schwierigkeit die Möglichkeit gegeben war, in anderen sicheren europäischen Ländern (...) eine Zuflucht zu finden. Denn bei einer Wiedereinreise nach Deutschland mußte er sich aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen und der Rechtslage der Gefahr bewußt sein, erneut in die Türkei abgeschoben zu werden. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, daß ein tatsächlich durch die türkischen Sicherheitskräfte in der von dem Antragsteller geschilderten Weise mißhandelt worden sein sollte, sehenden Auges sich wieder in eine derartige bedrohliche Situation begeben würde.« (Formulierungsmängel im Originaltext; VG Gießen, Az.: 8 G 30820/98.A (4) vom 01.04.1998)

Der Schluß: Ein echter Flüchtling sucht sich nicht die Bundesrepublik als Zielland aus. Wer dennoch hierher kommt, ist kein echter Flüchtling.

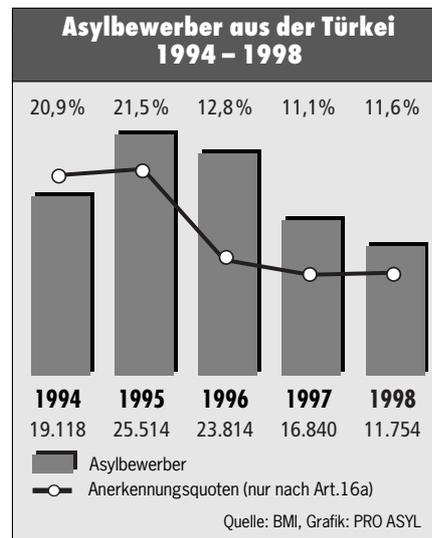
Drittstaatenregelung – nach Österreich zurückgeschoben und von dort ohne Prüfung seines Asylbegehrens in die Türkei weiterbefördert. Kein Staat erklärte sich zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. Toprak wurde wegen der Teilnahme an einer gewalttätigen Demonstration, die laut Untersuchungsbericht vom türkischen Geheimdienst und der türkischen Antiterrorpolizei geschürt und mit angezettelt worden ist, schließlich zu 18 Jahren Haft verurteilt.

Aus den Recherchen kristallisieren sich eklatante Widersprüche zwischen den Argumentationslinien der bundesdeutschen Asylrechtsprechung und der Realität in der Türkei heraus. Dem Bundesamt und den Gerichten genügen die vorgelegten Fälle nicht, um hieraus eine allgemeine Rückkehrgefährdung abzuleiten. Die Zahl der Referenzfälle sei zu gering, so der offizielle Tenor. Das Auswärtige Amt stuft zunächst nur wenige der Fälle als bewiesen ein.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß die vorliegenden Fälle nur die Spitze des Eisberges darstellen und mit einer Dunkelziffer von Fällen gerechnet werden muß, in denen aus Deutschland Abgeschobene politisch verfolgt wurden. Oftmals entschließen sich die Betroffenen aus Angst, ihre Lage noch weiter zu verschlimmern, sich nicht an unabhängige Stellen wie den Menschenrechtsverein IHD zu wenden. Darüber hinaus sind fundierte Recherchen, die bundesdeutschen Beweisansprüchen genügen, enorm zeitaufwendig und teuer. Auch die beiden im folgenden ausführlicher geschilderten Fälle konnten nur recherchiert werden, weil der Förderverein PRO ASYL e.V. Mittel zur Verfügung stellte.

Der Kurde Abdulmenaf Düzenli desertierte kurz vor Ablauf seines Militärdienstes im März 1992 aus der türkischen Armee. Drei Jahre lang versteckte er sich unter falscher Identität mit seiner Frau in Istanbul, bis er im Juli 1995 nach Deutschland flüchtete und einen Asylantrag stellte. Dieser wurde umgehend abgelehnt mit der Begründung, Desertion begründe keinen Asylanspruch. In Düzenlis Fall sei sie zudem nicht glaubhaft. Sämtliche eingelegten Rechtsmittel und Rechtsschutzanträge blieben erfolglos.

Anfang August 1997 verweigerte Düzenli öffentlich den Militärdienst. Er faxte von Deutschland aus ein entsprechendes Schreiben unter Angabe seiner vollständigen Personalien unter anderem an das türkische Innen-, Außen- und Verteidigungsministerium, den Generalstab und seine Wehrdienststelle in Midyat. Darin bezeichnete er die Türkei als einen faschistischen Staat, dem er als Kurde – unter Berufung auf die Menschenrechte – nicht dienen wolle.



Dieses Schreiben rief die Staatsanwaltschaft in Midyat auf den Plan. Nach Prüfung des Vorfalls kam man dort zu dem Schluß, daß aufgrund des politischen Vergehens, nämlich der »Beleidigung der ideellen Persönlichkeit des Staates mit dem Ziel des Terrorismus« der Vorfall dem Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir zu übergeben sei. Am 10.12.97 wurde dort auf der rechtlichen Grundlage des Art. 8 Antiterrorgesetz Nr. 3713 Anklage wegen separatistischer Propaganda gegen Düzenli erhoben.

Das Asylbegehren Düzenlis blieb derweil erfolglos. Die Familie suchte im Frühjahr 1998 Zuflucht in einer evangelischen Gemeinde in Mutterstadt. Die zuständigen Entscheidungsinstanzen glaubten Herrn Düzenli weder die Desertion noch hielten sie eine politische Verfolgung für wahrscheinlich. Die vorgelegten Unterlagen, mit denen das Verfahren gegen Düzenli vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir bewiesen werden konnte, stufte das VG Neustadt ohne Prüfung als Fälschung ein.

Herr Düzenli wurde am 14.7.98 samt seiner schwangeren Frau und den drei kleinen Kindern aus dem Kirchenasyl heraus in die Türkei abgeschoben. In Istanbul angekommen, verhaftete die Polizei ihn wegen Fahnenflucht und übergab ihn der Antiterrorabteilung. Dort wurde er 24 Stunden unter schwerer Folter verhört. Nach dem Verhör wurde er zur Flughafenpolizei zurückgebracht. Diese überstellte Düzenli an die Militäreinheit in Izmir, dort wurde er im Militärgefängnis inhaftiert. Das Staatssicherheitsgericht informierte das Militär über die Anklage Düzenlis wegen Separatismus. Düzenli wurde daraufhin in Isolationshaft genommen, geschlagen, als »Vaterlandsverräter« und Terrorist schikaniert und zu militärischen Übungen gezwungen.

Am 23.11.98 verurteilte das Militärgericht Izmir Abdulmenaf Düzenli zu 2 Jahren und 6 Monaten Haft wegen

Desertion und Flucht ins Ausland. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Anfang Februar 1999 wurde er aus dem Militärgefängnis in das Gefängnis Buca in Izmir verlegt. Nach der Haftstrafe wird Düzenli erneut zum Wehrdienst eingezogen werden.

Am 9.3.99 wurde Herr Düzenli in dem parallel anhängigen Verfahren vom Staatssicherheitsgericht Diyarbakir freigesprochen. Der Vorwurf des Separatismus wird allerdings weiter an ihm haften, da die Unterlagen über das Verfahren in seiner Personalakte verbleiben.

Frau Düzenli wurde nach der Abschiebung zunächst von ihren Kindern getrennt, ebenfalls unter Schlägen verhört und der Antiterrorabteilung überstellt. Sie befand sich 2 1/2 Tage in Polizeihaft. Nach ihrer Freilassung fuhr sie zur Familie ihres Mannes nach Midyat. Sie wurde vor und nach der Geburt ihres vierten Kindes Anfang Dezember 1998 mehrmals zu Verhören auf die Polizeiwache in Idil und einmal zur Staatsanwaltschaft gebracht. Auch der Vater von Abdulmenaf Düzenli wurde mehrfach verhört. Er ist im November 1998 nach einer Befragung durch die Polizei gestorben. Eine Autopsie ließ die Familie aus Furcht vor den Sicherheitskräften nicht durchführen, so daß nicht geklärt werden konnte, ob er an den Folgen möglicher Mißhandlungen gestorben ist. Das Auswärtige Amt setzte sich diesbezüglich telefonisch mit dem Dorfvorsteher von Midyat in Verbindung, um Näheres über die Umstände des Todes zu erfahren, wie das Innenministerium Rheinland-Pfalz bestätigte. Der Dorfvorsteher informierte umgehend die Gendarmerie, die die Familie daraufhin massiv unter Druck setzte. Da Dorfvorsteher nicht selten direkt mit dem türkischen Staat zusammenarbeiten, wurde die Familie durch die Recherche des Auswärtigen Amtes auf fahrlässige Weise erneut gefährdet.

Der Fall Düzenli macht exemplarisch deutlich, daß die deutsche Rechtsprechung, wonach Desertion und die Verweigerung des Kriegsdienstes in der Türkei lediglich als »Straftat« zu bewerten sei und keine politische Verfolgung nach sich zöge, nicht aufrecht erhalten werden kann. Gegen Düzenli wurden zwei Verfahren angestrengt – wegen Kriegsdienstverweigerung vor einem Militärgericht *und* wegen separatistischer Propaganda vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir. Die Begründung für seine Kriegsdienstverweigerung widersprach nämlich der Doktrin vom türkischen Einheitsstaat. Das Staatssicherheitsgericht Diyarbakir sprach Düzenli zwar letztendlich frei, der Vorwurf des Separatismus wird jedoch weiter an ihm haften, nicht zuletzt, weil die Unterlagen zu dem Verfahren in seiner Personalakte verbleiben.

Schon nach Bekanntwerden der Anklage war Herr Düzenli in Isolationshaft genommen und Schikanen, Beschimpfungen und Mißhandlungen seitens des Militärs ausgesetzt worden.

Anders als in Deutschland hat das höchste holländische Gericht in Den Haag in mehreren aufsehenerregenden Entscheidungen festgestellt, daß »Kriegsdienstverweigerung aufgrund der Angst, gegen das eigene Volk oder die Familie eingesetzt zu werden, ... ein Grund für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus« sein kann (s. z.B. AWB 95/10334 VR-WET). Auch UNHCR fordert eine gewissenhafte Prüfung der Glaubwürdigkeit jedes Einzelfalls von Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und verweist darauf, daß nicht nur politische, religiöse oder moralische Überzeugungen, sondern auch die Bindung an eine ethnische Gruppe dabei zu berücksichtigen seien.

Problematisch ist der Fall Düzenli aber nicht nur wegen der Ignoranz der deutschen Rechtsprechung zur Kriegsdienstverweigerung: Die Unterlagen über das Verfahren gegen Düzenli wegen Separatismus wären, hätte das Gericht sie ernst genommen, durchaus asylrelevant gewesen. Erst das Zusammenspiel eines gewissenlosen Richters, der Beweismittel nicht einmal prüfen ließ, und einer Verwaltung, die keine Bedenken hatte, die Abschiebung trotz des bestehenden Kirchenasyls zu exekutieren, hat die politische Verfolgung der Familie Düzenli möglich gemacht.

Zum Verhängnis wurde dem Kurden Mehmet Özcelik die »Kanalisation« für seine Toilette. Bei einer Razzia entdeckten Sicherheitskräfte das einen Kubikmeter große Loch und verdächtigten ihn, er wolle darin PKK'ler verstecken. Özcelik wurde festgenommen, nach seinen Aussagen schwer gefoltert und 17 Monate inhaftiert. Im Dezember 1996 verurteilte ihn das Staatssicherheitsgericht Diyarbakir wegen Unterstützung der PKK zu 3 Jahren und 9 Monaten Haft. Da das Urteil 20.12.1996, ausgestellt am 13.3.97, noch keine Rechtskraft erlangt hatte, eine endgültige Verurteilung von seinem Rechtsanwalt jedoch prognostiziert wurde, floh Herr Özcelik nach Deutschland und stellte am 22. September 1997 einen Asylantrag. Das Urteil des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir wurde am 10.2.98 rechtskräftig.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) glaubte Mehmet Özcelik jedoch nicht und lehnte seinen Asylantrag am 29. Juni 1998 mit der Begründung ab: eine mögliche Strafverfolgung sei keine politische Verfolgung, sondern diene »allein der Ahndung kriminellen Unrechts«. Zudem erklärte das BAFl lapidar: »Hätte dem Antrag-

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat im Januar 1999 eine Broschüre zum Thema herausgegeben. Die Dokumentation »Von Deutschland in den türkischen Folterkeller – Zur Rückkehrgefährdung von Kurden« kann zum Preis von DM 5,- zuzügl. Versandkosten bestellt werden bei:
Flüchtlingsrat Niedersachsen,
Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim,
Tel.: 05121/15605, Fax 05121/31609,
e-mail: buero@flueraat-nds.comlink.apc.org

steller in seinem Heimatland tatsächlich Verfolgung gedroht, wäre er nach aller Lebenserfahrung auch nicht erst so spät ausgereist.«

Mehmet Özcelik schaffte es nicht, sich auf dem Rechtsweg gegen die Ablehnung seines Asylantrages zu wehren: Da er als Asylbewerber lediglich über Gutscheine statt Barmittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts verfügte, konnte er den von seinem Rechtsanwalt geforderten Vorschuß über 700 DM nicht bezahlen. Daraufhin weigerte sich der Rechtsanwalt, die Klage fristgerecht zu stellen. Der Bescheid des Bundesamtes wurde rechtskräftig, die Durchführung eines Folgeantrags abgelehnt.

Am 10. September 1998 wurde Mehmet Özcelik in die Türkei abgeschoben. In Istanbul wurde er nach mehrtägigen Verhören und Folterungen zunächst freigelassen, da ein Haftbefehl noch nicht ausgeschrieben worden war. Özcelik wandte sich nach seiner Freilassung am 15.11.98 an den Menschenrechtsverein IHD und gab dort zu Protokoll:

»Die Flughafenpolizei hielt mich eine Nacht und einen Tag auf der Wache fest. Ich wurde immer wieder mit Fäusten geschlagen und mit Füßen getreten. Dann wurde ich mit einem Polizeiwagen abtransportiert. Die Augen hatten sie mir verbunden. Sie folterten mich fünf oder sechs Tage lang ... Sie fragten, was ich in Deutschland gemacht und wen ich getroffen hätte. ... Sie quetschten meine Fußsohlen und gaben mir Elektroschocks an den Fußsohlen, in den Achselhöhlen und an den Ohren. Ich konnte die Folter nicht aushalten. ...«

Mehmet Özcelik lebt z.Zt. unter erbärmlichen Bedingungen als Müllsammeler in Istanbul und versteckt sich vor der Polizei. Inzwischen wird er per Haftbefehl gesucht. Seine Ehefrau wurde im Jan. und Febr. 99 mindestens zweimal zu einer gynäkologischen Untersuchung gezwungen, um festzustellen, ob sie Kontakt zu ihrem Mann gehabt hat. Die zwangsgynäkologischen Untersuchungen an Frau Özcelik wurden offensichtlich als Fahndungsmethode eingesetzt.

Claudia Gayer ist Mitarbeiterin des Flüchtlingsrates Niedersachsen

Tödliche Fehleinschätzungen: Deutschland und der Kosova-Krieg

Michael Stenger

Der Krieg um Kosova hat eine lange Vorgeschichte, die nicht erst mit dem Zerfall des ehemaligen Jugoslawiens beginnt. Dieser Text allerdings beschäftigt sich lediglich mit der Politik Deutschlands, das in der Phase der Auflösung des Staates eine wichtige Rolle spielte. Die deutsche Jugoslawienpolitik der Kohl-Genscher-Ära reagierte auf die existierenden Zentrifugalkräfte des Gesamtstaates und die daraus entstehenden Unabhängigkeitsproklamationen neuer Nationalstaaten mit einer übereilten Anerkennungs politik gegenüber Slowenien und Kroatien. Gleichzeitig wurden die nach der jugoslawischen Verfassung von 1974 mindestens ebenso berechtigten Unabhängigkeitsbestrebungen der kosova-albanischen Seite von der Bundesrepublik Deutschland vollkommen ignoriert.

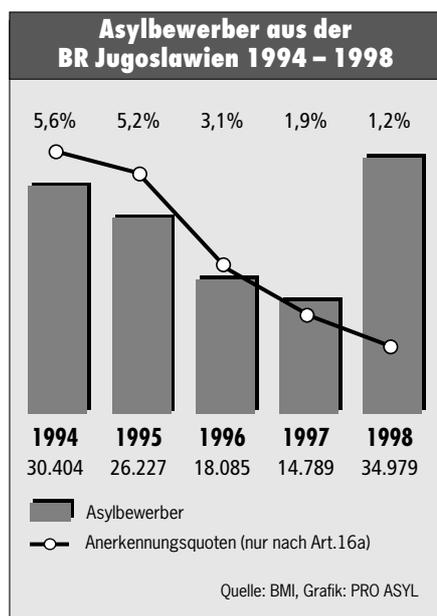
Die wahrscheinlich größte Chance, den längst virulenten Konflikt in Kosova zu deeskalieren, wurde in Dayton verpaßt. Aus heutiger Sicht erscheint es als naiv und unverantwortlich, daß das Thema Kosova aus der Tagesordnung der Konferenz ausgeklammert blieb, obwohl kosova-albanische Politikerinnen und Politiker seine Einbeziehung forderten. Die Dynamik der kriegerischen Auseinandersetzungen auf dem Boden des ehemaligen Jugoslawiens hätte die Schlußfolgerung nahelegen müssen, daß sich Milosevic, dessen Aufstieg zur Macht Ende der 80er

Jahre in Kosova begann, erneut diesem Schauplatz zuwenden würde, flankiert von paramilitärischen Verbrechertruppen wie denen Arkans und extrem nationalistischen Kräften. In Dayton aber wurde die jahrelange Repression in Kosova ausgeblendet. Die Nichtbehandlung des Themas konnte das Regime als Freibrief zur Fortsetzung seines anti-albanischen Kurses interpretieren. Weder die vorangegangene verfassungswidrige Aufhebung der Autonomie Kosovas noch die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Dayton zu beobachtende Praxis permanenter Menschenrechtsverletzungen gegen die albanische Bevölkerungsmehrheit wurden Gegenstand ernsthafter Überlegungen der westeuropäischen Staaten – es hätte deren Bosnienpolitik gestört. Grundlage dieser Politik war die Überzeugung, man müsse alles unterlassen, was den brüchigen Frieden in Bosnien gefährden könnte. Genau dieselben Überlegungen führten schließlich zur Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien (bestehend aus Serbien und Montenegro), die ohne die Einbeziehung der Kosova-Problematik politisch unverantwortlich war. Zwischen Dayton und dem Ausbruch des Krieges liegen nochmals Jahre, in denen Europa den jahrelangen, weitgehend gewaltfreien Widerstand der albanischen Bevölkerung wohlwollend und passiv bleibend zur Kenntnis nahm, ohne sehen zu wollen, daß die Bereitschaft der Bevölkerung von Kosova, sich auf eine Opferrolle reduzieren zu lassen, zu Ende ging. In Abgrenzung von der gescheiterten Politik der LDK (Demokratischer Bund Kosovos) griff nun die Überzeugung Raum, daß man sich selbst zur Wehr setzen müsse. Große Teile der breiten, bis dahin weitgehend gewaltfreien kosova-albanischen Bewegung standen nun hinter der Konstituierung der militanten Befreiungsarmee UCK. Kaum trat diese Bewegung auf den Plan, war man hierzulande schnell bei der Hand, sie in der Ecke des blanken Terrorismus einzuordnen, so auch das Auswärtige Amt in einem Lagebericht vom März 1998. Das Schicksal von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen interessierte auch die deutschen Innenminister kaum. Die Ablehnung kosova-albanischer Antragstellerinnen und Antragsteller im Asylverfahren und ihre Abschiebung blieb auf der Tagesordnung. Dies ging auch so weiter, als die er-

sten großen Massaker in Likoshan und Prekaz (zwei nahe beieinander gelegene Dörfer in der Region Drenica) Ende Februar/Anfang März 1998 bereits geschehen waren. Die Abschiebungspolitik Deutschlands spielte den Tätern in die Hände.

Ein Beispiel: Mit Hilfe des Rechtshilfefonds von PRO ASYL unterstützte der Bayerische Flüchtlingsrat eine in Neustadt an der Donau (Bayern) lebende und von der Abschiebung bedrohte Familie, deren Vater beziehungsweise Großvater nach der Abschiebung aus Deutschland ermordet worden war – nach offizieller serbischer Verlautbarung als »Terrorist«. So übernahm es auch kurz darauf das Bayerische Innenministerium und präsentierte es der deutschen Öffentlichkeit: Eine höchst interessante Allianz der Öffentlichkeitsarbeit zwischen Milosevic und Beckstein. Es stellte sich jedoch heraus: Der ermordete »Terrorist« war ein herzkranker, 74 Jahre alter Mann, den man aus dem Kreise der Familie herausgerissen, in Abschiebungshaft genommen und im Dezember 1997 schließlich abgeschoben hatte. Da wäre er gerade noch in der Lage gewesen, ein Gewehr als Krückstock zu benutzen. Die Abschiebung, so das Bayerische Innenministerium vor und nach der Abschiebung, sei nach Pristina erfolgt. Die Recherche des Bayerischen Flüchtlingsrates ergab anderes: Der alte Mann landete nicht in Pristina, sondern auf dem berüchtigten Militärflughafen von Nis in Serbien. Dort wurde er bereits bei seiner Ankunft mißhandelt, weil er nicht die gewünschten Antworten geben konnte auf die Frage nach der Auslandstätigkeit seines in Bayern lebenden Sohnes. Zehn Wochen Lebenszeit blieben ihm nach der Abschiebung. Dann wurde er in seinem eigenen Haus als »Terrorist« ermordet. Der Asylfolgeantrag der noch in Bayern lebenden Familienangehörigen wurde zunächst anerkannt, der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten legte jedoch Widerspruch ein. Die Familie wartet seit Monaten auf das Ende des Alptraums und die Gewährung von Asyl.

Während sich diese schrecklichen Ereignisse zutrug, klagten im März 1998 der Bayerische Innenminister Beckstein (CSU) und sein niedersächsischer SPD-Kollege Glogowski, die Rückkehrbereit-



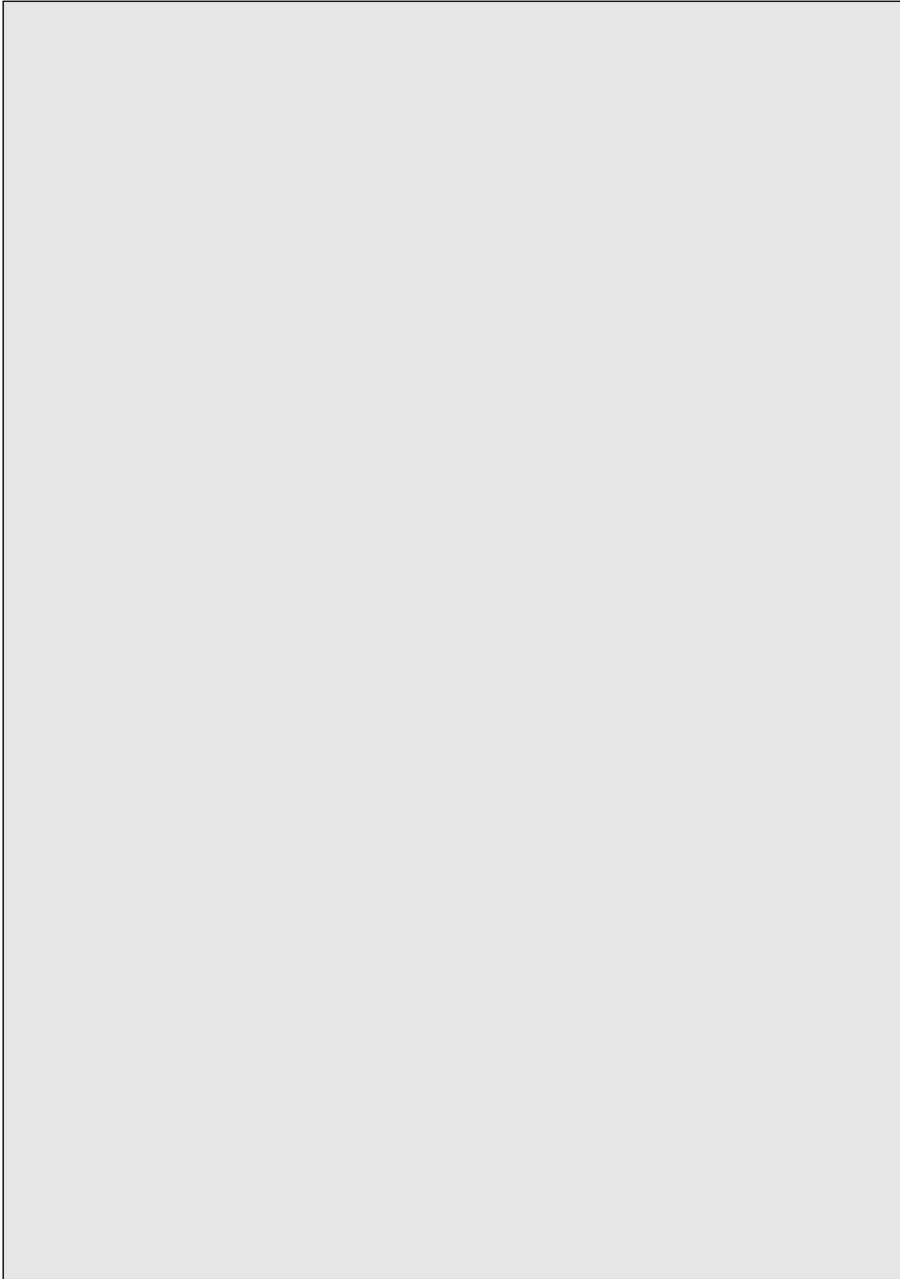


Photo: AP

schaft der Flüchtlinge aus dem Kosovo sei »äußerst gering«.

Am 9. März 1998 bat die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen (UNHCR) die europäischen Staaten dringend, keine abgelehnten Asylsuchenden aus Kosovo in die Bundesrepublik Jugoslawien zu schicken. Am 4. Mai wurde dieser Appell an die Regierungen wiederholt – erfolglos.

Am 11. März 1998 schrieb das Auswärtige Amt in einer aktuellen Ergänzung des Lageberichts zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien: »Auch nach den jüngsten Ereignissen im Kosovo ist grundsätzlich nicht mit einer gezielten Verfolgung von rückkehrenden Kosovo-Albanern durch staatliche Organe zu rechnen. Ihre Gefährdung unterscheidet

sich nicht von der aller anderen Bewohner des Kosovo mit albanischer Ethnie.« Weil alle gleich gefährdet sind, ist also niemand gefährdet. Weil noch Albanerinnen und Albaner in Kosova lebten, meinte man, allen den Schutz versagen zu können. Oder, wie es die Verwaltungsgerichte formulierten: Die Verfolgungsdichte reichte noch nicht aus. Abschottung und Abschiebung blieben Politikersatz. Auch außenpolitische Initiativen erfolgten zaghaft und unentschlossen. Noch bis in den Spätherbst hinein wurden kosova-albanische Flüchtlinge aus Deutschland blindwütig abgeschoben. Diese Abschiebungen geschahen im Rahmen des deutsch-jugoslawischen Rückführungsabkommens. Das Milosevic-Regime wurde als korrekter Partner bilateralen Verträge und als Garant dafür akzeptiert, daß keine Menschenrechtsverletzungen an Rückkehrenden stattfin-

den. Mit deutscher Billigung und vertraglich verbrieft durften jugoslawische Sicherheitskräfte die Abzuschiebenden bereits auf deutschen Flughäfen in ihre »Obhut« übernehmen. Anstelle einer effizienten Überwachung von Menschenrechtsverletzungen (die über die OSZE hätte erfolgen können) begnügte man sich mit einer Pseudostruktur, einem »Expertenausschuß« zur Durchführung des Abkommens, bei dessen Sitzungen deutsche Ministeriale ihre serbischen Counterparts in diplomatischer Höflichkeit gelegentlich mit Fällen konfrontieren durften, in denen Mißhandlungsvorfälle von Rückkehrenden laut geworden waren. Die Antwort der jugoslawischen Seite kann man sich denken. Viele Albanerinnen und Albaner – auch in Deutschland – verloren die Hoffnung auf eine friedliche Lösung oder eine politische Unterstützung ihrer Anliegen von außen. Das Bekanntwerden systematischer Mißhandlungen an Rückkehrenden ließ auch bei den in Deutschland lebenden Kosova-Albanern die Bereitschaft wachsen, sich mit gewalttätigen Mitteln zur Wehr zu setzen. Zahlreiche kosova-albanische Flüchtlinge entzogen sich ihrer Deportation in die eskalierende Situation dadurch, daß sie auf eigene Faust ausreisten und sich wenig später der UCK anschlossen.

Entgegen aller Appelle von Nichtregierungsorganisationen, keine Abschiebungen in den beginnenden Krieg vorzunehmen, schlugen die Volksparteien im deutschen Wahlkampf ganz andere Töne an. Im Wörterbuch der innenpolitischen Hardliner tauchte das Thema »Kosova« nur unter »Abschiebung von Straftätern« auf. Der deutsche Wahlherbst: Ein Wettlauf der Parteien um das effizientere Abschieben. Fluchtursachenbekämpfung – nie gehört.

Trotz deutlich sichtbarer Eskalation in Kosova blieb der Weg lange frei für weitere, wenn auch unter dem Druck der Ereignisse reduzierte Abschiebungen. Mehrere Bundesländer (Berlin, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) hatten keinerlei Probleme damit, bis in den Sommer 1998 hinein auch Abschiebungen größerer Gruppen fortzuführen. Bayern war immer dabei. Auf Nachfrage der Medien waren es dann Straftäter gewesen, die man da so schnell wie möglich und in geheimen Aktionen abgeschoben hatte, bevor noch irgendwelche Menschenrechtsquerulanten eingreifen oder wenigstens Gegenargumente zu Gehör bringen konnten. Auch gerichtliche Entscheidungen waren dieser bayerischen Abschiebungspolitik nicht unbedingt ein absolutes Hindernis. So wurde beispielsweise der Kosova-Albaner Asman Morina am 12. August 1998

Einblick in die Vorgeschichte des Konfliktes gibt die Broschüre »Kosovo/Kosova-Fluchtursachen, Asylpraxis, Materialien zur Rückkehrgefährdung«, die mit dem Bestellformular auf Seite 49 bei PRO ASYL bestellt werden kann. Sie berücksichtigt die Ereignisse bis Frühjahr 1997.

um 17.22 Uhr vom Flughafen Nürnberg abgeschoben, obwohl der zuständige Ansbacher Verwaltungsrichter die Innenbehörden und die zuständigen Stellen am Flughafen um 15.10 Uhr angewiesen hatte, diese Abschiebung sofort auszusetzen. Eine solche Verabschiedung von rechtsstaatlichen Gepflogenheiten bleibt in Bayern straflos. Eine Strafanzeige des Bayerischen Flüchtlingsrates gegen Innenministerium, Bundesgrenzschutz und Ausländerbehörde wurde pünktlich zum Kriegsbeginn in Kosova von der Staatsanwaltschaft in Fürth zurückgewiesen. Anhaltspunkte für eine gerechtfertigte Strafverfolgung hätten sich keine ergeben. Niemand kann für nichts etwas. Der Abgeschobene ist wieder in Deutschland, allerdings um eine unnötige und bittere Erfahrung reicher: Nach seiner Abschiebung hat man ihn zweimal mißhandelt. Es gelang ihm, nach Deutschland zurückzuziehen. Sein Asylfolgeantrag ist vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bereits wieder abge-

lehnt worden. Auch er hatte übrigens Strafantrag gegen seine rechtswidrige Abschiebung gestellt.

Dem Abschiebungsfuror eines (bayerischen) Innenministers muß nicht nur die Justiz weichen. Auch europäische Gremien werden in ihre Schranken verwiesen. Unter dem zunehmenden Druck der Verschärfung der Situation in Kosova hatte der Europäische Rat am 15. Juni 1998 in Cardiff ein Landeverbot für jugoslawische Fluggesellschaften auf EU-Flughäfen beschlossen, das nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 8. September 1998 in Kraft trat. Da das Rückführungsabkommen mit Jugoslawien nur die Beförderung mit der jugoslawischen Fluggesellschaft JAT zuließ, waren Abschiebungen seitdem faktisch unmöglich. Nicht jedoch für den Bayerischen Innenminister. Er suchte Wege, das EU-Embargo zu unterlaufen und schob zwei Wochen später als »Testballon« einen kosova-albanischen Flüchtling via Frankfurt und Zürich nach Belgrad ab. Der Schweizer Umweg sollte die EU-Maßnahme ins Leere laufen lassen und einen Rückführungsweg offenhalten. Derselbe Bayerische Innenminister, dessen Einsatz jahrelang der effektiven Abschiebung von Kosova-Albanern galt, fand im März 1999 nichts dabei, die NATO-Bombardements in der Region zu

einer Variante der humanitären Hilfe zu adeln. Flüchtlinge allerdings, die dann immer noch oder schon wieder flohen, die sollten doch besser in der Region notversorgt werden. Über Elend und Unmoral der deutschen Asylpolitik ist alles gesagt, wenn man sich vor Augen führt, daß die Anerkennungsquoten für Flüchtlinge aus Kosova (die den Großteil der in der Statistik unter »Bundesrepublik Jugoslawien« erfaßten Fälle ausmachen) bis Ende letzten Jahres kontinuierlich gesunken sind und die deutschen Verwaltungsgerichte teilweise noch bis in das Jahr 1999 hinein weder besondere Gefährdungen noch ein Verfolgungsprogramm erkennen konnten. Nur Wochen später sahen sich deutsche Politiker dann offensichtlich genötigt, Bomben als das einzige Mittel zur Verhinderung einer sonst unabwendbaren humanitären Katastrophe größten Ausmaßes zu legitimieren. Plötzlich erklärten der deutsche Verteidigungs- und Außenminister sowie der Kanzler unisono, der sich abzeichnende Völkermord sei von langer Hand vorbereitet worden. Also doch: Ein Verfolgungsprogramm. Asylrechtlich: Gruppenverfolgung. Der Rest: Tödliche »Fehleinschätzungen«.

Michael Stenger ist Sprecher des Bayerischen Flüchtlingsrates

Vergebliche Mahnungen: Die deutsche Politik ignorierte jahrelang die Zeichen der Eskalation im Kosovo

Heiko Kauffmann

Kosovo darf kein zweites Bosnien werden!« warnten in einem eindringlichen Appell am 12. Februar 1998 PRO ASYL zusammen mit der Deutschen Sektion der »Helsinki Citizens' Assembly« und weitere deutsche Menschenrechts- und Friedensverbände, darunter Pax Christi, IPPNW, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Netzwerk Friedenskooperative und anderen. Der Aufruf endete mit dem Satz: »Ein rechtzeitiger Einsatz für Frieden und Verständigung in Kosovo kann den nächsten Balkan-Krieg verhindern!«

13 Monate später: Die NATO-Staaten suchen – nach dem Scheitern der Verhandlungen von Rambouillet – die militärische Lösung, angeblich, um eine humanitäre Katastrophe zu verhindern.

Aber die humanitäre Katastrophe ist da – und sie war schon lange vorhersehbar. Die Mahnungen und Warnungen von Friedensforschern und Experten, Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen, wie von PRO ASYL seit dem Dayton-Abkommen, blieben ungehört und wurden in den Wind geschlagen.

Jahrelang bekamen Flüchtlinge aus Kosovo von der Politik, vom Bundesamt, von den deutschen Behörden und Gerichten zu hören, daß ihr Flüchtlingschicksal nicht ausreiche, daß der Verfolgungsdruck nicht groß genug sei, um in Deutschland Asyl und Abschiebungsschutz zu erhalten. Zynisch wurden die Menschen auf eine angebliche inländische Fluchialternative verwiesen. Über

Jahre war Milosevic den deutschen Behörden wichtiger Gesprächs- und Verhandlungspartner – etwa in Sachen »Rückführungsabkommen« – und wurde noch bis vor kurzem als rechtsstaatlicher Empfänger abgeschobener Flüchtlinge aus Deutschland akzeptiert. Noch am 18. November 1998 kam das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht zu der Einschätzung: »Die Wahrscheinlichkeit, daß Kosovo-Albaner im Falle ihrer Rückkehr in ihrer Heimat massiven staatlichen Repressionen ausgesetzt sind, ist insgesamt als gering einzustufen.«

Daß die Eskalation des Konfliktes im Kosovo nicht zuletzt das Resultat einer unendlichen Folge von Fehleinschätzungen und Unterlassungen auch der deutschen

Politik ist, von politischer Kurzsichtigkeit und der Verharmlosung beziehungsweise Verleugnung der Menschenrechtssituation und des Verfolgungsdrucks, wird bei einem Blick auf Presseveröffentlichungen von PRO ASYL in den letzten zwei Jahren deutlich.

17. Dezember 1996:

PRO ASYL fordert: Aussetzung der Abschiebungen nach Jugoslawien – »Deutsche Behörden dürfen nicht zu Erfüllungsgehilfen der jugoslawischen Behörden werden.«

1. Juni 1997:

Menschenrechtssituation im Kosovo dramatisch und besorgniserregend: Dokumentation von PRO ASYL belegt Rückkehrgefährdung – Aussetzung und Annullierung des Abkommens gefordert

»Das Rückführungsabkommen gefährdet nicht nur die jeweils Betroffenen, sondern bewegt die jugoslawische Seite ganz offensichtlich zu einer noch schärferen Gangart im Kosovo. Bonn darf diese explosive Stimmung nicht noch weiter anheizen!«

»Bonn muß endlich begreifen, daß internationale Alleingänge bei der Frage der Rückführung von Flüchtlingen, Abkommen ohne international überprüfbare Garantien für die Sicherheit der Rückkehrenden und ohne die Einbeziehung der zuständigen Gremien wie UNHCR und der Vertretung kosovo-albanischer Organisationen sich kontraproduktiv auf Menschenrechte und Flüchtlingsschutz auswirken! Angesichts dieser anhaltend instabilen und gefährlichen Lage im Kosovo und der nachweislich vorhandenen Rückkehrgefährdung für Flüchtlinge fordert PRO ASYL die unverzügliche Aussetzung und Annullierung des Abkommens.«

12. Februar 1998:

Helsinki Citizens' Assembly – Deutsche Sektion, PRO ASYL und Deutsche Friedensverbände rufen auf: »Kosovo darf kein zweites Bosnien werden!«

... »Gegen die Entrechtung und Unterdrückung durch Politik und Polizei der serbischen Republik haben sich die Kosovo-Albaner in bewundernswerter Weise bisher gewaltfrei gewehrt. Ihre Vertreibung aus den Schulen und Universitäten des Landes haben sie mit selbstorganisiertem Unterricht unter schwierigsten Bedingungen beantwortet. Auch im Gesundheitswesen und in der Volkswirtschaft bemühten sie sich um alternative, selbstbestimmte Strukturen. Sie haben eine eigene politische Vertretung aufgebaut, die großes Vertrauen im Lande genießt, auch wenn sie von Serbien nicht anerkannt wird. Mit ihrer ge-

waltfreien, sozialen Verteidigung haben sie bis jetzt einen neuen Kriegsherd auf dem Balkan verhindert, in dessen Strudel auch Albanien und Mazedonien gerissen werden könnten. Sie haben ein Anrecht auf unsere Unterstützung.

Vorbeugen ist das Gebot der Stunde, und keiner kann sagen, dies nicht gewußt zu haben.

Ein rechtzeitiger Einsatz für Frieden und Verständigung in Kosova kann den nächsten Balkan-Krieg verhindern.«

5. Mai 1998:

PRO ASYL fordert erneut Abschiebungsstopp für Kosovo-Albaner

Vor dem Hintergrund erneuter Angriffe der jugoslawischen Armee auf mehrere Dörfer der Krisenprovinz Kosovo und der gezielten Vertreibung der Kosovo-Albaner aus dem Grenzgebiet zu Albanien appelliert die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL an die Innenministerkonferenz, unverzüglich einen Abschiebungsstopp für Kosovo-Albaner zu beschließen.

Der Sprecher von PRO ASYL, Heiko Kauffmann, forderte Bundesaußenminister Kinkel zudem auf, umgehend über die OSZE-Außenministerkonferenz intensive Friedensbemühungen zur Wiederherstellung der Rechte der Kosovo-Albaner, zur Deeskalation des Konfliktes und zur Vertrauensbildung zu beginnen.

»Kosovo darf kein zweites Bosnien werden!« erklärte Kauffmann. Es sei allerhöchste Zeit, entschiedener auf die Regierung Milosevic einzuwirken und das Erreichen politischer Ziele durch Gewalt, die »Ethnisierung« durch gezielte Vertreibung der Kosovo-Albaner zu verhindern. »Es ist drei Minuten vor Zwölf; täglich wächst für abgeschobene Flüchtlinge wie für die gesamte Zivilbevölkerung im Kosovo das Risiko, Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder militärischer Gewalt zu werden«, sagte Kauffmann.

5. Juni 1998:

Zuspitzung im Kosovo-Konflikt – PRO ASYL fordert erneut Abschiebestopp für Kosovo-Albaner – »Bonner Abschiebepolitik gefährdet Menschen!«

»Es ist inhuman und widersinnig, Menschen in eine Region abzuschieben, in der aufgrund der systematischen Zerstörung ganzer Dörfer und gezielten Vertreibung durch serbische Polizisten und Soldaten Tausende von Kosovo-Albanern auf der Flucht nach Montenegro und Albanien sind. Abschiebungen in den Kosovo liefern die potentiellen Opfer der serbischen Politik einer erneuten Fluchtgefahr aus«, sagte Kauffmann. Es sei verfehlt, wenn der Bundesaußenminister nun die Forde-

Wie das Auswärtige Amt die Geschichte umschreibt

Auswärtiges Amt: Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, hier: Lage im Kosovo (11. März 1998)

»Auch nach den jüngsten Ereignissen im Kosovo ist grundsätzlich nicht mit einer gezielten Verfolgung von rückkehrenden Kosovo-Albanern durch staatliche Organe zu rechnen.«

Auswärtiges Amt: Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien vom 18. November 1998

»Die Wahrscheinlichkeit, daß Kosovo-Albaner im Falle ihrer Rückkehr in ihre Heimat massiven staatlichen Repressionen ausgesetzt sind, ist insgesamt als gering einzustufen. (...) Als inländische Fluchtalternativen kommen vor allem Zentralserbien (hier insbes. Belgrad) und Montenegro in Betracht.«

Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes Nr. 1023/99 vom 31. März 1999

»Die serbische Strategie der »ethnischen Säuberungen« (Bosnien-Herzegowina und Kosovo)

II. Kosovo: Die serbische Politik der verbrannten Erde

»1. Die Zielsetzung der Politik von Milosevic im Kosovo wurde im März 1990 in dem »Programm für die Verwirklichung von Frieden und Wohlstand im Kosovo« und einige Wochen später in weiteren Dekreten offenbart. Es ging um die Etablierung eines Apartheid-Systems, das bis heute die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Kosovo bestimmt. Bis zum Ausbruch der bewaffneten Kämpfe im März 1998 bediente sich diese Politik vor allem des Mittels der wirtschaftlichen Verelendung, gepaart mit rücksichtsloser Repression. (...)

2. Nach Ausbruch der Kämpfe im Kosovo im März 1998 wurde von den Sicherheitskräften eine gezielte Vertreibungsstrategie, eine Politik der verbrannten Erde betrieben: Nicht nur der UCK, sondern auch der Zivilbevölkerung sollte ein Verbleib in den Häusern und Dörfern unmöglich gemacht werden. Spätestens seit der Entsetzung der Ortschaft Malisevo Ende Juli 1998 konnte über diese Strategie der BRJ-Streitkräfte kein Zweifel mehr bestehen. UNHCR und ECMM (Europäische Beobachtermission) berichteten von Brandstiftungen und mutwilliger Zerstörung von Häusern und Eigentum, durch die die Rückkehr der kosovo-albanischen Bewohner verhindert werden sollte.«

Londoner Gericht:

»Deutschland kein sicheres Land für Kosovo-Albaner«

LONDON, 25. März (dpa). Ein britisches Gericht hat am Donnerstag in einem Grundsatzurteil entschieden, daß vorerst keine Asylsuchenden aus Kosovo nach Deutschland zurückgeschickt werden dürfen. In dem Fall ging es um einen Kosovo-Albaner, der über Deutschland nach Großbritannien gelangt war und dort politisches Asyl beantragt hatte. Nach EU-Recht muß ein Asylantrag jedoch in dem EU-Land behandelt werden, das der Asylsuchende als erstes betritt.

Ein Berufungsgericht in London verwies darauf, daß Deutschland im vorigen Jahr nur 2,7 Prozent aller Asylsuchenden aus Jugoslawien anerkannt habe. Damit sei Deutschland kein sicheres Land für Kosovo-Flüchtlinge.

Frankfurter Rundschau vom 26.3.99

»Regionalisierung der Flüchtlingsfrage« erhebe.

»An Warnungen und Appellen von seiten des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, von Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen hat es in den vergangenen Monaten nicht gefehlt«, sagte Kauffmann. »Trotzdem haben die Innenminister Flüchtlinge durch Abschiebungen in dieses Spannungsgelände an Leib und Leben gefährdet.«

10. Juni 1998:

Entwicklung im Kosovo: PRO ASYL fordert unverzüglichen Abschiebestopp

»Nachdem europäische Nachbarstaaten wie die Niederlande und Belgien Abschiebestopps für Kosovo-Albaner erlassen haben und die UN-Menschenrechtskommissarin Mary Robinson vom Versagen der internationalen Gemeinschaft im Kosovo sprach, ist nun jeder einzelne Innenminister gefordert, von der rechtlichen Möglichkeit, einen sechsmonatigen Abschiebestopp zu erlassen, Gebrauch zu machen und damit allen Kosovo-Albanern und anderen gefährdeten Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien den notwendigen humanitären Schutz zu gewähren.«

23. Juli 1998:

Kosovo: Ablehnung von Asylanträgen ohne Prüfung des Einzelfalles auf Empfehlung des Auswärtigen Amtes? – PRO ASYL prangert Doppelzüngigkeit der deutschen Kosovo-Politik an

In Überschreitung seiner Kompetenz gibt das Auswärtige Amt unverhohlen Emp-

fehlungen, wie in Asylverfahren zu entscheiden ist. PRO ASYL befürchtet, daß künftig Asylanträge von Mitgliedern der UCK ohne Prüfung des Einzelfalles abgelehnt werden. (...) PRO ASYL kritisiert den Lagebericht als unverantwortliche Vermischung von Zuständigkeiten. Aufgabe des Auswärtigen Amtes sei es, unabhängige Berichte zur Situation im Land abzugeben. Das Bundesamt müsse in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob Flüchtlinge politisch verfolgt seien.

9. August 1998:

PRO ASYL-Sprecher Heiko Kauffmann in einem Beitrag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung:

»Da es im Kosovo erwiesenermaßen zu systematischen Verletzungen der Menschenrechte kommt, die den Charakter einer Verfolgung haben und daher unter die Genfer Flüchtlingskonvention fallen, muß das Schutzbedürfnis asylsuchender Menschen aus dem Kosovo in Europa anerkannt werden. Die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention, keine Flüchtlinge, die um Asyl ersuchen, an den Grenzen zurückzuweisen, gilt absolut. Es ist klar, daß es weder im Kosovo noch in Montenegro oder sonstwo in Serbien eine interne Fluchtalternative gibt, die die Ablehnung eines Asylgesuchs rechtfertigen könnte.

Die EU-Innen- und Außenminister sind gefordert, unverzüglich eine EU-Sonderkonferenz einzuberufen, um ein humanitäres Konzept und Sofortprogramm zur Aufnahme von Kosovo-Flüchtlingen zu entwickeln, mit dem UNHCR abzustimmen und finanzielle Mittel dafür bereitzustellen. »Lastenverteilung« heißt, daß alle EU-Staaten entsprechend ihrer Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen Kapazität und Infrastruktur ihrer Verantwortung gerecht werden, Flüchtlinge aufzunehmen.

Das Konzept der »Regionalisierung«, d.h. die Unterbringung der Flüchtlinge möglichst nahe ihrer Heimat, muß auch als Anknüpfung an frühere Bindungen und Bezugspunkte verstanden werden, an sprachliche, kulturelle, familiäre und Arbeitsbeziehungen. Es ist nachvollziehbar und verständlich, daß sich viele bedrohte Flüchtlinge zu ihren Verwandten nach Deutschland begeben. Von 400.000 Kosovo-Albanerinnen und -Albanern in Deutschland leben zwei Drittel als Arbeitsmigrantinnen und -migranten seit vielen Jahren hier.« ...

13. August 1998:

Kosovo-Unfallopfer von Weißenborn

PRO ASYL erinnert daran, daß die bei dem Busunfall getöteten Flüchtlinge aus dem Kosovo auch »Opfer der Festung

Europa« seien. Ein »perfektes System der Flüchtlingsabwehr« sei den Kosovo-Albanern, die bei dem Busunglück starben, zum Verhängnis geworden. Sie hätten berechtigte Fluchtgründe gehabt, sie seien alle unmittelbar vor dem Bürgerkrieg im Kosovo geflohen und hätten zu ihren Verwandten, Freundinnen und Freunden und Bekannten gewollt, die zum Teil schon seit über 20 Jahren in Deutschland, in Belgien und der Schweiz lebten.

14. August 1998:

Lage der Kosovo-Flüchtlinge immer prekärer – PRO ASYL-Appell zur Aufnahme von Flüchtlingen – Verpflichtung der Genfer Flüchtlingskonvention ernst nehmen

Angesichts der katastrophalen Entwicklung der Situation von über 200.000 Flüchtlingen im Kosovo richtet die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL einen eindringlichen Appell an die Bundesregierung, Flüchtlinge aus dem Kosovo aufzunehmen, unverzüglich einen Abschiebestopp in die BR Jugoslawien zu erlassen, das Rückübernahmeabkommen aufzukündigen und eine EU-Sonderkonferenz zur Aufnahme von Kosovo-Flüchtlingen einzuberufen.

Überlegungen deutscher Politiker, Flüchtlinge aus dem Kosovo in Mazedonien oder Albanien möglichst nahe ihrer Heimat unterzubringen und dies als ein Konzept der »Regionalisierung« darzustellen, löse nicht die Probleme, sondern schaffe neue. Mazedonien werde die Aufnahme einer großen Zahl von Albanerinnen und Albanern auf unbestimmte Zeit deswegen nicht hinnehmen, weil dies die Bevölkerungsstruktur weiter verschieben werde.

15. September 1998:

Flüchtlingselend im Kosovo: Eindringlicher Appell von PRO ASYL – Auch Ignoranz der deutschen Politik führt in eine humanitäre Katastrophe

Nach der Zurückweisung Tausender Kosovo-Flüchtlinge durch Montenegro und der Flucht Zehntausender überwiegend alter Menschen, Frauen und Kinder in die Wälder und Berge appelliert die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL eindringlich an die Bundesregierung und die Regierungen aller EU-Länder, endlich »ihre Tore zur Rettung von Menschenleben zu öffnen und Flüchtlinge aufzunehmen«. »Die europäischen Staaten verschließen die Augen vor dem Flüchtlingselend im Kosovo«, erklärte der Sprecher von PRO ASYL, Heiko Kauffmann.

24. September 1998:

Ratstagung der EU-Innenminister: PRO ASYL fordert Aktionsplan zur Aufnahme von Kosovo-Flüchtlingen – »Flüchtlingsschutz verbessern, nicht verwässern!«

»Während sich die Situation von Zehntausenden von Flüchtlingen immer mehr zu einer humanitären Katastrophe ausweitet und die ersten von über 30.000 in den Wäldern und unter freiem Himmel unversorgt umherirrenden Kindern bereits gestorben sind, arbeiten die Schengen-Staaten unter deutschem Vorsitz einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Zuwanderung aus dem Kosovo aus«, erklärte PRO ASYL-Sprecher Heiko Kauffmann. Es sei zynisch und beschämend,

daß der deutsche Innenminister die Not und das Schutzbegehren von Flüchtlingen als »Zustrom illegaler Migration und damit einhergehender Kriminalität« diffamiere. Kanther instrumentalisiere wehrlose und schutzsuchende Menschen für seine Sicherheits- und Abschottungsmanie eines Bollwerks Europa.

Im September 1998

heißt es in einem Beitrag des PRO ASYL-Sprechers Heiko Kauffmann für »Wissenschaft und Frieden« (3/98):

... »Die zunehmende Gefährdung von Menschen, das explosive Klima im Kosovo und die Gefahr einer Eskalation der Gewalt, auf die von PRO ASYL und vielen anderen Menschenrechts- und

Flüchtlingsorganisationen immer wieder hingewiesen wurde, sind der Staatengemeinschaft seit langem bekannt. Die katastrophale Entwicklung in der Region ist auch das Ergebnis mangelnden politischen Drucks, kurzfristiger Krisendiplomatie und sich gegenseitig blockierender Eigeninteressen der westlichen Staaten. Angesicht der Dimension der Vertreibung darf die deutsche Politik die anstehenden humanitären Aufgaben nicht länger prioritär unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung der Flüchtlingsaufnahme angehen!«

23. Oktober 1998:

Unfall auf Flucht vor BGS: Folgen der Festung Europa – PRO ASYL: Schluß mit der Menschenjagd

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof am 5. Februar 1999: Kein Vernichtungsprogramm im Kosovo

Verfolgungswahrscheinlichkeit zurückkehrender Kosovo-Albaner beträgt 1,7%

»Der beschließende Senat ist (...) aufgrund (...) der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zu der Überzeugung gelangt, daß die Kläger als albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo weder im Zeitpunkt ihrer Ausreise noch im Falle ihrer jetzigen Rückkehr einer asylberechtigenden Gruppenverfolgung ausgesetzt waren bzw. wären (1.1.) und daß ihnen – bezogen auf die beiden vorgenannten Zeitpunkte – auch keine politische Verfolgung aus individuellen Gründen drohte bzw. drohen würde (1.2.). (...)

Die gegenwärtige Situation läßt sich als eine solche vorläufiger, aber äußerst labiler Deeskalation charakterisieren... (...)

Die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung gebotene Würdigung der zur Situation der albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo getroffenen Feststellungen hat den Senat nicht hinreichend davon zu überzeugen vermocht, daß alle Kosovo-Albaner oder wenigstens ein sachlich oder persönlich begrenzter Kreis von ihnen als Zielgruppe eines – landes- oder kosovoweit oder begrenzt auf Teilgebiete des Kosovos angelegten – staatlichen Verfolgungsprogramms gruppenverfolgt sind. Denn die gewonnenen Erkenntnisse lassen für die Zeit von 1990 bis heute den Schluß auf das Bestehen eines entsprechenden staatlichen Verfolgungsprogramms, das bereits verwirklicht wird oder dessen Verwirklichung mindestens alsbald bevorsteht, nicht zu.

Das Vorliegen eines staatlichen Verfolgungsprogramms kann nur festgestellt werden, wenn Eckpunkte eines zumindest in Ansätzen koordinierten und organisierten Vorgehens, für das

eine gewisse Regel- oder Gleichmäßigkeit kennzeichnend ist, sichtbar sind, wenn dieses Programm auf einem entsprechenden Willensakt staatstragender Stellen oder Personen beruht und wenn die geplanten Maßnahmen darauf abzielen, die in den Blick genommene Bevölkerungsgruppe in ihrer Gesamtheit physisch zu vernichten, gewaltsam zu vertreiben oder sonst asylerblich zu beeinträchtigen (...). Der Senat hat sich nicht davon überzeugen können, daß alle diese Voraussetzungen in bezug auf die albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo oder eine Teilgruppe von ihnen seit 1990 vorgelegen haben oder jetzt vorliegen. (...)

Hinreichend gesicherte Anhaltspunkte für die Annahme eines staatlichen Programms mit dem Ziel einer physischen Vernichtung, gewaltsamen Vertreibung oder sonst asylerblichen Beeinträchtigungen der gesamten oder eines sachlich oder persönlich begrenzten Teils der albanischen Bevölkerung im ganzen Kosovo oder in Teilgebieten davon bestehen demgegenüber nicht ... (...)

Denn zum einen haben sich die Diskriminierungs- und Verfolgungsformen in den letzten Jahren zumindest außerhalb der von den seit Ende Februar/Anfang März 1998 zu verzeichnenden bewaffneten Auseinandersetzungen betroffenen Gebiete in qualitativer Hinsicht nicht maßgeblich verändert; vielmehr ist eine Stagnation der Repression auf hohem Niveau bei im wesentlichen unveränderter politischer Zielsetzung seit etwa 1989/90 festzustellen (...). **Auch die asylrelevanten Übergriffe der serbischen Sicherheitskräfte im Verlaufe der bewaffneten Auseinandersetzungen seit Ende Februar/Anfang März 1998 stellen sich nach der Erkenntnislage zur Überzeugung des Senats nicht als Ausdruck und begonnene Umsetzung eines Verfolgungsprogramms im vorgenannten Sinne dar**, weil das auf die Abwehr von gewaltsamen Sezessionsbestrebungen der UCK gerichtete Vorgehen der serbischen Sicherheitsbehörden – in dessen Gefolge die fraglichen Übergriffe verübt worden sind – dem Grunde nach legitim ist und es zu den allein asylerblichen überschießend harten

Maßnahmen jedenfalls weder generell gekommen ist noch hinreichende Anzeichen dafür vorliegen, daß derartige Maßnahmen generell beabsichtigt (gewesen) sind, (...).

Und zum anderen beläßt der serbische Staat den Kosovo-Albanern nach wie vor den Raum, den sie benötigen, um ihre existenziellen Grundbedürfnisse zu decken; insbesondere geht er nicht systematisch gegen die entstandenen Parallelstrukturen vor, ohne daß dafür zwingende Hinderungsgründe ersichtlich wären ... (...)

Nicht unerhebliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Umstand zu, daß die albanischen Volkszugehörigen im Kosovo keine Minderheit, sondern die weit überwiegende Bevölkerungsmehrheit darstellen mit der Folge, daß sie selbst – nicht zuletzt durch ihren Zusammenhalt im Widerstand gegen die serbischen Behörden – das moralische, religiöse und gesellschaftliche Klima prägen oder wenigstens erträglicher gestalten können ... (...)

Kann danach von der für 1994 mit 25.000 Menschenrechtsverletzungen angegebenen Höchstzahl ausgegangen werden, weil diese (...) bei der Ausblendung der untypischen Spitzen auch 1998 nicht überschritten worden ist, und setzt man diese zu der weiter oben (...) ermittelten kleinstmöglichen Zahl der kosovo-albanischen Bevölkerung von gut 1,5 Millionen in Beziehung (...), **so ergibt sich für jeden kosovo-albanischen Volkszugehörigen im Kosovo lediglich eine statistische Wahrscheinlichkeit von knapp 1,7% pro Jahr, von einem asylrelevanten Verfolgungsschlag getroffen zu werden ... (...)**

Die Wahrscheinlichkeit, in einem überschaubaren Zeitraum nicht von solchen Maßnahmen betroffen zu werden, war und ist für Kosovo-Albaner – und zwar auch für Angehörige in Betracht zu ziehender Teilgruppen – seit 1990 bis in eine absehbare Zukunft vielmehr deutlich höher als die gegenteilige.«

Das Urteil ist rechtskräftig. AZ: 7 UE 587/98.A (Hervorhebungen von PRO ASYL)

Der Sprecher von PRO ASYL, Heiko Kauffmann, erklärte heute in Frankfurt: »Die deutsche Politik wird unglaublich, wenn sie einerseits mit der Begründung, dem Konflikt im Kosovo Einhalt gebieten zu wollen, sich für Militärmaßnahmen ausspricht und andererseits die Opfer dieser humanitären Katastrophe an ihren Grenzen zurückweist und sie durch staatliche Verfolgungsmaßnahmen fahrlässig gefährdet.«

11. November 1998:

Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Berlin – PRO ASYL: Das Gesetz ermutigt Behörden zu schikanösem Verhalten

Was PRO ASYL bei der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes befürchtet hat, ist nun bereits eingetreten: Sozialbehörden bedienen sich der gesetzlichen Neuregelung als Legitimation für rigorose Leistungsverweigerung in großem Stil. So fertigt die 32. Kammer des VG Berlin mit Beschluß vom 30. Oktober 1998 einen im April nach Deutschland geflohenen Kosovo-Albaner ab:

»Mag seine Ausreise aus der Heimat auf respektable Gründe zurückzuführen sein, die Einreise in Deutschland jedenfalls ist prägend von der Absicht bestimmt, hier auf deutsche Kosten zu leben.« (AZ: VG 32 A 498.98)

Damit befindet sich der Einzelrichter der 32. Kammer auf der Höhe des

flüchtlingspolitischen Zeitgeistes: Bei der Flucht aus ihrem Herkunftsland sind Flüchtlinge noch respektabel, an der deutschen Grenze werden sie zu illegalen Schmarotzern umdefiniert.

27. Januar 1999:

PRO ASYL warnt vor einer humanitären Katastrophe – Bundesregierung soll EU-Präsidentschaft für konzertierte Aufnahmepolitik nutzen

Eine sofortige Initiative der deutschen EU-Präsidentschaft zur Realisierung einer konzertierten Aufnahmepolitik für Flüchtlinge aus dem Kosovo fordert die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL angesichts der dramatischen Lage vor Ort. »Im Kosovo eskaliert die Gewalt, Zehntausende von Flüchtlingen versuchen, in zerschossenen Trümmerhäusern, Kellern und Schuppen zu überleben; Tausende irren im Lande umher«, erklärte der Sprecher von PRO ASYL, Heiko Kauffmann.

»Die Europäische Union wird sich darauf einstellen müssen, daß angesichts der Instabilität im Kosovo Menschen auch weiterhin außerhalb des Konfliktgebietes Zuflucht suchen werden. Die von der EU propagierte »Regionalisierung« der Flüchtlingsaufnahme hat in den Nachbarstaaten des Kosovo zu verheerenden Zuständen geführt. Die Flüchtlingslager in Bosnien-Herzegowina, die ursprünglich die Aufnahme zurückkeh-

render bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge gewährleisten sollten, sind mit etwa 10.000 Flüchtlingen aus dem Kosovo überlastet, die dort unter menschenunwürdigen Bedingungen leben. In Montenegro laufen die Flüchtlinge konkret Gefahr, unmittelbar nach Albanien abgeschoben zu werden.«

3. Februar 1999:

PRO ASYL fordert großzügige Altfallregelung – Geplante Ausschlußkriterien von Kriegsflüchtlingen, insbesondere von Flüchtlingen aus dem Kosovo und aus Bosnien, nicht akzeptabel

24. Februar 1999:

PRO ASYL fordert großzügige, unbürokratische und umfassende Altfallregelung

Eine Altfallregelung unter Ausschluß bestimmter Flüchtlingsgruppen (wie Kosovo-Albaner, Bosnier oder Vietnamesen) sei unter den genannten Integrationsaspekten nicht akzeptabel.

24. März 1999:

Krieg im Kosovo – EU-Ratstreffen in Berlin – PRO ASYL fordert sofortiges Aufnahmekonzept für Flüchtlinge – »Die humanitäre Katastrophe ist da!«

Kindeswohl in Theorie und Praxis

Traudl Vorbrodt

Weltweit sind nach Schätzungen verschiedener Flüchtlingsorganisationen sechs bis zehn Millionen Minderjährige alleine auf der Flucht. Die wenigsten erreichen Industrieländer. Einige tausend unbegleitete Flüchtlingskinder haben in der Vergangenheit auch in Deutschland immer wieder innenpolitische Betriebsamkeit ausgelöst – in der Regel zu Lasten der Kinder. Obwohl die Bundesrepublik Deutschland die einschlägigen Kinderschutzkonventionen unterzeichnet hat, werden deren Sinn und Zweck immer wieder verletzt. Wie die künftige deutsche Hauptstadt mit schutzbedürftigen Kindern umgeht, schildert die von den Organisationen Pax Christi, Asyl in der Kirche e.V. und der Internationalen Liga für Menschenrechte herausgegebene Broschüre »Ausländische Kinder allein in Berlin«.

Die Grundanliegen der UN-Kinderrechtskonvention

Die Präambel der Kinderrechtskonvention (KRK) bringt die Erkenntnis zum Ausdruck, »daß das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte« (Satz 6), sowie die »Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren« (Satz 7f). Besonders hervorgehoben wird die Einsicht, »daß es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und daß diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen« (Satz 11). Diese Ziele umzusetzen, haben die Unterzeichnerstaaten der KRK vereinbart.

Als ein übergeordnetes Prinzip wurde das »Wohl des Kindes« bestimmt, das »bei allen Maßnahmen ... vorrangig zu

berücksichtigen ist« (Art. 3 Abs. 1). Dieses Kindeswohl darf keinem Kind vorenthalten werden. Das besagt ausdrücklich das allgemeine Diskriminierungsverbot in Art. 2 Abs. 1 der KRK.

Die in der Konvention formulierten Rechte und das Grundprinzip des Kindeswohles gelten im Prinzip unterschiedslos für alle Kinder, unabhängig davon, wo sie sich aufhalten oder ob ihr Aufenthalt dort rechtmäßig ist. Zwar hatten die USA bei der Beratung der Konvention eine Sonderregelung für Kinder gefordert, die nicht dem Staat angehören, in dessen Gebiet sie sich aufhalten. Dieser Wunsch stieß aber auf allgemeine Ablehnung. U.a. deswegen ist die Auffassung der Bundesregierung, das Diskriminierungsverbot der KRK verbiete grundsätzlich nicht die Ungleichbehandlung deutscher und ausländischer Kinder, die sich in der Bundesrepublik

aufhalten, unzutreffend und widerspricht dem Geist der Konvention.

Dennoch hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur KRK eine Erklärung abgegeben, in der sie zwar die Konvention als einen Meilenstein der Entwicklung des internationalen Rechts begrüßt, aber gleichzeitig erklärt, »daß das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet«. Zudem bekräftigte die Bundesregierung ihre schon früher vertretene Auffassung: »Nichts in dem Übereinkommen kann dahingehend ausgelegt werden, daß die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahingehend ausgelegt werden, daß sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.«

Dabei geht die Bundesrepublik Deutschland davon aus, daß das deutsche Recht den Anforderungen der KRK bereits in vollem Umfang entspricht. Richtig ist, daß die KRK nicht das Recht der Unterzeichnerstaaten beschränkt, die Einreise von Kindern rechtlich zu regeln und eine Erlaubnis hierfür zu verlangen. Dies darf aber nicht dazu führen, daß Flüchtlingskindern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, der Schutz der Konvention in der Praxis vorenthalten wird oder daran gebunden wird, daß die Einreise legal erfolgt ist. Der mit der Überwachung der KRK beauftragte Ausschuß für die Rechte des Kindes hat denn auch in seinem Bericht vom 17. November 1995 die Ansicht vertreten, daß die Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention entweder einfach »unnötig« sei oder aber »Zweifel hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Konvention« bestehen.

Nicht bestritten wird von der Bundesrepublik Deutschland, daß im Asylverfahren anerkannte Flüchtlingskinder alle Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention genießen. Diesen Status können jedoch aus den unterschiedlichsten Gründen nur die wenigsten erlangen. Die in der Kinderkonvention der Vereinten Nationen festgelegten Rechte des Kindes müssen aber allen Kindern ohne Unterschied zuerkannt werden. Das gilt auch für die in der Konvention genannten Garantien, wie das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24), der sozialen Sicherheit (Art. 25), auf angemessenen Lebensstandard (Art. 27), auf Bildung (Art. 28).

Gemäß Art. 37 der KRK ist eine Inhaftierung von Kindern – und damit die Abschiebungshaft Minderjähriger – grundsätzlich zu vermeiden.

Daß Kinderrechte als Menschenrechte hierzulande offensichtlich nur für deutsche Kinder anerkannt sind, ist bedenklich. In seiner o.g. Stellungnahme hat der UN-Ausschuß für die Rechte des Kindes seine Rüge präzisiert: »Der Ausschuß ist weiterhin darüber im Zweifel, ob die besonderen Bedürfnisse und Rechte von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern genügend berücksichtigt werden. Verwaltungsvorschriften für Asylbewerberkinder, besonders bezüglich der Familienzusammenführung, der Abschiebung in sichere Drittstaaten und der ›Flughafenregelung‹ geben Anlaß zur Sorge (...) Der Ausschuß stellt auch mit Besorgnis fest, daß die medizinische Versorgung von Asylbewerberkindern nicht den Vorschriften der Art. 2 und 3 der Konvention entspricht (...) Ebenso müssen die Regelungen über die Abschiebungen von Kindern in sichere Drittstaaten, über Familienzusammenführungen und die ›Flughafenregelung‹ mit den Vorschriften und Grundsätzen der Konvention (...) in Übereinstimmung gebracht werden.«

So sieht die Praxis aus

Fall 1:

Der 14-jährige kurdische Junge Murat aus der Türkei mußte im Oktober 1996 wegen wiederholter Verfolgung und Inhaftierung von Schülern aus seinem Dorf fliehen. Er stammt aus einer bekannten und politisch aktiven kurdischen Familie, die schon seit mehreren Jahren von der türkischen Armee und den Behörden massiv verfolgt wird. Kurz zuvor waren seine wenig älteren Cousins, mit denen er den familiären und politischen Hintergrund teilt, nach Berlin geflohen. In Deutschland wurde der noch kindliche Murat eingeschüchert durch die Erfahrung ausländerfeindlicher Übergriffe »durch Worte und mit Schlägen«. Während die beiden Cousins mit vergleichbarer Verfolgungsgeschichte als Asylberechtigte nach Art. 16a GG anerkannt wurden, konnte Murat, der ohne entsprechende Vorbereitung und Unterstützung durch seinen Vormund die Befragung durch das Bundesamt bestehen mußte, seine Situation nicht angemessen darstellen. Sein Antrag wurde infolgedessen abgelehnt. Murats Erfahrung verweist auf Mißstände bei der Führung von Vormundschaften, die es nicht nur in Berlin gibt. Aus Ersparnisgründen wurde seit Mai 1995 die Führung von Vormundschaften für Flüchtlingskinder durch freie Träger nicht mehr finanziert und das Jugendamt

Treptow übernahm die Aufgabe. Nebeneffekt nach einer Senatsvorlage: »Die weitere Beschleunigung der Asylverfahren und Rückführung in die Herkunftsländer durch die Amtsvormundschaft Treptow während der ersten drei Monate werden die bisherigen Aufenthaltszeiten Betroffener verkürzen, die Zahl der in Berlin verbleibenden Asylsuchenden mindern, auch Anschlußunterbringungen durch zuständig werdende Jugendämter vermeiden und somit zu Einsparungen in den Bezirkshaushalten führen«. Von einem effektiven Schutz für Flüchtlingskinder ist nicht die Rede. Durch die Arbeitsüberlastung der Amtsvormundschaft Treptow ist eine effektive Betreuung praktisch ausgeschlossen. Auf einen Vormund kommen etwa zweihundert minderjährige Flüchtlinge aus mehr als dreißig verschiedenen Ländern. Da jugendliche Flüchtlinge das Asylverfahren kaum ohne tatkräftige Hilfe und Beratung bestehen können, wäre eine individuelle Betreuung vor der Anhörung beim Bundesamt als auch eine Begleitung dorthin erforderlich. Statt dessen werden die Mündel in der Regel nur durch ein im Amtsdeutsch gehaltenes, praktisch unverständliches Anschreiben in allgemeiner Form über die anstehende Anhörung beim Bundesamt informiert. Dann findet vor der Asylantragstellung ein einziges Gespräch zwischen Mündel und Vormund statt, das angeblich mindestens eine halbe Stunde dauert – inklusive Übersetzung. Nach Auskunft der Amtsvormundschaft findet eine persönliche Begleitung durch den Amtsvormund nur in etwa 15 bis 25 % der Fälle statt.

Wenn dies schon nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes ist, so wird gelegentlich gegen den erklärten Willen von Flüchtlingskindern gehandelt. So erhebt, nach einer telefonischen Auskunft an eine Berliner Rechtsanwältin, die Amtsvormundschaft Treptow bei als »offensichtlich unbegründet« abgelehnten Asylanträgen keine Klage. Als der 15-jährige kurdische Junge Ibrahim sein Schicksal selbst in die Hand nimmt und gegen den ablehnenden Bescheid Klage zu erheben versucht, greift die Amtsvormundschaft Treptow ein und teilt dem Verwaltungsgericht mit, daß der Rechtschutzantrag zusammen mit der Klage zurückgenommen werde. Erst ein Berliner Amtsgericht setzt den klar erklärten Willen des Jungen durch und genehmigt als Vormundschaftsgericht den Rechtschutzantrag.

Fall 2:

Was erwartet in die Heimat abgeschobene Jugendliche im Einzelfall? Dies auch abseits der ausländerrechtlichen Frage in Erfahrung zu bringen, wäre Aufgabe des Jugendamtes. Das Jugendamt Treptow

Die Broschüre »Ausländische Kinder allein in Berlin«, herausgegeben von Pax Christi/Berlin, Asyl in der Kirche e.V., Int. Liga für Menschenrechte, kann bezogen werden beim Flüchtlingsrat Berlin, Fennstr. 31, 12439 Berlin.

allerdings sieht sich aufgrund der personellen Situation und der langen Dauer des Verfahrens nicht dazu in der Lage, Belege beizubringen, daß das Mündel bei einer Abschiebung nicht in Obhut genommen werden kann, was Voraussetzung einer Duldung wäre. Opfer dieses Unvermögens wurde Anfang 1997 das 12jährige vietnamesische Mädchen Ha. Es lebte in Deutschland bei seinem Onkel, der die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und sie adoptieren wollte. Die Berliner Ausländerbehörde bestand auf Abschiebung. Nach Angabe der Senatsinnenverwaltung bestand über die Deutsche Botschaft in Hanoi Kontakt zu den Eltern des Mädchens, das allerdings bei seinen Großeltern aufgewachsen war. Diese Behauptung entsprach zu keinem Zeitpunkt der Wahrheit. Nachdem ein erster Abschiebungsversuch wegen Selbstmordgefährdung des Kindes ausgesetzt worden war, wurde das Mädchen am frühen Morgen des 13. Januar 1997 zur Abschiebung abgeholt. Es blieb ihm nicht einmal die Zeit, eine Tasche für seine persönlichen Sachen zu besorgen. In Hanoi angekommen, wurde Ha dort auf die Straße gestellt. Die in einer etwa 100 km entfernten Stadt lebenden Großeltern waren nicht benachrichtigt worden. Niemand holte Ha ab. Da sie kein Geld hatte, mußte sie andere Reisende bitten, sie im Auto mitzunehmen. Sie lebt jetzt bei ihren Großeltern und muß sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, da die Rente der Großeltern für die Mitversorgung des Kindes nicht ausreicht. Zur Schule gehen kann sie nicht mehr.

Ein skandalöses Unterlaufen der Kinderkonvention stellt auch die Praxis der Verhängung von Abschiebungshaft für Minderjährige dar. Nach Art. 37b der KRK darf Abschiebehaft bei Minderjährigen »nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden«. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen vertritt die Ansicht, daß Abschiebungshaft bei Kindern unter 14 Jahren gar nicht, »bei Personen zwischen 14 und 18 Jahren nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen« statthaft ist. Allein die Zahlen zeigen jedoch, daß Abschiebungshaft für Kinder nicht selten ist. Nach Angaben der zuständigen Senatsverwaltung wurden in Berlin allein im ersten Quartal 1998 81 Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren in Abschiebehaft genommen.

Gemäß der UNO-Regel E 38 über Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, sind die Staaten verpflichtet, für Kinder ausländischer Herkunft Unterricht oder gar eigene Ausbildungsprogramme zur Verfügung zu stellen. Das geschieht nicht. Statt dessen findet anstelle von Betreuung Haft unter gefängnisähnlichen Bedingungen statt mit Besuchsregelung und Trennscheibe. Denjenigen, die bereits psychisch labil sind, gibt die Abschiebungshaft den Rest.

Fall 3:

Der 16jährige Kurde Burhan wurde nach zweijährigem Aufenthalt in Berlin im Asylverfahren endgültig abgelehnt. In Berlin lebte er in mehreren Kinderunterkünften, konnte sich in deutscher Sprache gut verständigen und hatte sogar das Glück, ein Mädchen kennenzulernen, das ihn auch im Abschiebungsgefängnis noch regelmäßig besuchte. Diese Freundin mußte nun erleben, wie sich Burhan in der Haft in seinem Wesen zunehmend veränderte. Er sprach nicht mehr mit ihr, war in sich gekehrt, aber auch aggressiv zu Mitgefangenen und zu sich selbst. Als er schließlich mit dem Kopf gegen die Wand schlägt, wird er zum Schutz vor sich selbst und anderen in eine Einzelzelle verlegt, so die eidesstattliche Erklärung von Burhans Rechtsanwalt. Mit der Stellungnahme eines Arztes versucht dieser, die Berliner Ausländerbehörde zu überzeugen, daß Burhan reiseunfähig ist und dringend neurologisch-psychiatrischer Behandlung und weitergehender Hilfe bedarf. Statt der angeratenen medizinischen Hilfe wird Burhan drei Tage später vom Abschiebungsgefängnis Tiergarten in das von Köpenick verlegt. Eine fachärztliche Untersuchung erfolgt in diesem Zeitraum nicht. Dort besucht ihn sein Rechtsanwalt. Eine Kommunikation ist nicht möglich. Burhan ist desorientiert,

nicht mehr ansprechbar, verharrt immer wieder in minutenlanger Körperstarre – Anzeichen einer schweren psychischen Erkrankung. Dem Anwalt fallen Blutergrüsse an Oberarmen und Ohrläppchen auf, Kratzspuren an Oberkörper und Extremitäten. Obwohl das Personal der Haftanstalt die Auflage hat, Burhan in zehnmütigen Abständen in seiner Zelle zu überwachen, behauptet der stellvertretende Leiter des Abschiebebewahrsams, medizinisch laufe alles korrekt. Burhan sei untersucht worden und es gebe keinen Anlaß zu weiterem Handeln. Einem Arzt wird die Kontaktaufnahme mit der Gefängnisärztin verweigert. Der Arzt macht die anwesenden Beamten nochmals auf die schwere Erkrankung und die Notwendigkeit psychiatrischer Intervention aufmerksam. Eine zweite Stellungnahme des Arztes wird Bestandteil eines Antrages beim Verwaltungsgericht Berlin. Die Abschiebung soll vorläufig ausgesetzt werden, weil Burhan nicht reisefähig ist. Dieser Antrag wird wenige Stunden später vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Ein Polizeiarzt habe Burhan untersucht und Reisefähigkeit festgestellt. Burhan wird noch in der selben Nacht in hilflosem Zustand in die Türkei abgeschoben. Mit ihm fliegen drei Polizeibeamte, einer mit Sanitäterausbildung. Nach inzwischen vorliegenden Berichten wurde Burhan unmittelbar nach seiner Ankunft in der Türkei unter Polizeibewachung mindestens zwei psychiatrischen Kliniken zur Beurteilung seiner »Auffälligkeiten« vorgeführt. Das erste Ärzteteam hielt eine stationäre Beobachtung für dringend erforderlich, das zweite hingegen nicht, und Burhan wurde den begleitenden Polizisten übergeben. Sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt.

Traudl Vorbrodt ist Mitarbeiterin von Pax Christi im Erzbistum Berlin



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der »Karawane für die Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen« zogen von August bis September 1998 quer durch die Bundesrepublik Deutschland. Unter anderem wollten die Betroffenen selbst auf ihre Situation aufmerksam machen. Mit dem Boot fuhr die Karawane auf dem Main von Hanau nach Frankfurt, wo sie die Unterstützerinnen und Unterstützer am Eisernen Steg empfingen.

Photo: Karawane

Woran wir uns nicht (wieder) gewöhnen dürfen

Die organisierte Unmenschlichkeit der Abschiebungshaft in Deutschland

Heiko Kauffmann

Wieder einmal – der Tod in Abschiebehaft. Zum Tode des jungen Harvinder Singh Cheema im November 1998 erklärte die Anstaltsleitung (laut Agenturmeldungen), bei dem jungen Inder habe es »keine Anzeichen für eine Selbstmordgefahr« gegeben. Der Notarzt, der zu dem erhängten Jungen gerufen wurde – da war dieser schon mehrere Stunden tot – erklärte, der junge Inder habe bereits früher versucht sich umzubringen. Damals – so der Arzt gegenüber dem Mitteldeutschen Rundfunk – habe er sich die Pulsadern aufgeschnitten.

»Damals« – wie lange kann ein 16-jähriger in Deutschland allein in Abschiebungshaft sitzen?!

Er saß dort fast 8 Wochen – ganz genau seit dem 20. September 1998! Welche schreckliche Symbolik ist das: Der 20. September ist der von der UN kreierte Internationale Tag des Kindes, der die Gesellschaften, besonders aber die Regierungen, an die Rechte der Kinder erinnern soll: Also auch an Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 3 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, nach denen Haftunterbringung von Kindern in jedem Fall zu vermeiden, weil sie mit dem »Wohl des Kindes« nicht zu vereinbaren ist.

Der Tod dieses Jungen ist ein eklatantes Versagen des Staates und der deutschen Behörden und eine beispiellose Verletzung ihrer Fürsorgepflichten. Auch gegenüber dem 12-jährigen Senegalesen (der inzwischen abgeschoben wurde) und dem 15-jährigen Sudanesen (der mehr als 5 Monate in Abschiebungshaft saß), die zunächst mit ihm in einer Zelle untergebracht waren.

Nirgendwo zeigen sich die inhumanen Auswirkungen des neuen Asylrechts so deutlich wie in den gegenwärtigen Bedingungen der Abschiebungshaft und der Durchführung der Abschiebungen selbst.

Verantwortlich und schuldig gemacht werden allenfalls die Flüchtlinge selbst: »Ich bin in Deutschland nicht aus Hunger und Armut, sondern um Schutz zu haben und als Mensch beachtet zu werden. Leider habe ich das andere Gesicht Deutschlands kennengelernt ...

mein Pech, daß das alles mir zu spät erkennbar wurde, weil ich bin nie in Konflikt mit Gesetzen geraten, weil ich bin immer von Natur aus korrekt. Und nun ich gehe in ein Asyl – keiner kann es mir wegnehmen. Ich bin nicht das erste und nicht das letzte Opfer.«

Dies schrieb der syrische Kurde Yousef D. an seine Freundin, ging in einen Wald und erhängte sich, nachdem er unmittelbar zuvor die Abschiebungsandrohung der Ausländerbehörde erhalten hatte.

» ... Wir sind auf die Welt gekommen, um zu leben und alle Rechte zu haben, die wir verdienen. Aber in Gefängniszellen zu sitzen, ohne etwas begangen zu haben, das will Gott nicht, wie soll das ein Mensch akzeptieren?

Ich habe mich schuldig gemacht, weil ich die Menschen in Deutschland um Asyl bat. Zur Strafe behandelten sie mich wie einen Schwerverbrecher und sperrten mich ein. ...«

Dies schrieb ein Abschiebungshäftling aus der Haftanstalt Coesfeld.

Menschen wurden und werden in Deutschland inhaftiert, ohne eine strafbare Handlung begangen zu haben.

Abschiebungshaft in Deutschland wird auch heute noch zu schnell, zu häufig und für zu lange Zeit verhängt. Abschiebungshaft ist nicht mehr Mittel zur Sicherstellung der Ausreise im *Ausnahmefall*. Sie ist immer mehr zum Regelfall und für Flüchtlinge zur Endstation in Deutschland geworden.

Abschiebungshaft ist ein Instrument der Abschreckungsmaxime geworden, Flüchtlinge zu entmutigen und sie so schnell wie möglich außer Landes zu bringen: Abschiebungen – egal wohin, mit allen Mitteln, um fast jeden Preis.

Wie hoch dieser Preis ist, zeigt sich an der psychischen Situation vieler Menschen in Abschiebungshaft, die aufgrund der Umstände und Bedingungen von Unsicherheit, Angst, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit bestimmt ist. Den meisten ist überhaupt nicht klar, warum sie im Gefängnis sitzen. blieb ihnen schon das vorausgegangene komplizierte Verfahren undurchsichtig und unklar, so verstößt die Inhaftierung gegen ihr Gerechtigkeitsgefühl. Sie können nicht ver-

stehen, daß sie inhaftiert werden, ohne daß sie eine Straftat begangen haben. Die so empfundene Sinnlosigkeit der Haft, die unbestimmte Dauer und die Angst davor, daß an ihrem Ende möglicherweise die Abschiebung in ein gefährliches Herkunftsland oder ein unbekanntes Drittland steht, machen die erzwungene Inhaftierung unerträglich. Angst, Depressionen, Verzweiflung, Ungeduld, Langeweile, Aggressionen, Nervenzusammenbrüche, Selbstmordversuche. Das ist die Realität des Lebens in Abschiebungshaft, den finstersten Orten der Demokratie.

Über 30 Menschen haben sich seit Inkrafttreten der Änderung des Asylrechts 1993 in der Abschiebungshaft oder aus Angst vor der Abschiebung selbst das Leben genommen; 100 weitere versuchten es; viele überlebten nur schwer verletzt.

Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung) der Senatsverwaltung für Inneres vom 1. Dezember 1998 (Auszug)

1.4 Wesen der Verwahrung

(1) Die Verwahrung in den Abschiebungsgewahrsamen dient der vorübergehenden sicheren Unterbringung der Abschiebungshäftlinge. (...)

1.5 Kosten

(3) Abschiebungshäftlinge sind verpflichtet, dem Betreiber der Gewahrsame Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen oder Beschädigung von Sachen verursacht haben. (...)

2.8 Verkehr mit der Außenwelt

2.8.1 Besuche

(3) Informationsbesuche der Abschiebungsgewahrsame von Abgeordneten und Vertretern anerkannter, auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe tätiger Organisationen stehen in jedem einzelnen Fall unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Senators für Inneres. Liegt eine Zustimmung vor, ist den angekündigten Abgeordneten der Besuch bzw. die Besichtigung der Gewahrsame zu ermöglichen. (...)

»Warum habt ihr mir nicht geglaubt? Warum habt ihr mir nicht geglaubt!«

waren die Worte, die Apedo Lossou-Gavo immer wieder sprach, bevor er sich Ende April 1996 aus Verzweiflung über die Ablehnung seines Asylantrags im Bezirkskrankenhaus Landshut erhängte.

»Ich habe Angst. Angst, die euch draußen fremd ist und hoffentlich fremd bleiben wird. Die Angst lebt bei mir im Bauch, im Kopf, in den Füßen, in den Händen. Meine Hände zittern und sind naß und kalt wie die Hände meiner Großmutter, ehe sie starb. Die Angst verläßt mich auch nicht im Schlaf. Ich kann sie mit niemandem teilen und niemandem mitteilen ...«

schrieb ein junger Mann aus der Abschiebungshaft Berlin Kruppstraße, der vier Tage nach dieser »Botschaft« nach China abgeschoben wurde.

»... Ich bin jetzt schon so lange hier, daß es für mich bald gar keine Welt mehr außerhalb dieser Abschiebungshaft gibt. Ich habe schon soviel geschrieben, aber

kann irgend jemand verstehen, was ich sagen will? Ich weiß nicht, was soll ich noch schreiben, ich kann mich selbst nicht mehr verstehen. Ich habe so lange gewartet, seit so langem gehofft, hier heraus zu kommen. Ich kann nicht mehr, es ist wie sterben, denn das Leben ist am Ende, es geht nicht weiter. Welche Schuld lastet auf mir? Ich habe Angst vor dem Sterben, aber meine Zelle ist meine Zeugin: Ich kann nicht mehr! Und auch das Leben macht mir Angst. Ich will nicht mehr leben. So viele Verletzungen, Du weißt nicht, wie viele Verletzungen jeden Tag hinter diesen Mauern, das wird man nie wieder vergessen ...«

Dies schrieb der Libanese Ali Kamal nach 11 Monaten Abschiebungshaft in Berlin an einen Freund.

Muß nicht, wer in deutscher Abschiebungshaft lieber den Freitod wählt als sich in sein Herkunftsland zwangsweise zurückfliegen zu lassen, triftige und wichtige Gründe für einen Asylantrag gehabt haben?

Generell verstoßen die gegenwärtige Praxis der Abschiebungshaft und die Bedingungen ihrer Durchführung in Deutschland gegen die Menschenwürde.

Die zentrale Forderung von PRO ASYL:

Die Abschiebungshaft als Haft muß weg!

Es kann nicht sein und darf nicht so bleiben, daß Menschen, die nichts Strafbares getan haben, wie Kriminelle in Gefängnisse gesperrt werden und oft über Monate Maßnahmen und Restriktionen ausgesetzt sind, die in einem Rechtsstaat gewöhnlich denen vorbehalten sind, die eine Straftat begangen und zu verbüßen haben.

Die Gewöhnung an Unrecht muß ein Ende haben!

Weitere Informationen zum Thema finden sich auf der Homepage von PRO ASYL unter <http://www.proasyl.de>

Ausgrenzen und bespitzeln – Die Realität des Asylbewerberleistungsgesetzes

Bernd Mesovic

Wer lange leidet, kann auch länger leiden

Seit der vorletzten Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die zum 1. Juli 1997 in Kraft trat, werden Flüchtlingen im laufenden Verfahren für zunächst drei Jahre medizinische Leistungen nur dann gewährt, wenn akute Krankheits- und Schmerzzustände vorliegen. Welche Konsequenzen dies im Einzelfall haben kann, zeigt ein Fall aus dem Landkreis Celle:

Seit er vor sieben Jahren von irakischen Soldaten gefoltert worden ist, leidet der 28jährige irakische Asylsuchende unter den gesundheitlichen Folgen der Folter. Man hatte ihn mit Gewehrkolbenhieben im Gesicht und auf dem Rücken schwer verletzt. Seine obere Gesichtshälfte ist deformiert und vernarbt, die Nase in Schiefelage zertrümmert. In der Sprache der Medizin: Mittelgesichtstrümmerfraktur mit chronischen Irritations- und Entzündungszuständen der Nasenschleimhaut. Traumatische Schief-/Sattelnase mit tiefen Gesichtsnarben, traumatische De-

formation des inneren Nasengerüstes, eingeschränktes Nasenatmungsvermögen rechts und komplette Nasenatmungsbehinderung links. Um wenigstens eine ausreichende Atmung zu gewährleisten, ist eine Operation erforderlich, so der Arzt. Die beantragte Operation lehnt der Landkreis Celle mit Bescheid vom 2. September 1997 ab: Zwar leidet der Patient infolge der Folterungen nicht nur unter einer Wirbelsäulenverkrümmung und einer Schulterverschmächtigung, sondern auch unter den diagnostizierten Nasenproblemen. Akute Schmerzzustände, so die Auffassung des Landkreises, liegen jedoch nicht vor. Auch weitere ärztliche Gutachten, in denen anfallartige Störungen, Krämpfe infolge der eingeschränkten Atmung und psychogen bedingte Hyperventilation (eine Art Panikatmung) bescheinigt werden, helfen nicht weiter.

Es folgt der Gang zum Verwaltungsgericht. Dessen Richter treiben den Zynismus auf die Spitze. In einer Entscheidung vom 18. März 1998 stellt das Gericht fest, daß offenbar kein unaufschiebbarer Handlungsbedarf bestehe. Der Antrag-

steller lebe ja schließlich schon nach eigenen Angaben seit 1991 mit dieser Verletzung. Luftmangel sei kein akuter Schmerzzustand. Und was die Kopfschmerzen angehe, so könne »nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, daß diese ihre Ursache gerade in der Nasenfraktur haben, da der Antragsteller weitere Verletzungen aufweist und zudem über psychische Leiden nach der seinem Vortrag erlittenen Folter klagt«. Ergo: Wer so lange gelitten hat, der kann auch weiter leiden. Seit sieben Jahren leidet M. unter den Verletzungen, die ihm irakische Soldaten bei der Folter beibrachten. Auf die Frage, wodurch die Verletzungen entstanden sind, komme es nicht an, urteilten die Richter. Das AsylbLG kenne keine Ausnahmeregelungen für Verletzungen, die von Folterungen herrühren. Unterlassene Hilfeleistung ist ein Straftatbestand. Mit dem AsylbLG allerdings wurde die unterlassene Hilfeleistung gesetzlich abgesegnet.

Kein Geld für den Zahnarzt – Zähne weg

Ein Effekt des AsylbLG ist, daß es die Behörden zur Verweigerung von Leistungen einlädt. Denn Recht haben und Recht durchsetzen sind, wie der Volksmund weiß, zwei verschiedene Paar Schuhe. Eilverfahren vor den Verwaltungsgerichten, mit denen man theoretisch sein Recht durchsetzen kann, dauern im besten Fall einige Wochen, meistens viel länger. Widerspruchsverfahren gegen einen ablehnenden Bescheid des Sozialamtes schleppen sich ebenfalls lange hin. Vor der Tür des Gesetzes und vor der Tür des Sozialamtes regeln sich dann manche Dinge von selbst. Dies wäre ein zynischer Kommentar zu dem folgenden Fall aus Berlin: Frau Y., 40-jährige Albanerin und Asylsuchende, hatte des öfteren Zahnschmerzen. Die Zahnärztin teilt mit: Zwei Zähne des Oberkiefers seien sanierungsbedürftig, aber neue Plomben würden nicht mehr halten. Die Wurzeln sind in Ordnung, so daß die Zähne bei Überkronung erhalten werden könnten. Frau Y. war zuvor mehrere Jahre lang zuhause in Behandlung. Hier kann nicht unterstellt werden, daß sie erst in Deutschland auf die Idee gekommen wäre, eine besonders aufwendige Zahnsanierung vornehmen zu lassen.

Der Antrag beim Sozialamt, den Frau Y. wegen der zahnärztlichen Behandlung stellt, wird dennoch abgelehnt. Auf das Widerspruchsverfahren verzichtet Frau Y., da sich die Sache hinziehen würde. Sie hat aber bereits Schmerzen und kann kaum etwas essen. Sie entscheidet sich gegen die Schmerzen. Dafür sieht sie nur einen Weg: Sie läßt sich die Zähne ziehen.

Schikane mit System

Das AsylbLG sieht nicht nur vor, daß die sogenannten Grundleistungen möglichst als Sachleistungen gewährt werden sollten, sondern auch, daß Barleistungen den Asylsuchenden persönlich ausgehändigt werden. Begründet wird dies damit, daß die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen verhindert werden soll.

Eines Tages, im Sommer 1998, erhält der vor etwa vier Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste und inzwischen vom Bundesamt anerkannte Türke B. einen Brief des Samtgemeindebürgermeisters Clausthal-Zellerfeld. Der belehrt ihn, daß er ausländerrechtlich verpflichtet sei, den Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen und daß ein Leistungsbezieher nach dem AsylbLG grundsätzlich nur Anspruch auf Leistungen hat, wenn er sich im Zuständigkeitsbereich des zuständigen Trägers aufhält. Weiter heißt es in dem Behördenbe-

scheid: »Seit dem Monat Dezember 1997 zahle ich Ihnen Ihre Leistungen nach dem AsylbLG wöchentlich aus. Mit dieser Maßnahme wollte ich sicherstellen, daß Sie sich zumindest an den festgelegten Zahltagen im Bereich der Samtgemeinde Oberharz aufhalten. Wie ich jedoch feststellen mußte, haben Sie die Wertgutscheine meistens nicht an den festgelegten Wochentagen (grundsätzlich freitags), sondern ein oder zwei Arbeitstage später abgeholt. In den übrigen Zeiten sind Sie so gut wie nie in Clausthal-Zellerfeld gesehen worden. Ich muß daher davon ausgehen, daß Sie sich auch weiterhin die wenigste Zeit im Bereich der Samtgemeinde Oberharz aufhalten. Bei Ihren Vorsprachen haben Sie auch mündlich erklärt, daß Sie sich häufig bei Verwandten in Seesen oder bei Hannover aufhalten. Für mich ist es dabei unerheblich, ob Sie zum Verlassen des Landkreises ausländerrechtlich berechtigt sind oder nicht. Wie oben festgestellt, bin ich nur zur Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG an Sie verpflichtet, wenn Sie sich tatsächlich im Bereich der Samtgemeinde Oberharz aufhalten.« Es müsse im übrigen unterstellt werden, daß der Flüchtling möglicherweise wegen einer Erwerbstätigkeit an den festgelegten Tagen verhindert war, seine Gutscheine abzuholen. Deswegen würden ihm ab August 1998 Leistungen nur noch täglich ausgehändigt. Und weiter heißt es: »Unter täglich sind die Öffnungstage des Sozialamtes, also die Tage Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, zu verstehen. Den an Sie zu leistenden Barbetrag von 80,00 DM habe ich wegen Verweigerung von zumutbarer Arbeit gem. § 5 IV 2 AsylbLG um 50 % auf 40,00 DM gekürzt. Von diesem Betrag zahle ich auf Ihre Bitte 10,00 DM monatlich zur Tilgung eines Bußgeldes an den Landkreis Goslar. (...) Außerdem erhalten Sie von mir neben den Kosten für Unterkunft, Heizung und Strom noch Wertgutscheine über 285,00 DM. Bei einer täglichen Ausgabe dieser Wertgutscheine ergibt sich ein Betrag von ca. 10,00 DM. Ab dem 31. Juli 1997 gebe ich die Gutscheine wie folgt aus: *(es folgt eine Liste der Auszahlungstermine)*. Erscheinen Sie über einen längeren Zeitraum zu den Ausgabeterminen nicht, behalte ich mir eine vollständige Einstellung Ihrer Leistungen vor.«

Der Bescheid macht deutlich: Offensichtlich wird der Flüchtling bespitzelt, wenn darauf hingewiesen wird, er sei so gut wie nie in Clausthal-Zellerfeld gesehen worden. Der Bescheid ist auch in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig: Nach dem Asylverfahrensgesetz brauchen Flüchtlinge, die in einer Instanz anerkannt wurden (auch wenn die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist), keine Erlaubnis

der Ausländerbehörde, um ihren Zuweisungsort zu verlassen. Auch das AsylbLG sieht nicht vor, daß ein Flüchtling grundsätzlich nur Anspruch auf Leistungen hat, wenn er sich permanent im Zuständigkeitsbereich seines Sozialamtes aufhält, wie dies die Samtgemeinde behauptet. Die schikanöse Festlegung eng begrenzter Auszahlungstage ist nicht statthaft. Von dem absoluten Existenzminimum des Taschengeldes nach dem AsylbLG, das die Gemeinde nochmals um die Hälfte gekürzt hat, hätte kein weiterer Betrag zur Tilgung eines Bußgeldes einbehalten werden dürfen. Für deutsche Sozialhilfeempfänger wie für Flüchtlinge gilt: Einbehaltungen von der laufenden Hilfe, egal, für welchen Verwendungszweck, sind nicht zulässig.

Der von B. eingeschaltete Rechtsanwalt weist die Behörde darauf hin, daß es nach der Rechtsprechung nicht Aufgabe der Sozialhilfe ist, einen Sozialhilfeempfänger zu einer bestimmten Haltung zu erziehen. Die Behörde wolle jedoch offensichtlich sogar ein rechtmäßiges Verhalten unterbinden. Denn Herr B. sei als Angehöriger der yezidischen Religionsgemeinschaft auch unterwegs, um seine Religion auszuüben.

Der Fall B. zeigt, daß die vielen Einschränkungen des AsylbLG und die vom Gesetz gebilligten Eingriffe in die Menschenwürde Behörden animieren, aus eigener Initiative noch weiter zu gehen, als es die Gesetze vorsehen. Das AsylbLG stiftet an – zum Versuch fast totalitärer Verhaltenskontrolle. PRO ASYL hat bereits zum Inkrafttreten der ersten Fassung dieses Gesetzes darauf hingewiesen, daß es den Zählappell möglich mache. Was die Samtgemeinde Oberharz in ihrem Bescheid verlangt, ist die kreative Umsetzung dieser Idee: Asylbewerber B. meldet sich sozialamtsarbeitstäglich zur Stelle. Asylbewerber B. angetreten zum Leistungsempfang.

Anlässlich dieses und ähnlicher Vorfälle hat der Niedersächsische Flüchtlingsrat darauf hingewiesen, daß es zwischen Kontrollmechanismen und Ausgrenzungsstrategien bei der Umsetzung des AsylbLG Parallelen, aber auch Unterschiede zur Entrechtung von Menschen in der Anfangszeit des Naziregimes gibt: »Demokratie und Menschenrechte gehen nicht mit einem großem Knall zu Ende. Sie enden leise mit dem allmählichen Entzug der Menschenwürde für stigmatisierte Gruppen der Bevölkerung, mit der Aufgabe der allgemeinen Menschenrechte für benachteiligte Minderheiten, mit der Aufgabe des Gleichheitsgrundsatzes für unerwünschte Menschen.« Auszüge aus dem Buch »Judenpolitik im Dritten Reich« von U. D. Adam belegen, daß in den ersten Jahren der Naziherrschaft Art

und Umfang der öffentlichen Fürsorge für Minderheiten in einer Weise in die Diskussion gebracht wurden, die bedrückende Parallelen zur Debatte ums Asylbewerberleistungsgesetz aufweist. So war 1935 in Berlin die Forderung erhoben worden, alle jüdischen Wohlfahrts-einrichtungen unter öffentliche Kontrolle zu stellen, so »daß ein Mißbrauch öffentlicher Fürsorgegelder durch ihre Tätigkeit nicht mehr möglich ist«. Die Stadt Königsberg schlug auf Drängen örtlicher Gauleiter im gleichen Jahr vor, für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit jüdischer Unterstützungsberechtigter einen schärferen Maßstab anzulegen. Derartige Wünsche stießen naturgemäß beim deutschen Gemeindegtag auf offene Ohren. Auf einer Sitzung eines Wohl-

fahrtsausschusses am 10. Mai 1937 in Heidelberg wurde der Vorschlag eingebracht, »Juden in der Fürsorge unter Ausländerrecht zu stellen. Diese Anregung gab der deutsche Gemeindegtag sofort an den Reichsinnenminister weiter (...)« Der Reichsinnenminister legte dann im Sommer 1938 den Entwurf einer »Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden« vor, durch die hilfsbedürftige Juden generell auf die Inanspruchnahme der jüdischen freien Wohlfahrtspflege verwiesen wurden. Die öffentliche Fürsorge sollte nur bei deren »Überforderung« eingreifen dürfen. In einer Sitzung zur Beratung dieses Gegenstandes am 28. Juli 1938 stellte sich heraus, daß das Naziregime eine aus der heutigen Perspekti-ve geradezu überraschende Grenze für

die Ausgrenzung mit den Mitteln der Sozialhilfegesetzgebung sah: Der Vorschlag, die Hilfe der öffentlichen Fürsorge »auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche« zu beschränken, fand wegen der erwarteten außenpolitischen Reaktion keine Zustimmung.

Leistungen an Asylbewerber sind inzwischen auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche (im Gesetzestext nebulös: »das Unabweisbare«) beschränkt. Das entsprechende Gesetz wurde von einem frei gewählten Parlament in demokratischer Abstimmung beschlossen. Keiner der Abgeordneten ist verdächtig, neonazistisches Gedankengut zu unterstützen. Von einer außenpolitischen Reaktion wurde nichts bekannt.

Die erneute Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes 1998

Georg Classen

Im September 1997 legte das Land Berlin im Bundesrat den Entwurf für eine weitere Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes vor. Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen steuerten weitere Verschärfungsvorschläge bei. Nachdem im März 1998 der Bundestag in erster Lesung einen Gesetzesentwurf verabschiedet, der für mindestens 250.000 geduldete Flüchtlinge, darunter mehr oder minder alle geduldeten bosnischen Kriegsflüchtlinge, die Streichung sämtlicher Hilfen nach dem Gesetz bedeuten würde, bricht eine Welle des Protestes bei Flüchtlingsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und Kirchen los. Immerhin wird die allerschlimmste Variante verhindert. Trotzdem sieht das schließlich verabschiedete Gesetz in einem neuen Paragraphen 1 a eine »Mißbrauchsregelung« vor. Die Leistungen nach dem Gesetz sollen auf »das im Einzelfall Unabweisbare« eingeschränkt werden. Für Menschen, die angeblich nur deshalb nach Deutschland eingereist sind, um hier Leistungen zu beziehen und für Menschen, die durch ihr Handeln ihre rechtlich zulässige Abschiebung verhindern, z.B. durch die Verschleierung ihrer Identität oder fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes.

Die zum 1. September 1998 in Kraft getretene Neuregelung wird von den Bundesländern mit unterschiedlicher Härte umgesetzt. Das Land Berlin als Initiator

der Verschärfung hat auch die weitaus brutalste Praxis.

**Die Hauptstadt des Zynismus:
aushungern, obdachlos
aussetzen, kriminalisieren**

Für neu ankommende Kriegsflüchtlinge aus dem Kosovo war im Herbst und Winter 1998/99 bei den Berliner Sozialämtern die Verweigerung sämtlicher Hilfen eher die Regel als die

Ausnahme. Allenfalls Unterkunft wurde – längst nicht in allen Fällen – gewährt, es gab in der Regel aber keine Kleidung, keine Hygieneartikel, keinen Pfennig Bargeld (und keine Fahrscheine für den Nahverkehr), vielfach nichts zu Essen und keine Krankenscheine. Entsprechende Leistungseinschränkungen wurden auf serbische Deserteure und palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon angewandt.

Die Flüchtlinge werden ausgehungert, obdachlos ausgesetzt, auch die ärztliche



© Meester

Versorgung wird verweigert. Sie werden durch den Entzug jeglichen Bargeldes gezwungen, mit Bus und Bahn schwarzzufahren – um zur Ausländerbehörde, zum häufig am anderen Ende der Stadt gelegenen zuständigen Sozialamt oder zu einer Beratungsstelle zu gelangen. Zahlungsaufforderungen der Verkehrsbetriebe sowie Strafbefehle häufen sich. Die Flüchtlinge werden kriminalisiert – damit schafft man auch Gründe für eine Abschiebung.

Viele Sozialämter unterstellten Kriegsflüchtlingen aus dem Kosovo generell, sie seien nur wegen der Sozialhilfe nach Deutschland gekommen. Zum Beweis wurde angeführt, sie hätten ja in einem auf der Reise nach Deutschland durchquerten Land bleiben können und seien nur wegen der Sozialhilfe nach Deutschland weitergereist. Diese Argumentation wurde nunmehr vom Oberverwaltungsgericht Berlin als unzulässig zurückgewiesen, da sie im Ergebnis eine vom Gesetzgeber nicht gewollte *Drittstaatenregelung* für geduldete Kriegsflüchtlinge wäre, die z.B. einen Leistungsausschluss auch aller auf dem Landweg eingereisten bosnischen Flüchtlinge bedeuten würde (OVG 6 SN 230.98 v. 4.2.99). Die Senatssozialverwaltung erklärte dazu allerdings, der Beschluß sei eine »Einzelfallentscheidung«, eine Änderung der Praxis der Sozialämter sei nicht erforderlich (TAZ v. 11.2.99). Soll man dies als Aufforderung zum Rechtsbruch verstehen?

Berliner Sozialämter geben an Flüchtlinge Chipkarten aus, die das bisherige System der Sachleistungsgewährung ablösen. Bei Vorstellungsterminen auf dem Amt wird die Karte mit dem Geldbetrag aufgeladen, der dem Karteninhaber zusteht. Eingekauft werden kann allerdings nur in einer begrenzten Zahl von Geschäften. Die Karte ist also keineswegs wie EC-Karten für Inländer eine flexible Alternative zum Bargeld. Es geht den Behörden auch nicht um Flexibilität und Kundenfreundlichkeit. Flüchtlinge sollen gerade daran gehindert werden, frei zu disponieren. Die Kontrolle steht im Vordergrund.

Photo: epd-bild

Die Unterstellung des *Verhinderns der Abschiebung* bzw. *Verschleierns* der Identität hat demgegenüber in der Praxis eine geringere Bedeutung. Auch dies wurde allerdings z.B. Kosovo-Kriegsflüchtlingen vielfach unterstellt, obwohl ohnehin keine Abschiebungen in die BR Jugoslawien möglich sind. Wenn die Flüchtlinge keinen Paß, sondern nur einen Personalausweis besitzen, wird generell unterstellt, dieses Dokument sei nicht fälschungssicher und könne daher gefälscht sein. Die Ausländerbehörde stempelt deshalb – trotz erkennungsdienstlicher Behandlung und obwohl im konkreten Fall keine Anhaltspunkte für eine Fälschung

vorliegen – »Identität ungeklärt« in die Duldung.

Das Sozialamt schickte Kosovo-Flüchtlinge zur jugoslawischen Botschaft, dort sollten sie als Identitätsnachweis einen Paß beantragen – und strich solange erstmal alle Leistungen. Die Botschaft stellt Flüchtlingen aber keine Pässe, sondern lediglich ein Paßersatzpapier zur einmaligen Einreise in die BR Jugoslawien im Rahmen des Rückübernahmeabkommens aus. Und sie nimmt Anträge nur gegen Vorlage des Original-Personalausweises entgegen. Die Ausweise gibt die Ausländerbehörde aber nicht heraus,

Ärzte walten ihres Amtes

Abzuschubende werden häufig zur Überprüfung ihrer »Reisefähigkeit« Amtsärzten vorgeführt. In Frankfurt gibt es einen Arzt des Bundesgrenzschutzes. Andernorts ist der polizeiärztliche Dienst zuständig. Zumeist reduziert sich die ärztliche Begutachtung auf die Beantwortung der Frage, ob die abzuschubende Person den Abschiebungsflug übersteht. Die Frage, ob eine Weiterbehandlungsmöglichkeit von Krankheiten auch am Zielort der Abschiebung möglich ist, wird selten ausreichend geprüft. Oftmals stützen sich die Amtsärzte auf eine einmalige Untersuchung, eventuell noch auf frühere Laboruntersuchungen. Nicht immer werden Dolmetscher gestellt. Kontakte mit vorbehandelnden Kliniken oder Ärzten werden oftmals gemieden. So werden auch Menschen für reise-tauglich erklärt und abgeschoben, obwohl in ihren Heimatländern die medizinische Versorgung nicht sichergestellt oder unmöglich war.

Beispiele:

- So erging es einem schwer Herzkranken mit Anfällen von Angina pectoris, der in ein süd-

- amerikanisches Land abgeschoben werden sollte und
- einem jugendlichen insulinpflichtigen Diabetiker aus Syrien.
- Ein nur mit Heilnahrung lebensfähiges Kind sollte in ein ukrainisches Dorf abgeschoben werden.
- Ein halbseitig gelähmter, an den Rollstuhl gefesselter und auf fremde Hilfe angewiesener Mann nach Vietnam.
- Dem Tode nahe Menschen mit dem klinischen Vollbild der AIDS-Erkrankung sollten in afrikanische Länder und Suchtkranke während der Methadonsubstitutionstherapie in die Türkei zurückkehren.
- Selbst bei suizidgefährdeten Menschen wurde nicht von der Abschiebung Abstand genommen. In jedem der Fälle lagen ausführliche und warnende medizinische Gutachten der behandelnden Ärzte vor.
- Aus dem Attest eines Arztes: »... deshalb beinhaltet die Abschiebung das Risiko einer schwerwiegenden Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes mit der Gefahr des Todes ...«

Dagegen verneinte eine Polizeiärztin die attestierte Reiseunfähigkeit. Die Person befand sich in einem ausgezeichneten Zustand und

könne einen Flug von sechs Stunden unbeschadet überstehen.

- In einem anderen Fall lautete es im Attest einer Ärztin:

»... sie leidet an Depressionen mit psychischer Dekompensation ... sie ist nicht in der Lage, sich allein zurecht zu finden ...«

Und im Attest einer anderen Ärztin zum gleichen Fall:

»... bei einer Rückführung in ihr Heimatland wäre mit einer dramatischen Verschlimmerung der Symptomatik zu rechnen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werde sie in einen handlungsunfähigen regressiven Zustand oder in eine suizidale Krise geraten ... sie ist nicht reisefähig.«

Dagegen wird in der polizeiärztlichen Begutachtung festgestellt. »Die als Befindlichkeitsstörungen (!) zu bewertenden Beeinträchtigungen stellen kein grundsätzliches Reisehindernis dar.«

Beispiele aus: »Gefesselte Medizin – Ärztliches Handeln – abhängig von Aufenthaltsrechten?« herausgegeben von Flüchtlingsrat Berlin, Ärztekammer Berlin und PRO ASYL.

um zwecks Abschiebung gegebenenfalls selbst den Antrag auf den Paßersatz bei der Botschaft stellen zu können.

Das Berliner Verwaltungsgericht verlangte in einem solchen Fall als Voraussetzung der Leistungsgewährung die Vorsprache des Flüchtlings bei der Botschaft mit einer von der Ausländerbehörde beglaubigten Kopie des Personalausweises. Die Botschaft akzeptierte aber keine beglaubigten Kopien. Der betroffene Flüchtling war schon über zwanzigmal bei der Botschaft und erhielt dennoch mehr als vier Monaten vom Sozialamt Wedding für sich, seine Frau und zwei Kinder nichts zu essen, keine Krankenscheine, keine BVG-Fahrscheine und keinen Pfennig Bargeld!

Weltärztebund

Entschließung des Weltärztebundes zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen

verabschiedet von der 50. Generalversammlung des Weltärztebundes in Ottawa (Kanada) im Oktober 1998

IN DER ERWÄGUNG, daß die jüngsten internationalen Konflikte und Bürgerkriege zu einer ständigen Zunahme von Flüchtlingen in allen Regionen geführt haben; und

IN DER ERWÄGUNG, daß internationale Kodizes für Menschenrechte und ärztliche Ethik, einschließlich die Deklaration des Weltärztebundes von Lissabon, erklären, daß alle Menschen ohne Unterschied ein Recht auf angemessene ärztliche Versorgung haben;

WIRD BESCHLOSSEN, DASS:

1. Ärzte die Pflicht haben, einem Patienten, unabhängig von seinem Status, die notwendige Versorgung zukommen zu lassen und Regierungen dürfen weder das Recht des Patienten auf medizinische Behandlung noch die Pflicht des Arztes zu helfen einschränken; und
2. Ärzte nicht gezwungen werden dürfen, an Strafaktionen oder gerichtlich angeordneten Aktionen gegen Flüchtlinge mitzuwirken oder an Flüchtlingen medizinisch nicht zu vertretende diagnostische Maßnahmen oder Behandlungen vorzunehmen, wie beispielsweise die Verabreichung von Beruhigungsmitteln, um Probleme bei der Abschiebung der Flüchtlinge in ihr Heimatland zu vermeiden; und
3. Ärzten genügend Zeit und ausreichende Ressourcen zugewilligt werden müssen, um den physischen und psychischen Gesundheitszustand von Asylbewerbern beurteilen zu können.

Die Verweigerung ärztlicher Versorgung – einige Beispiele

Die *Verweigerung von Krankenscheinen* ist die Regel, spätestens dann, wenn erst die übrigen Hilfen nach § 1a AsylbLG eingestellt sind. Viele Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erklären den unter Verweis auf akute Krankheitssymptome und Schmerzen um Krankenscheine bittenden Flüchtlingen »das interessiert uns nicht«! Manche verwenden zur Ablehnung die Mittel der Körpersprache und halten sich Augen und Ohren zu, andere bescheiden Flüchtlinge, die um einen Krankenschein bitten, nur mit der schlichten Aufforderung »raus hier«!

Gegenüber dem Verwaltungsgericht führt die Rechtsstelle des Sozialamtes Wedding zur Verweigerung der Krankenscheine aus: »Zwecks Gewährung von Krankenhilfe ist die Vorlage eines Attestes eines niedergelassenen Arztes unter Angabe der akuten Erkrankung erforderlich.« Wie der Flüchtling sich ohne einen Pfennig Bargeld und ohne Krankenschein das Attest beschaffen soll, bleibt offen. Inzwischen mußte die betroffene Mutter blutspuckend ins Krankenhaus eingewiesen werden, eine schwere bakterielle Infektion wurde diagnostiziert, auch ihr Kind mußte wegen einer Lungeninfektion stationär behandelt werden.

Die Rechtsstelle des Sozialamtes Prenzlauer Berg erklärte gegenüber dem Verwaltungsgericht zur Verweigerung von Krankenscheinen, daß die »behaupteten Schmerzzustände unglaubwürdig« seien, da »jedes Krankenhaus akute Erkrankungen behandeln würde«. Das Verwaltungsgericht hat diese Entscheidung in zwei Instanzen als von §1a AsylbLG gedeckt bestätigt: »Die behaupteten Zahn- und Augenschmerzen hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Es ist auch weder dargelegt noch sonst ersichtlich, daß insoweit ein unaufschiebbarer Behandlungsbedarf besteht.« (OVG 6 SN 229.98). Auf welche Weise der Flüchtling seine Schmerzen, deren Diagnose er nicht kennt, und den akuten Behandlungsbedarf näher glaubhaft machen bzw. darlegen soll, ohne die Möglichkeit zu haben zum Arzt zu gehen, bleibt allein das Geheimnis der Verwaltungsrichterinnen und -richter.

Eine 63jährige Kosovo-Albanerin, die vom Sozialamt Steglitz nur Unterkunft ohne Verpflegung erhielt, hat mit vom Taschengeld anderer Flüchtlinge geliehenem Geld eine Ärztin aufgesucht und DM 39,- bezahlt. Die Ärztin hat eine behandlungsbedürftige akute Gastritis bescheinigt. Beim Sozialamt erklärte man der Albanerin, solange der Eilantrag auf

Leistungen beim Verwaltungsgericht nicht zu ihren Gunsten entschieden sei, dürfe sie beim Sozialamt nicht mehr erscheinen und bekäme auch keine Krankenscheine.

Einem Kosovo-Flüchtling wurde vom Sozialamt Reinickendorf der Barbetrag von DM 80,- auf DM 20,- gekürzt, die Chipkarte entzogen, und er wurde in die DRK-Sammelunterkunft Streitstraße (500 Flüchtlinge) eingewiesen. Er erhielt Unterkunft und Vollverpflegung, aber keine Kleidung und keine Krankenscheine. Auf dem Bauch hat er seitdem einen rotfleckigen Ausschlag unbekannter Ursache. Dennoch wurde ihm der Krankenschein verweigert. Erst nach wochenlangen Auseinandersetzungen, nachdem ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht gestellt war, und nachdem der Flüchtling auf Aufforderung des Sozialamtes mit einer von einer Arztpraxis ausgestellten »Terminkarte« einen Arzttermin nachweisen konnte (eine weitverbreitete Schi-

Nicht vergessen:

Höhe der Leistungen an die Lebenshaltungskosten anpassen – stärken Sie das Gedächtnis Ihrer Bundestagsabgeordneten!

§ 3 Abs. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes heißt: »Das Bundesministerium für Familie und Senioren setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 S. 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Abs. 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.«

Im Klartext: Es geht um die Anpassung der sogenannten Grundleistungsbeträge für Flüchtlinge an die steigenden Lebenshaltungskosten. Seit Inkrafttreten des Gesetzes bleiben Asylsuchenden als Barbetrag (»Taschengeld«) gleichbleibend nur DM 80,- beziehungsweise DM 40,- (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres). Die Lebenshaltungskosten sind seitdem um über vier Prozent gestiegen.

Wenden Sie sich deshalb im Herbst an Ihre Bundestagsabgeordneten und fordern Sie sie auf, dafür Sorge zu tragen, daß das zuständige Bundesarbeitsministerium die notwendige Rechtsverordnung vorbereitet und Flüchtlinge nicht zum 1. Januar 2000 erneut mit leeren Händen dastehen.

kane der Sozialämter gegenüber Flüchtlingen), erhielt er den Krankenschein. Der Arzt diagnostizierte eine Herzerkrankung sowie eine kriegsbedingte psychische Traumatisierung. Der Ausschlag wurde als Krätze diagnostiziert, der Flüchtling erhielt die erforderlichen Medikamente. Mangels Kleidung zum Wechseln konnte er die Krätze allerdings noch immer nicht behandeln.

Kein Rechtsschutz

Die Kammern des Berliner Verwaltungsgerichtes haben die Praxis des Entzugs jeglichen Bargeldes, des Aushungerns und des Aussetzens in die Obdachlosigkeit in vielen Fällen bestätigt. Einzig die »Fahrtkosten der preisgünstigsten Beförderungsmöglichkeit in das Herkunftsland« sowie ein Zehrgeld für unterwegs konnten Kriegsflüchtlinge aus dem Kosovo im Herbst und Winter 1998/99 noch beanspruchen. Für den dagegen prinzipiell möglichen Beschwerde Zulassungsantrag beim Oberverwaltungsgericht besteht Anwaltszwang, so daß viele Flüchtlinge mangels Geld und vertretungsbereiter Anwältinnen und

Anwälte hiergegen nichts mehr tun können.

Die Berliner Praxis gegenüber Flüchtlingen aus dem Kosovo und der BR Jugoslawien hat sich erst unmittelbar mit Beginn der NATO-Bombardierung geändert. Nunmehr sollen diese Flüchtlinge zwar grundsätzlich Unterkunft in einer Einrichtung mit Vollverpflegung, bei Vorliegen eines Tatbestandes nach §1a AsylbLG aber weiterhin keinen Pfennig Bargeld erhalten. Die vollständige Streichung des Barbetrages von DM 80,- hält die Senatssozialverwaltung in diesen Fällen auch für Flüchtlinge, deren Rückkehr auf unabsehbare Zeit objektiv unzumutbar und unmöglich ist, für angebracht.

Ob Schwarz oder Gelb, ob Rot oder Grün: Flüchtlinge werden rausgemobbt

Im rot-grünen Koalitionsvertrag steht nichts zur endlich fälligen Umsetzung des Kriegsflüchtlingsstatus aus dem Asylkompromiß, nichts zur Aufhebung

des Arbeitsverbotes für Kriegs- und andere Flüchtlinge, nichts zur Umsetzung von Abschiebestoppregelungen und auch nichts zum Asylbewerberleistungsgesetz.

Von Asylsuchenden, von Kriegsflüchtlingen ohne gesicherten Status, von »illegalen« bzw. illegalisierten Ausländerinnen und Ausländern spricht bei Rot-Grün niemand mehr. Daß Asylsuchende und Kriegsflüchtlinge nicht arbeiten dürfen, in Lager eingewiesen werden, mit Sachleistungen versorgt werden, mancherorts vielleicht auch gar nichts mehr erhalten, scheint gesellschaftlicher Konsens geworden zu sein – unter Beteiligung von Rot und Grün.

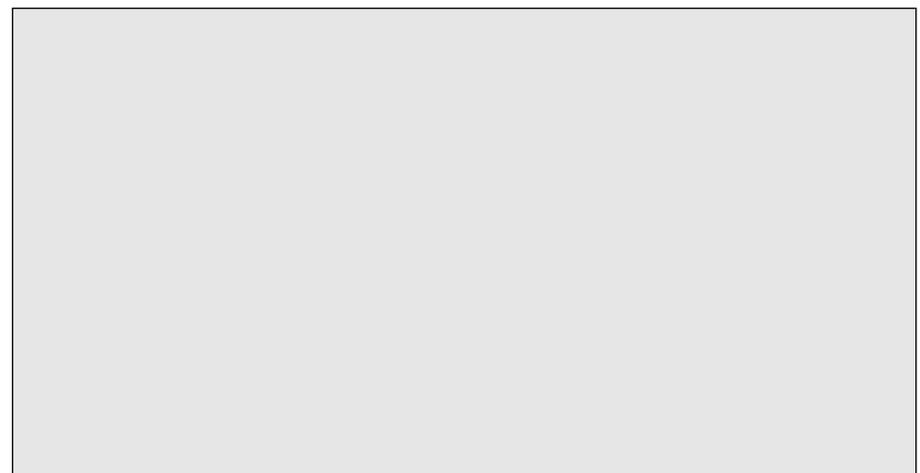
Weitere Informationen zum Thema im Internet unter <http://www.proasyl.de> im Verzeichnis »aktuell« sowie unter <http://www.dim-net.de/dad20.htm> oder bei Georg Classen, c/o Flüchtlingsrat Berlin, Gossner Mission, Fennstr. 31, 12439 Berlin, Tel.: 030/6317873, Fax: 030/6361198

Aktuelles Grundlagenpapier zum »Kirchenasyl«

Die für Migrationsfragen zuständige Kommission XIV der Deutschen Bischofskonferenz hat im November 1998 eine Schrift herausgegeben mit dem Titel: »Hilfe und Schutz bedrohter Menschen im Einzelfall«. Der Untertitel lautet: »Eine Argumentations- und Entscheidungshilfe zum sogenannten »Kirchenasyl««. Das Papier will zur Klärung und zum besseren Verständnis des Sachverhalts beitragen, zu einer Versachlichung der öffentlichen Debatte in der Kirche sowie in Politik und Gesellschaft ermuntern sowie konstruktive Perspektiven und Entscheidungshilfen im Konfliktfall aufzeigen.

Die in zwölf Thesen zusammengefaßten Hauptgedanken der Schrift sind nachfolgend wiedergegeben:

1. »Heilige Orte« (Asylstätten) mit einer eigenen Gesetzlichkeit hat es zwar in der Geschichte der christlichen Religionen gegeben. Im modernen Rechtsstaat ist jedoch der sakrale Ort kein rechtsfreier Raum mehr. Da folglich nur der Staat Flüchtlinge anerkennen, insbesondere Asyl gewähren kann, nimmt »Kirchen-



Erfolgreiche Kirchenasyle sind gar nicht so selten. Am 28. Februar 1997 erhielt die Roma-Familie aus dem ehemaligen Jugoslawien ein Bleiberecht, nachdem die evangelische Antoniter-Kirchengemeinde Kirchenasyl gewährt hatte. Die Asylanträge der Familie waren 1992 abgelehnt worden. Photo: epd-bild

asyl« einen solchen rechtsfreien Raum nicht in Anspruch.

2. »Kirchenasyl« ist der Versuch, dem der begründeten Befürchtung nach zu Unrecht abgewiesenen Flüchtling zu seinem Recht zu verhelfen. Es geht um eine Beistandsleistung, die primär tatsächlich

gefährdeten Personen den nötigen Schutz gibt und dadurch indirekt ein besseres und gerechteres Flüchtlingsrecht im Einzelfall einklagt. Weder eine Opposition gegen den Staat noch eine Relativierung von dessen Rechtsprechung ist damit angezielt.

Die Schrift »Hilfe und Schutz bedrohter Menschen im Einzelfall – Eine Argumentations- und Entscheidungshilfe zum sogenannten »Kirchenasyl« kann gegen Rückporto bestellt werden bei:

Prälat Dr. Peter Prassel, Adenauerallee 134, 53113 Bonn, Tel.: 0228/10 32 18.

3. Die Kirche fühlt sich zu einer kritischen Haltung und Wachsamkeit aufgefordert, die Grundwerte in einem demokratischen Gemeinwesen zu wahren. Diese Wachsamkeit ist besonders geboten, da sich auch seit der Asylrechtsänderung vom 1.7.1993 Fälle von Fehlleistungen der Verwaltung und Gerichte sowie Mängel bei der Durchführung des Asylverfahrens mit zum Teil fatalen Folgen für die Betroffenen aufzeigen lassen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine Beistandspflicht, das Flüchtlingen versagte Recht vom Staat einzufordern.

4. Infolge der Asylrechtsänderung und einer restriktiven Auslegung des »politischen Asyls« wird die Diskrepanz zwischen dem rechtlich anerkannten politischen Asyl und dem tatsächlichen Schutzbedürfnis von Flüchtlingen entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention und anderer internationaler Konventionen größer. Das führt zu einer wachsenden Kluft und bringt Christen zunehmend in Gewissenskonflikte.

5. Wenn es um das Grundrecht des Menschen auf Leib und Leben geht, ist sogar ein Verstoß gegen das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen ethisch gerechtfertigt. Dieser Grenzfall kann im Falle einer zu Unrecht drohenden Abschiebung eintreten. Verantwortbar ist eine Intervention gegen eine rechtskräfti-

ge Abschiebeandrohung nur bei einer ernsthaften Gewissensprüfung und -entscheidung.

6. Die Bitte eines Flüchtlings um Beistand und Schutz im Falle einer angedrohten Abschiebung kann Christen und Gemeinden in eine ethische Konfliktsituation führen. Gegenüber den rechtsstaatlich getroffenen Entscheidungen klagen sie deren mangelnde Legitimität ein: besonders im Hinblick auf fundamentale Rechte, wie es beispielsweise das Recht auf Unversehrtheit des Lebens, aber auch das Asylrecht als Menschenrecht darstellt. Dies wird nicht nur vom Glaubensethos, sondern auch vom staatsbürgerlichen Ethos begründet.

7. Eine Beistands- und Schutzgewährung kommt nur dann in Frage, wenn der Schutzsuchende sich selbst mit der Bitte um Hilfe an Amtsträger oder andere Mitglieder der Kirche wendet. Weder den Flüchtlingen noch den verantwortlichen Gemeinden darf ein »Kirchenasyl« aufgefordert werden. Schließlich hat sowohl der Schutzsuchende als auch der Schutzgewährende jeweils die Letztverantwortung für das eigene Handeln.

8. Das Engagement von Christen und Gemeinden, die sich durch »Kirchenasyl« einer drohenden Abschiebung in den Weg stellen, geht von Einzelfällen aus und richtet sich in erster Linie auf Einzelmaßnahmen. Ihre Beistands- und Schutzgewährung ist dabei als »ultima ratio«, das heißt als letztes zur Verfügung stehendes Mittel zur Abwendung einer akuten Gefahr für Leib und Leben eines von Abschiebung bedrohten Flüchtlings zu verstehen.

9. »Kirchenasyl« ist längerfristig kein geeignetes Mittel, um Mängel im geltenden Flüchtlingsrecht auszugleichen. Letztlich muß alles daran gesetzt werden, politische und gesetzliche Lösungen zur Verbesserung des staatlichen Flüchtlingsschutzes anzustreben.

10. Als »ultima ratio« stellt »Kirchenasyl« einen Akt der Nothilfe für Flüchtlinge dar. Notwendig werden neben diesem allerletzten Mittel, aber auch und vielleicht noch mehr, die ersten präventiven Mittel zur Schutz- und Beistandsgewährung von Flüchtlingen. Viele Möglichkeiten, beispielsweise der rechtzeitigen Beratung und der Öffentlichkeitsarbeit, sind noch lange nicht ausgeschöpft.

11. Ziel einer vorbeugenden Flüchtlingsarbeit ist es, darauf hinzuwirken, daß ein »Kirchenasyl« nicht erforderlich wird. Zu einer solchen präventiven Sorge gehört eine frühzeitige Kontaktaufnahme zwischen Flüchtlingen und Kirchengemeinden. Die Gewährung von »Kirchenasyl« ist Ausdruck und letzte Konsequenz eines allgemeinen Einsatzes für Flüchtlinge und eines entsprechenden gesellschaftspolitischen Engagements.

12. Im Bedarfsfall kann es hilfreich sein, »Kirchenasyl« in binnenkirchlicher und/oder ökumenischer Vernetzung und in Zusammenarbeit mit außerkirchlichen gesellschaftlichen Gruppen bzw. Organisationen durchzuführen.

aus: KLD-Brief Ausländische Flüchtlinge, Nr. 29, 3. Dezember 1998

»Man sieht am Abend, was man geschafft hat«

Kritische Bemerkungen zum Artikel »Zwischen Aufruhr und Routine«

Bernd Mesovic

Der Artikel von Thomas Hestermann aus der Zeitschrift »Deutsche Polizei« vom Dezember 1998 gibt eine realistische Innenansicht des Bundesgrenzschutzes. Zehntausend Abschiebungen pro Jahr und »man sieht am Abend, was man geschafft hat«. So formuliert es ein junger Bundesgrenzschützer. Naivität oder Verdrängung? Bundesgrenzschutzbeamte sehen höchst

selten, was sie geschafft oder angerichtet haben, wenn sie einen Menschen ins Flugzeug gesetzt oder gar ins potentielle Verfolgerland begleitet haben. Spätestens bei der Einreisekontrolle im Zielstaat der Abschiebung verlieren sie die Abgeschobenen aus den Augen. Was danach kommt – Befragung, Inhaftierung, Folter – gehört nicht mehr zum deutschen Beamtenalltag. Wenn es vom »Zielstaat«

verlangt wird, liefern begleitende Grenzschutzbeamte allerdings die Reisedokumente der Betroffenen bei der Grenzbehörde des Zielflughafens mit dem Flüchtling ab, anstatt sie ihm noch im Flugzeug in die Hand zu geben. In kritischen Staaten bleiben Grenzschutzbeamte selten lang. Wo die Kugeln pfeifen und auch Europäer bedroht sind, da möchte der Dienstherr die Dienstreise möglichst

bald beendet sehen. Andersorts reicht es schon einmal für einen kurzen Zwischenstopp mit Sprung ins Meer. Nach Angaben eines Sprechers des Frankfurter Bundesgrenzschutzes ist seit Jahren kein Grenzschützer dienstlich verpflichtet worden, einen Abschiebeflug mitzumachen. Die Beamten fliegen freiwillig. Vielleicht gerade deshalb, weil man am Abend eben nicht sieht, was man geschafft hat, nicht den abgeschobenen Kurden zur peinlichen Flughafenbefragung in Istanbul begleiten mußte, nichts zu tun hatte mit dem modernen Folterzentrum im Flughafen von Damaskus, nicht gezwungen war, einem abgeschobenen Angolaner bei der Suche nach einer Unterkunft in die Slums von Luanda zu folgen.

Es gibt auch kritische Menschen beim Bundesgrenzschutz. Hinter vorgehaltener Hand bestätigen gelegentlich auch Grenzbeamte, daß man sich oftmals verheißt fühlt zwischen der von der Politik erwarteten rigiden Durchsetzung von Abschiebungen und der Kritik der Öffentlichkeit, wenn man diese Erwartungen schließlich mit aller Härte erfüllt. Vorgeworfen wurde einzelnen Beamten in den letzten Jahren insbesondere übermäßige Gewaltanwendung in den Gewahrsamszellen und auf dem Weg ins Flugzeug. Unabhängige Zeugen gibt es hierfür fast nie. Flüchtlinge haben wenig Chancen gegen die Aussagen der beamteten Übermacht. PRO ASYL fordert deshalb seit langem den Zutritt von Nichtregierungsorganisationen zu den Gewahrsamsräumen.

Dieter Wimmer, Vorsitzender des Bezirks Bundesgrenzschutz bei der Gewerkschaft

der Polizei, behauptet in einem Interview in derselben Ausgabe der Zeitschrift »Deutsche Polizei«, man habe bislang bei Abschiebungen allein am Frankfurter Flughafen mehr verletzte Beamte gehabt als bei den gewalttätigen Auseinandersetzungen um Wackersdorf. Das wird man mit Skepsis betrachten müssen. PRO ASYL fiel auf, daß oftmals, wenn Beschwerden von Flüchtlingen über übermäßige Gewaltanwendung durch Bundesgrenzschutzbeamte – bei der Zwangsvorführung bei Botschaften, beim Transport zum Flugzeug, im Gewahrsam usw. – öffentlich gemacht bzw. Strafanzeigen gestellt wurden, die Abzuschiebenden postwendend ebenfalls mit Strafanzeigen überzogen wurden. Eingeleitete Ermittlungen verzögern kaum jemals die Abschiebung. Die Chancen für die Flüchtlinge stehen genauso schlecht wie in anderen Fällen, wo sich Aussagen von Bürgern und Polizei gegenüberstehen. Eine Formulierung aus der Reportage von Thomas Hestermann ist hierzu aufschlußreich: »Widersetzen sich Flüchtlinge der Rückführung mit Gewalt, werden sie angezeigt wegen *Körperverletzung* gegen Vollstreckungsbeamte.« Widerstand und Körperverletzung – immerhin zwei verschiedene Straftatbestände – liegen offensichtlich nah beieinander. Den kleinen Schritt dazwischen überbrückt gegebenenfalls ein Attest. Während andere Beamte des Bundesgrenzschutzes sich beim Gebrauch von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Abschiebungen durchaus allein gelassen fühlen in der Grauzone der Ermessensentscheidung, teilt der Gewerkschafter Dieter Wimmer diese Auffassung nicht. Es gebe keine Grauzone. Immer müsse der einzelne Polizist eine Güterabwägung

vornehmen und das mildeste Mittel anwenden, das den Erfolg – hier also die Abschiebung – herbeiführe. Bei dieser Güterabwägung könne auch kein Innenminister dem eingesetzten Beamten helfen. Die Forderung von PRO ASYL, der Innenminister möge unmißverständlich jede schädigende Gewaltanwendung und den Gebrauch lebensbedrohender Zwangs- und Fesselungsmethoden untersagen, unterstützt Wimmer dementsprechend nicht.

Zwischen PRO ASYL und der GdP gibt es jedoch auch Übereinstimmungen. So hat sich Wimmer mehrmals für die Begrenzung der Aufenthaltsdauer von Menschen im Flughafentransit ausgesprochen. Bislang gibt es Fälle, in denen die Betroffenen monatelang im Transit leben müssen. Ebenfalls in Übereinstimmung mit PRO ASYL fordert Dieter Wimmer im Interview von der neuen Bundesregierung einen Abschiebestopp für Algerien: »Was die Abschiebung nach Algerien angeht, hoffe ich, daß die neue Bundesregierung zu einer anderen Einschätzung kommt. Die Lage dort ist nach wie vor ungeklärt, ganze Dörfer werden massakriert. Wir haben im November 1997 gefordert, die Abschiebung nach Algerien auszusetzen – und einige SPD-regierte Länder haben sich damals unserer Forderung angeschlossen. Aber letztlich geht es auch hier um eine politische Entscheidung und die muß im Bundestag fallen.«

Um dies in Abwandlung eines Worts von Oskar Lafontaine zu kritisieren: Das Herz wird nicht an der Börse gehandelt – und das Gewissen des einzelnen nicht im Bundestag verabschiedet.

Zwischen Aufruhr und Routine

Alltag beim Bundesgrenzschutz am Frankfurter Flughafen

Thomas Hestermann

Casablanca ohne Rückflugticket

Immer häufiger wird der Bundesgrenzschutz auch eingeschaltet, um den Abflug von illegal in Deutschland lebenden Ausländern zu überwachen – beispielsweise nach Verstößen gegen das Ausländergesetz oder wenn das Asylverfahren abgelehnt wurde. Die Dienstgruppe 51 ist für die sogenannten Rückführungen zuständig.

Einsatzstellenleiter Jörg Weinhold hält eine DIN-A 4-Tabelle in der Hand, den Ablaufplan des Bundesamtes zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl). An diesem Mittwoch sind es laut Plan 51 Menschen, die zum Abflug vorgesehen sind, nach Algier oder Kiew, Casablanca, Tunis oder Tirana. Weitere Abschiebungen werden kurzfristig angesetzt. Flüge nach Nord- und Schwarzafrika sind besonders häufig. Am Vortag sind 63 Vietnamesen in einer »Sammelabschiebung« zurück in ihre Heimat geflogen worden.

Die Tabelle nennt Flugnummer und besondere Gefährdungshinweise, beispielsweise wenn der Ausländer als gewalttätig gilt, aus der Strafhaft kommt oder ein Rückführungsversuch bereits gescheitert ist. Dann wird der Flug von Beamten oder von eigenem Sicherheitspersonal der Fluggesellschaften begleitet. »Die Abschiebung muß rechtskräftig sein, sonst geht hier keiner raus«, betont Jörg Weinhold. Und ein Amtsarzt des Bundesgrenzschutzes gibt das Votum über die Flugtauglichkeit ab.



Zurückschiebung von Flüchtlingen durch den Bundesgrenzschutz an der polnischen Grenze.

Photo: Clive Shirley / Signum

Mundhöhle durchsucht

Im Raum 150.2285 im Terminal 2 werden die Betroffenen noch einmal angehört, danach kommen sie in die Luftsicherheitskontrolle. Ein Flughafenangestellter tastet einen jungen Rumänen ab, durchleuchtet sein Gepäck, kontrolliert ihn dann mit einer Sonde. Im schmalen Raum nebenan schließt sich eine polizeiliche Durchsuchung an. Personen mit »gewissem Risikoprofil« werden hier beispielsweise nach versteckten Rasierklingen in der Mundhöhle durchsucht, auf die das Metallsuchgerät nicht anspringt. »Jeder wird hundertprozentig gecheckt«, sagt Jörg Weinhold. »Früher liefen hier durchsuchte und undurch-

suchte Personen durcheinander, das haben wir jetzt ganz klar geordnet.« Seitdem seien die Zwischenfälle deutlich zurückgegangen.

Im Annahmebüro nebenan sitzen zwei Beamte hinter einer grauen Theke, dahinter arbeiten mehrere an Schreibtischen, vergleichen Lichtbilder, bearbeiten Formulare. An der Wand hängt eine Weltkarte mit der Überschrift »Keine Hälfte der Welt kann ohne die andere Hälfte der Welt überleben«.

Viele der Flüchtlinge haben keinen Paß mehr, ein deutscher Ersatzpaß wird nicht überall im Ausland akzeptiert. Rumänen werden häufig aus ihrer Staatsbürgerschaft entlassen, und dann wird ihnen die Rückreise verwehrt. Insider sprechen von »Ping-Pong-Fällen« – solchen Flüchtlingen, die sowohl in Deutschland wie in ihrer Heimat als unerwünscht gelten und bis zu einer endgültigen Entscheidung zwischen den Flughäfen hin- und hergeschoben werden. »Wenn die Übernahme nicht gesichert ist, setzen wir keinen ins Flugzeug«, erklärt Weinhold.

Ein Raum der Wache hat gelb gestrichene Wände, Tische mit orangefarbenen Decken und Stühle mit rotem Sitzbezug – eingerichtet als Rückzugsort für Familien. »Ist ja nicht jeder kriminell«, sagt Jörg Weinhold. Malbücher und Buntstifte werden noch besorgt, an der Wand hängt die unvermeidliche Weltkarte.

»Ich komme wieder«

In dem großen Raum am Ende des Flurs erwarten sieben Flüchtlinge ihre Abschiebung. Der Boden und die Wände sind weiß gefliest. Wenn sich hier einer selbst verletzt, hinterläßt sein Blut keine bleibenden Spuren an der Wand.

Vor allem Nordafrikaner versuchen häufig, ihre Abschiebung zu verhindern, so BGS-Mann Christian Hein, indem sie sich selbst verletzen, um nicht mehr als flugtauglich zu gelten. »Die rennen mit dem Kopf gegen die Wand oder reißen sich mit der Gürtelschnalle den Arm auf.«

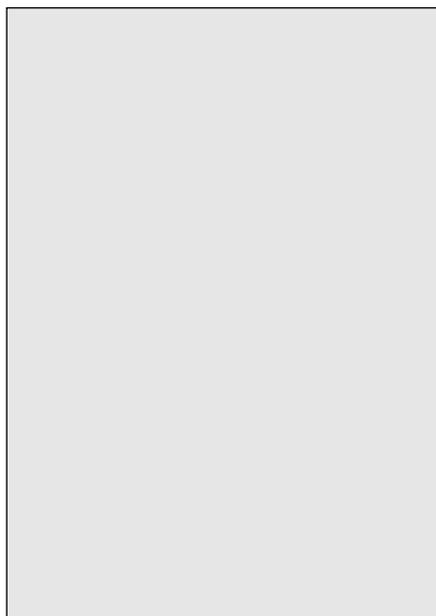
Auf die schweren, nicht zu öffnenden Fenster ist Milchglasfolie geklebt, die an manchen Stellen abgerissen ist. Der Blick geht auf eine Tiefgarageneinfahrt, einen Innenhof und Bürofenster gegenüber. Die hölzernen Sitzbänke sind am Boden verschraubt. »No smoke« steht auf einem Schild an der Wand. Ein Schwarzer steht nervös im Türrahmen und sieht in den Flur. Die schwere Metalltür ist meist angelehnt. »Schließlich ist Widerstand hier fast ausgeschlossen«, sagt Jörg Weinhold.

Wer sich als gewalttätig zeigt oder aus der Haft zum Flughafen kommt, wird abgesondert. Der Verwahrsraum 4b ist gerade belegt. Ein Straftäter sitzt in dem rund sechs Quadratmeter großen, gefliesten Raum auf einem mit einer blauen Turnmatte ausgelegten Podest. Der Mann hat einen Monat wegen schweren Diebstahls abgesessen, erwartet jetzt seinen Rückflug nach Bukarest. Mit einem roten Klingelknopf kann einer der Aufsichtsbeamten alarmiert werden. »Ich komme wieder zurück«, hat ein Häftling auf die graulackierte Stahltür geschrieben, »Vive Algerien« hat jemand daneben geritzt – mongolische, arabische und georgische Schriftzeichen überziehen das Metall.

Die Betroffenen sollen nur kurz in den Gewahrsamszellen verweilen. Wenn sie frühzeitig oder bereits am Vorabend eintreffen, kommen sie zunächst in Frankfurter Polizeigewahrsam. »Wir sind hier keine Verwahranstalt für andere Behörden«, sagt Jörg Weinhold.

Ohne Schuhe zum Flughafen

Besonders häufig widersetzen sich Algerier der Abschiebung. Am Nachmittag wird in der Wache ein Mann aus dem nordafrikanischen Krisenland erwartet, der von mehreren Grenzschützern begleitet werden soll. Bereits sechs Versuche, ihn abzuschieben, sind gescheitert. Das gilt als »Rekord« in der Dienststelle 51. Den BGS-Beamten ist es offiziell verboten, in Algerien auch nur zu übernachten. So erstaunt nicht, daß viele Algerier geringe Chancen sehen, dort zu überleben. Doch allein die Flucht vor einem Bürgerkrieg, in dem ganze Dörfer massakriert werden, gilt eben nicht als Beleg für politische Verfolgung – und sie allein wird als Asylgrund anerkannt. Für die Betroffenen dagegen ist nicht einsichtig, warum sie kein Recht



Das Handwerkszeug des Bundesgrenzschutzes.

Photo: Clive Shirley / Signum

auf Asyl haben, obwohl sie verfolgt werden. Die angespannte Lage in Algerien veranlaßte die Gewerkschaft der Polizei zu der Forderung, Abschiebungen in das Land vorerst auszusetzen, bislang ohne Erfolg.

Manchmal sind es nach Erfahrung der Grenzschrützer auch banale Gründe, warum sich jemand seiner Abschiebung widersetze – weil er beispielsweise noch Geld zu Hause habe oder unbedingt noch telefonieren will. In solchen Fällen versuchen die Beamten, unbürokratisch zu helfen. Werden die Flüchtlinge von der Polizei im Morgengrauen aus dem Bett geholt, bleibt ihnen manchmal nicht mal mehr Zeit, sich ganz anzuziehen. »Vor ein paar Wochen haben wir einer Frau noch Schuhe besorgt«, berichtet Jörg Weinhold.

Die Beamten der Dienstgruppe 51 vollziehen jährlich rund 10.000 Abschiebungen. Wenn sich Ausländer handgreiflich gegen ihre Rückführung wehren, sich selbst und andere zu verletzen drohen, arbeiten die Beamten mit Handschellen, Fußfesseln und Klettbändern. »Mund zuhalten oder sogar zukleben, das ist alles verboten«, erläutert Weinhold. Personen, die sich selbst zu verletzen drohen, bekommen in ganz seltenen Fällen den Integralhelm aufgesetzt. »Die Wirkung auf die übrigen Fluggäste ist aber mindestens ebenso negativ, als wenn er schreit«, sagt der BGS-Mann.

Der »Schübling« wird stets in die letzte Reihe gesetzt, dann können die Beamten mit ihm diskret über die Hintertreppe ins Flugzeug steigen. Gelingt es aber dem Betroffenen, durch Schreien und Gegenwehr die übrigen Passagiere auf sich aufmerksam zu machen, solidarisieren sich häufig andere Fluggäste. Manchen Geschäftsreisenden behagt nicht, daß ihre Linienmaschine zu so etwas wie einer fliegenden grünen Minna wird, als hätte ein Nobelhotel eines seiner Zimmer als Gefängniszelle vermietet. Kommt es zu Protesten anderer Reisender, weigern sich die Piloten meist, die Rückführung mitzumachen. Beim Flugkapitän liegt die letzte Entscheidung.

»Die Rückführung ist recht abwechslungsreich«, sagt der junge Grenzschrützer Robert Hendrich, »man sieht am Abend, was man geschafft hat«. Die Arbeit erfordere Fingerspitzengefühl, »man muß organisieren können«. Manchmal gelinge es, den Ausländer mit einem Gespräch und mit einer Tasse Kaffee zu beruhigen. Und es sei eine Herausforderung, eine Abschiebung durchzusetzen, die vorher schon einmal gescheitert sei. Mit Gewalt allein habe man keine Chance, sagt Robert Hendrich. »Die anderen Fluggäste reagieren sofort, wenn einer schreit. Und mit Gewalt ist das Schreien nicht zu überwinden.«

Rückendeckung wird vermißt

Dabei vermißt Christian Hein, stellvertretender Vorsitzender der Kreisgruppe des Bundesgrenzschrützes am Flughafen in Frankfurt am Main, allerdings zuweilen die Rückendeckung für die Grenzschrützer: »Ist die Rückführung geplatzt, gilt man als zu lasch. Verhält man sich zu hart, wird man gefragt, wie konnte das passieren.« Widersetzen sich Flüchtlinge der Rückführung mit Gewalt, werden sie angezeigt wegen Körperverletzung gegen Vollstreckungsbeamte. Und in der Erwartung einer Strafanzeige des Flüchtlings werden die Beamten vorbeugend vernommen. »Da fühlen sich die Kollegen oft vorgeführt, als stünden sie mit einem Bein schon im Disziplinarverfahren«, beklagt Hein.

Der kirchliche Flughafen-Sozialdienst, der die Asylbewerber während des Flughafenverfahrens betreut, hat seine Räume in der nahen Abflughalle B. Das Verhältnis zum Bundesgrenzschrütze sei in

jüngster Zeit »sachlicher geworden«, schildert der Chef des Sozialdienstes, Clemens Niekrawitz. Der Bundesgrenzschrütze führe schließlich nur aus, was das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge »im Windschatten der Grenzschrützer« beschließe. »Eine Zeitlang wurden die Beamten ständig ausgewechselt«, kritisiert Niekrawitz, »das hat es erschwert, eine Sensibilität zu entwickeln.« Heute sei das Personal kontinuierlicher dabei, das immerhin sei eine positive Entwicklung.

Differenzen gibt es allerdings häufig bei der Beurteilung der Flugtauglichkeit – hält ein niedergelassener Arzt einen abgelehnten Asylbewerber für flugtauglich, erklärt der Amtsarzt des Bundesgrenzschrützes häufig das Gegenteil. Kirchliche Verbände fordern auch, humanitären Organisationen ständigen Zutritt zu den Gewahrsamszellen des Bundesgrenzschrützes zu gewähren.

(Auszug aus dem Artikel »Zwischen Aufruhr und Routine«, der in Deutsche Polizei, Heft 12/98, erschienen ist.)

Ausstellung »Unerwünscht ... Eine Reise wie keine andere«



Die Ausstellung »Unerwünscht ... Eine Reise wie keine andere« schaut hinter die Zahlen und Statistiken und bietet neben sachlicher Information einen etwas anderen Zugang zur Thematik Flucht und Asyl.

Sie wird von SOS-Rassismus – Zivilcourage e.V. durchgeführt und von einem breiten Unterstützerkreis bestehend aus UNHCR, Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe, Caritas, Diakonisches Werk, PRO ASYL, Deutsches Rotes Kreuz, Misereor, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband und terre des hommes getragen.

In einer 1.200 qm umfassenden Szenencollage werden die Besucherinnen und Besucher auf die

»Reise« geschickt. Sie können vorher eine von 10 möglichen Flüchtlingsidentitäten wählen.

In den Stationen »Herkunftsland«, »Fluchtwege«, »Asylbehörde« und »Aufnahmeland« erlebt der Besucher/die Besucherin, verwickelt in von ausgebildeten Darstellern durchgeführte Rollenspiele, auf eine andere Weise das Schicksal von Flüchtenden.

Diese an den deutschsprachigen Raum angepaßte und erweiterte Ausstellung fand bereits mit großer Resonanz in Brüssel, Rom und Paris statt. Begleitend findet an den jeweiligen Ausstellungsorten ein kulturelles Rahmenprogramm statt. Fachliche Vor- und Nachbereitungen und Begleitung des Ausstellungsbesuches von Schulklassen werden angeboten.

SOS-Rassismus – Zivilcourage e.V. hat begleitende Publikationen zur Ausstellung entwickelt. Das Bilderbuch »Kim ist meine Freundin« von Heidrun Müller mit Illustrationen von Robert Albrecht erzählt aus dem Blickwinkel eines Jungen von Flucht und Angst, aber auch von Ankunft und Freundschaft. Das Buch ist geeignet für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Band 1 der Reihe »Grenzüberschreitungen – Eine pädagogische Handreichung«, zusammengestellt von Heidrun Müller, gibt Lehrerinnen und Lehrern einen Überblick über die Vielschichtigkeit des Themas »Flucht und Asyl« und über die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten im Unterricht. Die Materialien sind im Brandes & Apsel Verlag, Frankfurt/M., erschienen.

Weitere Informationen gibt es beim Projektbüro: SOS-Rassismus e.V., Wielandstraße 55, 60318 Frankfurt/Main, Tel.: 069/5969789, Fax: 069/95502042.

Blinde Passagiere – Flüchtlinge auf dem Seeweg

Marily Stroux / Reimer Dohrn

Für die Bundesrepublik Deutschland regelt das Ausländergesetz in seiner Fassung vom Juli 1990 den Umgang mit »Blinden Passagieren«. In der Neufassung des Gesetzes, das der legislative Ausdruck des zunehmenden Fremdenhasses in Deutschland ist, heißt es in § 73, Absatz 1: »Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer außer Landes zu bringen.« Der folgende Absatz regelt, daß die Dauer der Verpflichtung drei Jahre gilt und nur für ein Asylbegehren oder bei Abschiebungshindernissen ausgesetzt wird. Der dritte Absatz verlangt vom Beförderungsunternehmer, den Ausländer auf Verlangen der Grenzbehörden in das Land, das sein Reisedokument ausgestellt hat, das Abreiseland oder »einen sonstigen Staat zu bringen, in dem seine Einreise gewährleistet ist«. Weitere Paragraphen regeln die finanzielle Verpflichtung der Beförderungsunternehmer. Danach übernehmen die Reedereien für Blinde Passagiere »die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen«. Bei abgelehnten Asylbegehren werden die Kosten der Abschiebung fällig, bei Zurückweisung ohne Asylbegehren die der Rückschiebung. In beiden Fällen sind dies

- die Reisekosten; (...)
- die Kosten für die Abschiebehaft, Übersetzungen und damit im Zusammenhang stehende Verwaltungs-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. »Sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten, (...) .«

Zur Sicherung der Kostenerhebung können die Behörden außerdem von den Reedereien ohne Fristsetzung Sicherheitsleistungen einfordern. Grundsätzlich sieht das Ausländergesetz jedoch vor, daß Flüchtlinge alle oben genannten Kosten tragen müssen. Aus diesem Grund werden ihre Barmittel bei der Einreise beschlagnahmt, jedes Jahr mehrere hunderttausend D-Mark.

Das Prinzip, durch Sanktionen gegenüber den Beförderungsunternehmen die Einreisemöglichkeiten zu verringern, wurde 1928 per Gesetz zunächst in Bel-

gien eingeführt. Seit den fünfziger Jahren führten die Einreiseländer USA, Kanada und Australien derartige Sanktionen ein. Seit den achtziger Jahren wird das Prinzip zunehmend auch in der Europäischen Union angewandt und ist mit der Abschaffung der innereuropäischen Grenzkontrollen im März 1995 für alle Länder vorgeschrieben, die keine Grenzkontrollen mehr durchführen und sich im Vertrag von Schengen zusammengeschlossen haben. Wichtigstes Ziel hierbei ist, die Grenzen vorzulegen und so die Kapitäne und Besatzungen zu zwingen, das Abschottungsinteresse der reichen Länder zu ihrer eigenen Sache zu machen.

Die Verbände der Reedereien

Schon im letzten Jahrhundert gab es P&I-Clubs der Reedereien beziehungsweise ihrer Versicherer. P&I steht für protecting & indemnity, was soviel heißt wie Schutz und Entschädigung. Die vierzehn Clubs, die es weltweit gibt, sind im London Club zusammengeschlossen. Nicht zufällig hat der Zusammenschluß mit einem Jahresumsatz von über DM 700 Millionen seinen Sitz in Englands Hauptstadt, denn neun der Clubs sind aus englischen Familienbetrieben hervorgegangen. Entgegen den Vorstellungen von uns Landratten haben die Kapitäne der Seeschiffe die wenigsten Sorgen, wenn sie sich auf hoher See befinden. Die Regeln sind klar, die Abläufe eingespielt. Nähert sich das Schiff dem Land, wird es kompliziert. Neben den navigatorischen Risiken eines Landfalls ist das Schiff plötzlich nicht mehr auf sich selbst gestellt. Ein Lotse muß geordert und es muß eventuell auf ihn gewartet werden. Im Hafen angekommen, geht es erst richtig los: Zoll und Wasserschutzpolizei, Hafenbehörden und Makler, alle wollen etwas. Um die hierbei möglichen Schwierigkeiten möglichst effektiv zu meistern, bauten die Schiffsversicherer über die P&I-Clubs ein weltweites Netz von Korrespondenten auf. Diese kennen die Landesgesetze und haben vor Ort die nötigen Verbindungen, damit diese Gesetze auch im Interesse der Reedereien ausgelegt werden. Heute sind zumindest in Europa die P&I-Repräsentanten sogenannte Dienstleistungsunternehmen, die sich darauf spezialisiert haben, in- und ausländischen Versicherern verschiede-

ne Schwierigkeiten abzunehmen beziehungsweise die Reedereien bei den Clubs selbst zu versichern. Da sich viele Reedereien inzwischen gegen die Kosten, die ihnen durch stowaways (»Blinde Passagiere«) entstehen, versichern, fällt dem London Club auch eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung von Reedereiinteressen in diesem Bereich zu.

Die Schiffseigner und ihre Interessensverbände sind seit Jahrzehnten bemüht, zu verbindlichen Regelungen zu kommen, die Situationen mit Blinden Passagieren für sie einschätzbar machen. Bereits 1957 wird das sogenannte Kopenhagen-Abkommen abgeschlossen, das jedoch nur fünf Länder ratifizieren. Im November 1994 diskutiert eine Kommission der International Maritime Organization (IMO) der UNO einen Vorschlag der griechischen und britischen Regierung, der den Umgang mit stowaways weltweit einheitlich regeln soll. (...)

Das Problem jedoch bleibt das gleiche wie 1957: Die Interessen der armen und reichen Länder sind so unterschiedlich, daß nur eine kleine Zahl von Unterzeichnerstaaten erwartet wird, falls es zu einer Regelung kommt.

Wie in der Transitzone eines Flughafens

Legt ein Schiff im Hamburger Hafen an, auf dem Blinde Passagiere gemeldet sind, passieren Dinge, von denen selbst in einer Hafenstadt wie Hamburg kaum jemand etwas mitbekommt: Ziemlich bald nach dem Anlegen kommt die Wasserschutzpolizei an Bord und holt die »Einschleicher« nach kurzer Befragung über Papiere und Barmittel ab. Direkt an Bord – also vor dem Betreten der Bundesrepublik – passiert eine juristisch entscheidende Amtshandlung: Es wird ein Zurückweisungsbeschluß erstellt. Nach Vorstellung der Behörden kann jetzt der Flüchtling an Land, ohne juristisch eingereist zu sein.

Der Begriff »Einschleicher«, der an dunkle Machenschaften denken lassen soll, wurde von Bundesinnenminister Kanther befohlen, um zu suggerieren, daß Flüchtlinge zur See böse Menschen sind. Während selbst die konservative Presse langsam von diesem Begriff abläßt, benutzt die Wasserschutzpolizei beamtentreu den Begriff des derzeit zuständigen Ministers. In den meisten Fällen

bringen die Hamburger Beamten die stowaways, die ihrer Auffassung nach juristisch bereits zurückgewiesen sind, in das Wasserschutzpolizeirevier 2 (WSR 2) am Roßdamm. Zunächst gibt ein Formblatt die »Befragung eines Einschleichers« vor. Dieses »Interview«, das aus 19 Fragen zu Name, Alter, Beruf, Grund der Einreise und Einverständniserklärung zur eigenen Rückschiebung per Flugzeug besteht, wird nicht in jedem Fall von Beamten der Hamburger Wasserschutzpolizei geführt. Nach der Einreise der neun liberianischen Bürgerkriegsflüchtlinge 1996 in den Hamburger Hafen stellte z. B. ein Mitarbeiter des »maritimen Dienstleisters« Claas W. Brons die Fragen aus dem Amtsformular. Ein Dolmetscher war nicht zugegen. Offensichtlich besteht ein derart vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Mitarbeitern der Claas W. Brons und den Polizisten, daß die Beamten für die Befragung durch eine Privatperson in ihren Diensträumen verantwortlich zeichnen. Auf die Art der Befragung und vor allem der Übersetzung der Antworten hat bekanntlich das Interesse des Fragenden einen großen Einfluß. Hierbei wird wichtig, daß die Reederei, in der Regel vertreten durch den Kapitän des Schiffes, nach § 73 Abs. 1 des deutschen Ausländergesetzes die Verpflichtung hat, den zurückgewiesenen Flüchtling wieder außer Landes zu bringen. Noch während der stowaway an Bord ist, läßt der Beamte, der das Schiff grenzpolizeilich abfertigt, den Kapitän und den stowaway hierüber eine Verpflichtung unterschreiben. Diese Verpflichtung gibt der Kapitän jedoch in den meisten Fällen gleich weiter.

Viele Reedereien haben sich bei ihren Haftpflichtversicherern gegen die Kosten der Rückführungsverpflichtung versichert, die ihnen aus dieser Rückführungsverpflichtung entstehen. Da aber nicht jeder Versicherer eigene Mitarbeiter in allen Häfen der Welt haben kann, regulieren P&I-Clubs im Auftrag der jeweils haftenden Versicherung Schäden, die zum Beispiel an der Ladung entstanden sind. Die bereits erwähnte Agentur Claas W. Brons ist P&I-Club-Repräsentant in Hamburg, aber auch der Bremer Repräsentant J. und K. Brons hat mit Pandi Services einen P&I-Korrespondenten in Hamburg. Auf einem Formblatt der Hansestadt Hamburg autorisiert der Kapitän einen Versicherungsagenten, die Angelegenheiten betreffs des stowaways zu regeln. Dieser unterschreibt die Vollmacht ebenso wie der Kapitän, der Agent und der Polizeibeamte. Es verwundert nicht, wenn Versicherungsmitarbeiter die Antworten von Blinden Passagieren bei der Erstbefragung aus dem Interesse heraus übersetzen, den Flüchtling so schnell wie möglich wieder loszuwerden. Wenn ein junger Mann, der jahrelang als liberianischer Flüchtling in Ghana auf der

Straße lebte und schlief, dies zum Beispiel erzählt, wenn er nach dem Zweck der Reise befragt wird, lautet die übersetzte Antwort, daß er kam, weil er in Ruhe schlafen konnte wollte. Doch dies ist nur ein Detail gegenüber der Tatsache, daß an dem Berichteten deutlich wird, daß sich im Hamburger Hafen die Geschäftsinteressen einer Firma mit dem Amtsgewahren der Wasserschutzpolizei aufs intimste verbinden. Die Beamten dienen den Reedereien auf städtischen Formularen die Dienste eines privaten Rückschiebers an. Gleichsam als Gegenleistung übernehmen die Mitarbeiter dieser Firma die offizielle Erstbefragung, wiederum auf Amtsformularen. Eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher wird so überflüssig, denn die Herren aus der sogenannten freien Wirtschaft sind Spezialisten, die im Bedarfsfall Afrikaner als Übersetzer mitbringen und auch aus ihrer Kasse bezahlen.

Inhaftierung

Nach der Befragung bei der Wasserschutzpolizei werden die stowaways zur erkennungsdienstlichen Behandlung zu anderen Dienststellen der Polizei gefahren. Die dort »gewonnenen Unterlagen«, so das Ausländergesetz, werden beim Bundeskriminalamt in einem speziellen Ausländerregister gespeichert und mit vorhandenen Daten abgeglichen. Auch der hochspezialisierte Dienstleister Pandi Services sammelt laut Auskunft des Hamburger Schiffsversicherers Trampfahrt die Daten der stowaways, was die Attraktivität ihrer Dienstleistung erhöht. Hierbei nutzt die Firma, daß ihnen die Flüchtlinge ihre Geschichte erzählen, wenn sie in den Räumen der Wasserschutzpolizei die Befragung durchführen. Danach werden die Flüchtlinge in den Keller des Untersuchungsgefängnisses Holstenglacis gebracht. Sie werden also von den Behörden behandelt, als wären sie in der Transitzone eines Flughafens. Im UG bleiben sie so lange, bis das Schiff, mit dem sie gekommen sind, wieder ablegt. Oder bis sie ein Flugzeug in ein Land zurückbringt, für das Pandi Services ein Reisedokument organisiert hat. Die Reedereien müssen sich schon kurz nach der Ankunft des Schiffes verpflichten, ca. DM 15.000 für die Kosten der Rückführung zu hinterlegen. Bei nicht stattfindendem Asylverfahren, was bei 80 bis 90 % der stowaways der Fall ist, treten die Rückführungsverpflichtungen sofort in Kraft und Firmen wie Pandi Services als private Rückschieber in Aktion. Nur wenn der stowaway informiert genug ist und sich entsprechend durchsetzen kann, nehmen die Beamten ein Asylbegehren entgegen. Und nur in einem solchen Fall bekommt die Ausländerbe-

hörde mit dem Flüchtling zu tun. Der stowaway nimmt dann am Asylverfahren teil; die Rückführungsverpflichtung der Reederei erlischt allerdings nur für die Dauer des Verfahrens. Wird das Asylbegehren nicht anerkannt, was in neun von zehn Verfahren so ist, ist wieder die Reederei am Zug beziehungsweise der von ihr beauftragte Versicherungsagent.

Rückschiebung

Interessanterweise sind die beschriebenen Verpflichtungserklärungen der Reedereien Anhängsel einer Kostenfestsetzung im Fall eines Asylbegehrens. Die Reederei verpflichtet sich also in jedem Fall, die Kosten der Rückführung noch vor dem Auslaufen des Schiffes zu hinterlegen. Bei nicht stattfindendem Asylverfahren sind die Rückführungskosten für die Reedereien jedoch geringer, denn die Schiffseigner müssen dann nicht zusätzlich für Unterbringungs- und Verwaltungskosten aufkommen, die nach der zu erwartenden Ablehnung des Asylverfahrens fällig werden. Auch sind viele Flüchtlinge nach einigen Wochen eher in der Lage, sich mindestens für einige Zeit der Abschiebung zu entziehen. Das führt bei Festnahme wiederum zu Kosten, zum Beispiel die der Abschiebehafte. Für die öffentliche Hand entfallen bei nicht gestelltem Asylantrag die Kosten für die Dauer des Asylverfahrens.

Es verwundert also nicht, daß sowohl die Reedereien beziehungsweise die von ihnen bevollmächtigten Dienstleister und die Versicherungen, für die diese arbeiten, als auch die auf den sogenannten Sparkurs eingeschworenen BeamtenInnen großes Interesse daran haben, daß die stowaways keinen Asylantrag stellen. Ist keine anwaltliche oder ähnliche Unterstützung vorhanden, sind es vermutlich einfach »Verständigungsprobleme«, die dazu führen, daß der Asylantrag nicht gehört wird. Unabhängige Dolmetscherinnen oder Dolmetscher sind ja aus gutem Grund nicht anwesend. (...)

Der vorliegende Text ist entnommen aus dem Buch »Blinde Passagiere: es ist leichter, in den Himmel zu kommen als nach Europa« von Marilyn Stroux/Reimer Dohrn. Mit freundlicher Genehmigung des Brandes & Apsel Verlages, Frankfurt a. M.

Die AG »Blinde Passagiere« hat einen Vorschlag für einen menschlichen Umgang mit Blinden Passagieren entwickelt und als Falblatt veröffentlicht.

Sie führt zum Thema Veranstaltungen und Aktionen durch. Bei der AG gibt es auch Hinweise auf Video- und Kinofilme sowie Ausstellungen zum Thema.

Kontakt: AG »Blinde Passagiere«, c/o DOK-Zentrum, Wohlersallee 12, 22767 Hamburg.

Europäische Asyl- und Migrationspolitik im Übergang »von Maastricht nach Amsterdam«

Karl Kopp

Die Asyl- und Migrationspolitik in der Europäischen Union (EU) befindet sich aktuell in der bedeutenden Übergangsphase von Maastricht nach Amsterdam. Der *Amsterdamer Vertrag* tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

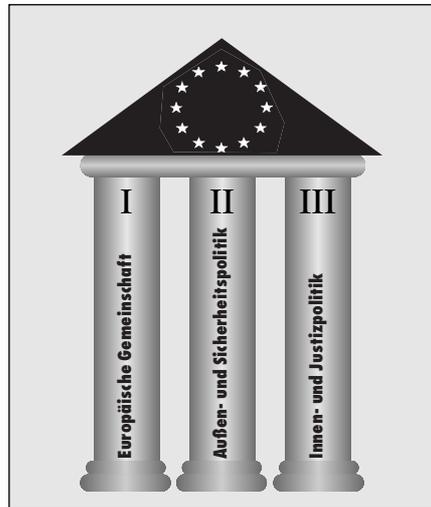
Damit wird in den nächsten Jahren eine weitgehende Vergemeinschaftung des Asyl- und Migrationsbereiches in der EU Realität werden. Bisher existiert kein europäisches Asylrecht. Zwar regeln das Schengener bzw. Dubliner Übereinkommen, welcher Mitgliedsstaat für die Asylprüfung zuständig ist, aber ein gemeinsames materielles Asylrecht wurde bis jetzt nicht geschaffen. Etabliert hat sich vielmehr eine gemeinsame Politik des Schengen-Clubs und der EU, die auf Fluchtverhinderung, Abschottung und Abwehr von Flüchtlingen gerichtet ist.

Der Vertrag von Amsterdam

Durch den Amsterdamer Vertrag wird die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres in der Europäischen Union neu geordnet. Mit seinem Inkrafttreten wird ein »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts«, so der Vertragstext, geschaffen. Bestimmte Aspekte werden »vergemeinschaftet«, neue Bereiche und Verfahren sind hinzugekommen. Außerdem wird das »Schengener System« in den Vertrag einbezogen.

Bisher galten für die Bereiche Justiz und Inneres allein die Vorschriften der Regierungszusammenarbeit aus Titel VI des Vertrags über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht). Nach seinem Inkrafttreten am 1. November 1993 sind u.a. die Bereiche Asyl- und Migrationspolitik in eine neugeschaffene dritte Säule der EU mit der Bezeichnung »Zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts und der inneren Sicherheit« einbezogen worden.

Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags werden diese Bereiche auf die erste und die dritte Säule aufgeteilt. Für den durch die Gemeinschaftsmethode geregelten ersten Pfeiler wird dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) ein neuer Titel IV »Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr« hinzugefügt, der die Artikel 61



Die Säulen der EU nach Maastricht

bis 69 EGV umfaßt. Damit wird insbesondere die Asylpolitik in die erste Säule transferiert.

Das heißt, alle zentralen Ratsentscheidungen und Maßnahmen der letzten Jahre kommen somit zur Wiedervorlage. Aus nicht bindenden Texten – »soft law« – wird in zentralen Bereichen der Asyl- und Migrationspolitik Gemeinschaftsrecht.

In einem Aktionsplan zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmung des Amsterdamer Vertrages vom 3.12.1998 hat der Rat folgende acht Prioritäten im asylpolitischen Bereich beschlossen:

■ Innerhalb von zwei Jahren sollten die folgenden Maßnahmen im Asylbereich ergriffen werden:

- Effektivierung des Dubliner Übereinkommens,
- Umsetzung des EURODAC-Übereinkommens (EURODAC ist ein System für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylsuchenden. Die Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in einem EU-Mitgliedsstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, soll mit dem EURODAC-Übereinkommen erleichtert werden. Auf Druck der Bundesrepublik werden über ein Ergänzungsprotokoll auch die Fingerabdrücke von »illegalen Zuwanderern« in Zukunft erfaßt werden.

Da bereits Einvernehmen im Rat über den Inhalt des Übereinkommens und Protokolls besteht, wird EURODAC wahrscheinlich kurz nach Inkraft-

treten des Amsterdamer Vertrages zur Anwendung kommen.),

- Annahme von Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft,
- Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern mit besonderer Berücksichtigung der Situation von Kindern.

■ So schnell wie möglich sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von vertriebenen Personen aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können,
- Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedsstaaten.

■ Binnen fünf Jahren sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Annahme von Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge,
- Festlegung von Mindestnormen für den subsidiären Schutz von Personen, die internationalen Schutz benötigen.

Der fünfjährige Übergangszeitraum: Geringe Beteiligung des Parlamentes und wenig Kontrollrechte des Gerichtshofes

Während eines fünfjährigen Übergangszeitraums bleibt das Entscheidungsverfahren wie gehabt: Der Rat entscheidet weiterhin einstimmig. Wie bisher haben sowohl die Kommission wie auch die einzelnen Mitgliedsstaaten das Recht, eigene Vorschläge in den Rat einzubringen. Das Europäische Parlament ist lediglich anzuhören.

Die Bundesrepublik hatte sich ursprünglich für Mehrheitsentscheidungen eingesetzt. Aufgrund der Angst, daß Mehrheitsentscheidungen zu einer größeren Einwanderung führen könnten, schwenkte sie auf das Einstimmigkeitsprinzip um.

Erst nach den fünf Jahren, ab 2004, kann durch einen einstimmigen Ratsbeschluß der Übergang zu Entscheidungen

mit qualifizierter Mehrheit vollzogen werden.

In dieser abschließenden Abstimmung entscheidet sich die Frage, ob das Mehrheitsprinzip zum Tragen kommt, dem Europäischen Parlament mehr Beteiligungsrechte zugestanden werden und eine richterliche Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof ermöglicht wird.

Außerdem geht nach dieser Übergangszeit das Initiativrecht als Vorschlagsmonopol auf die Kommission über. Den Mitgliedsstaaten bleibt dann die Möglichkeit, ein Tätigwerden der Kommission anzuregen.

Es ist noch nicht abzusehen, ob dieser Einstimmigkeitsbeschluß zustande kommen wird. Experten gehen davon aus, daß die entfaltete Eigendynamik der Zusammenarbeit innerhalb der EU den Gebrauch des Vetos einzelner Mitglieder verhindern wird.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der Vertrag von Amsterdam zwar eine weitgehende Verlagerung der Asylpolitik auf den ersten Pfeiler anstrebt, es aber unterlassen wurde, wirkliche Mechanismen der demokratischen und gerichtlichen Kontrolle bereits für die fünfjährige Übergangszeit zu installieren. Durch die Beibehaltung des reinen Anhörungsrechts für das Europaparlament bleibt es bei der untragbaren Situation, daß Regierungen im Rat als Legislative beschließen und Zuhause als Exekutive die Regelungen umsetzen, ohne einer demokratischen Kontrolle unterworfen zu sein.

Von Schengen nach Amsterdam

Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages wird auch das Schengen-System in die EU integriert.

Vertreter aus dem Innenministerium hoffen, daß »Amsterdam« die »Dynamik des Schengen-Prozesses« aufgreift bzw. ersetzt und sind gleichzeitig von der Angst beseelt, daß die zähere, behäbigere EU »den Schengen-Motor abwürgen« könnte.

Diese Auto-Metapher meint eine flüchtlingsfeindliche Politik nach Schengen-Modell: Grenzregimefragen, Abschottungsmaßnahmen, schnelles und effizientes Abschieben.

Die Abwehr, wie sie im Schengen-Verband bereits praktiziert wird, umfaßt den Visumzwang für über 130 Länder, die Bestrafung von Transportunternehmen, die Passagiere ohne ausreichende Reisedokumente befördern, die Einrichtung von Gefängnissen für Flüchtlinge in den Transitzonen der Flughäfen, die Sammlung und zentrale Verwaltung von Daten

Hunderttausender Ausländerinnen und Ausländer, die kontinuierlich verstärkte Grenzüberwachung mit Hubschraubern, Nachtsichtgeräten, Schnellbooten, Hundestaffeln, Kontrollen in einer 30 km breiten Grenzzone, verdachtsunabhängige Kontrollen auf Bahnhöfen und in Zügen, die Beteiligung der Bevölkerung an der Observierung des Grenzraumes, Finanzierungs- und Ausbildungshilfen für das Grenzregime der östlichen und südöstlichen Nachbarländer...

Asylpolitik wird unter Migration summiert und Migrationspolitik wiederum heißt in erster Linie: Bekämpfung der »illegalen Zuwanderung«.

Der damalige Bundesinnenminister Kanther sprach im September 1998 von dem beachtlichen Fortschritt, der dem deutschen Vorsitz im Schengen-Verband mit der Annahme von Leitlinien für einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Zuwanderung, u.a. aus dem Kosovo und dem Maghreb, gelang. Es gehe darum zu verhindern, daß Mittel- und Westeuropa zum Zielgebiet eines Zustroms illegaler Migration und damit einhergehender Kriminalität werde.

Die Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Bundesregierung zur europäischen Asylpolitik steht in der Kontinuität des früheren Bundesinnenministers. Die wenigen Sätze zur Harmonisierung der Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik klingen eher wie ein Schlepper- und Illegalen-Bekämpfungsprogramm.

In der öffentlichen Diskussion ist es gelungen, Migration und Kriminalität miteinander zu assoziieren und den Begriff »Flüchtling« aus dem Sprachgebrauch nahezu verschwinden zu lassen. Das neue Feindbild ist der von kriminellen Schlepperorganisationen eingeschleuste »Illegale«.

EU-Strategie: Flüchtlingsschutz in Gefahr

Ein Beispiel für diese Grundhaltung ist das »Strategiepapier zur Migrations- und Asylpolitik« aus der österreichischen EU-Präsidentschaft. In dem Strategiepapier für die EU wird die Entwicklung einer in sich geschlossenen Asyl- und Migrationsstrategie auf europäischer Ebene anvisiert.

In einer Mischung aus Technokratie und Vision werden Vorstellungen vom einheitlichen europäischen Asyl- und Migrationsraum entwickelt, geprägt von Abschottung, Kontrolle, effizienter und koordinierter Abschiebepolitik und den konzentrischen Kreisen (vgl. Strategiepapier, zweite Überarbeitung, 19.11.1998) um die Abschottungsgemeinschaft Europa.

Die Schengen- bzw. EU-Staaten bilden mit den intensivsten Kontrollmaßnahmen den inneren Kreis. Die Assoziationsstaaten der EU und möglicherweise der »mediterrane Raum« bilden den zweiten Kreis. Sie werden schrittweise in ein ähnliches System der Visa-, Grenzkontroll- und Rücknahmepolitik eingebunden. Ein dritter Kreis, der »GUS-Raum, einige Balkanstaaten, die Türkei und Nordafrika«, muß vor allem die Transitkontrolle und die »Schlepperei-bekämpfung« gewährleisten. Der vierte Kreis besteht aus dem »Mittleren Osten, China und Schwarzafrika« und soll sich primär auf die Beseitigung von »Push-Faktoren« konzentrieren.

Die Einsetzung einer säulenübergreifenden Sondergruppe »Asyl und Migration« – auf Vorschlag der Niederlande – ist ein erstes Resultat dieses Strategiepapiers.

Eine hochrangige Arbeitsgruppe unter Federführung des Bonner Auswärtigen Amtes soll

»(...) horizontale Analysen einer begrenzten Anzahl von Herkunftsländern von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern erstellen und auf dieser Grundlage konkrete Vorschläge für Maßnahmen zur Steuerung oder Eindämmung der Migrationsströme aus diesen Ländern unterbreiten.« (Presseerklärung des Rates vom 3.12.1998)

Die Aktionspläne zu den festgelegten Herkunftsländern – Afghanistan/Pakistan, Albanien/Kosovo, Somalia, Marokko und Sri Lanka – sollen bis zum EU-Sondergipfel im Oktober 1999 in Tampere/Finnland vorliegen. Auch wenn die Aktionspläne unter Einbeziehung von UNHCR und NGOs erstellt werden, muß befürchtet werden, daß sie im Resultat dem Vorbild »Aktionsplan Irak und benachbarte Regionen« aus dem Jahr 1998 und damit dem Konzept Fluchtverhinderung, Regionalisierung und Abschottung der EU folgen werden.

Der ursprüngliche Text des Strategiepapiers vom Juli 1998 ist aufgrund der Kritik von Mitgliedsstaaten, UNHCR und Nichtregierungsorganisationen mehrfach überarbeitet worden, wobei insbesondere der Frontalangriff auf die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgenommen bzw. modifiziert wurde.

Aktuell soll die GFK »ergänzt« werden um ein »gemeinsames Konzept für den internationalen Schutz von Personen, für die die Garantien der Konvention nicht gelten, wie beispielsweise Personen, die aus Krisenregionen oder vor Angriffen lokaler terroristischer Gruppierungen fliehen.« (Presseerklärung des Rates vom 3.12.1998)

Der Verfasser des Strategiepapiers, Dr. Manfred Matzka vom österreichischen Innenministerium, präzisiert Vorstellun-

gen über ein »neues Flüchtlingsrecht« in der EU:

»Letztendlich ist in einem künftigen umfassenden Rechtsakt auch die Frage zu klären, ob sich das in Europa in ganz anderen verwaltungsrechtlichen Zusammenhängen entwickelte Rechtsstaatskonzept und das Modell rechtsförmig durchsetzbarer subjektiver Rechte tatsächlich noch für den Flüchtlingsbereich als einziges Instrument eignet. An die Stelle von individuellen Bescheidverfahren könnte ein ausgeweitetes Kontingentnahmeverfahren treten, das sich im übrigen auch noch relativ leicht mit neu zu entwickelnden Lastenteilungsmechanismen kombinieren ließe.« (Manfred Matzka: Zur Notwendigkeit einer europäischen Einwanderungspolitik, S.21, Trier, 18.02.1999)

Diese Vorstellungen zur Flüchtlingspolitik, die letztendlich darauf abzielen, den nicht mehr zeitgemäßen »Ballast« (Genfer Flüchtlingskonvention, Einzelprüfungsverfahren etc.) abzuwerfen, drücken aus, wohin die Reise gehen soll: Unter den gängigen Begriffen »schlanker, effizienter und innovativer«, mit freundlicher Erwähnung der GFK, wird der noch bestehende Flüchtlingschutz zur Disposition gestellt.

In der letzten Fassung des Strategiepapiers wird zwar nicht mehr explizit davon gesprochen, daß die GFK ersetzt werden soll, aber inhaltlich wird nichts anderes gefordert. Es ist nun vielmehr von einer Neukonzipierung des Asylrechts die Rede, wobei es aber nicht um eine Auswei-

tung der Verfolgungsgründe der GFK geht. Der Anspruch auf Asyl nach der GFK soll nur mehr in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Wenn im Strategiepapier von Mißbrauch des Asylrechts und der Unanwendbarkeit der GFK gesprochen wird, dann kommt damit klar der politische Wille zum Ausdruck:

»Übergang von ausschließlich rechtsstaatsorientierten zu auch politisch orientierten Schutzkonzepten.«

Für die Verfolgten bedeutet das, daß ihre individuelle politische Verfolgung irrelevant für ihr Schutzrecht wird. Aus einem subjektiven Recht wird ein Gnadenrecht – und das wäre das Ende des bestehenden Asylrechts.

Asylpolitik nach Amsterdam

Auf europäischer Ebene wird in den nächsten Jahren der Erhalt eines Flüchtlings-schutzes, der diesen Namen noch verdient, im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stehen.

So wie die Debatte innerhalb der EU verläuft, schafft das Sprachwirrwarr um die verschiedensten Formen des Schutzes – Schutz nach der GFK, »ergänzender Schutz«, »vorübergehender Schutz« – nicht mehr Schutz für Flüchtlinge, sondern läßt eher eine Ausweitung der Schutzlücke befürchten.

PRO ASYL wendet sich gegen jede Form der Aushöhlung des Flüchtlings-schutzes. Die uneingeschränkte Geltung der Genfer Flüchtlingskonvention und

der Europäischen Menschenrechtskonvention muß in Deutschland und Europa wieder oberste Priorität haben.

Dabei müssen die Beschlüsse des Exekutiv-Komitees für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (EXCOM) zwingend beachtet werden: auch Opfern nicht-staatlicher Verfolgung muß Schutz entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention zugewährt werden.

Es ist nicht Aufgabe der EU zu definieren, wer unter die GFK fällt. Die Überwachungsfunktion obliegt allein dem UNHCR und dem internationalen Gerichtshof. Die EU muß die universellen UN-Standards akzeptieren und darf nicht als regionaler Zusammenschluß die Konvention nach eigenem Gusto auslegen.

Die Interpretation einiger Mitgliedsstaaten, wie zum Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, Verfolgung sei nur dann als politische Verfolgung zu werten, wenn sie vom Staat ausgehe oder ihm zurechenbar sei, entspricht nicht dem Geist der Konvention und steht im Widerspruch zu den EXCOM-Beschlüssen.

Auf maßgeblichen Druck der Bundesrepublik wurde diese restriktive Auslegung der GFK in den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 4.3.1996 betreffend die harmonisierte Anwendung des Begriffes »Flüchtling« eingeführt. Wenn diese nichtbindende Position in ein Rechtsinstrument überführt werden soll, ist diese Kontroverse erneut zu führen. Verfolgung, auch nichtstaatliche, bleibt Verfolgung. In dem zu schaffenden Rechtsinstrument ist dies klarzustellen.

Die korrekte Auslegung der GFK muß wiederum Ausgangspunkt sein, wenn es um die Frage eines Instituts »subsidiären bzw. ergänzenden Schutzes« geht.

Solange aber einem großen Teil der De-facto-Flüchtlinge in der EU der ihnen zustehende Flüchtlingschutz nach der GFK vorenthalten wird, läuft die anstehende Gesetzgebungsdiskussion über »ergänzenden Schutz« Gefahr, weiterer Aushöhlung des bestehenden Flüchtlings-schutzes Vorschub zu leisten.

Eine gute Grundlage zur Diskussion bietet der Bericht über »die Harmonisierung der den Flüchtlingsstatus ergänzenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen in der Europäischen Union«, der am 10. Februar 1999 vom Europaparlament angenommen wurde.

Darin wird klargestellt, daß »das Genfer Abkommen ebenfalls auf Personen Anwendung finden muß, die von nicht-staatlichen Kräften bedroht werden, wenn der Staat selbst nicht in der Lage ist seine Bürger zu schützen«.

Dieses Konzept von »ergänzendem Schutz« steht nicht in Konkurrenz zur GFK, sondern versucht das rechtliche Vakuum zwischen den Bestimmungen

Suchen Sie Informationen zu Herkunftsländern oder zur Rechtsprechung?

Ende 1998 wurde der Betrieb der von den Wohlfahrtsverbänden getragenen Zentralen Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e.V. eingestellt. Damit die entstehende Lücke künftig wieder gefüllt werden kann, haben die Wohlfahrtsverbände, amnesty international und PRO ASYL den Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V. gegründet. Der Informationsverbund will sicherstellen, daß auch künftig wichtige Gerichtsurteile, Herkunftsländerinformationen und sonstige Dokumente all denjenigen zur Verfügung stehen, die sie brauchen. Die Anschrift lautet:

Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V.,
Königswinterer Str. 29, 53227 Bonn,
Tel.: 0228/4221132,
Fax: 0228/4221130,
e-mail: zdwf@t-online.de

Der Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V. gibt neun bis zehnmal im Jahr das ASYLMAGAZIN heraus, das gemeinsam mit dem asyl-info von amnesty international erscheint und über amne-

sty international vertrieben wird. Die im Asylmagazin aufgeführten Dokumente können dann unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer gegen Kostenerstattung bestellt werden bei: IBIS e.V.,
Donnerschweerstr. 12, 26123 Oldenburg,
Fax: 0441/9849606,
e-mail: IBISeV.OL@t-online.de

Quellen zur Verfolgungssituation in einem bestimmten Herkunftsland können bei der Österreichischen Forschungsförderung für Entwicklungshilfe (ÖFSE) unter Tel.: 0043/13 17 40 10,
per Fax: 0043/13 17 40 15 oder
e-mail: oefse.ga@magnet.at
nach Beratung bestellt werden. Die Beratung ist mit Ausnahme der Telefongebühren frei. Für die Versendung von Material werden Gebühren erhoben.

Informationsberatung zur deutschen Asylrechtsprechung übernimmt im Rahmen des Informationsverbundes Asyl Rechtsanwältin Theresia Wolff unter Tel.: 0221/73 81 47 in der Zeit von 15.00 -18.00 Uhr oder schriftlich: Neusser Str. 266, 50733 Köln, Telefax: 0221/73 90 161. Relevante Gerichtsentscheidungen können gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Weitere Informationen beim Europäischen Flüchtlingsrat:

ECRE

European Council on Refugees & Exiles

Stapleton House

Clifton Centre

Unit 22, 3rd Floor

110 Clifton Street

GB - London EC2A 4HT

Tel.: 0044 / 171/ 729 5152,

Fax: 0044 / 171/ 729 5141,

internet: <http://www.ecre.org>

des Genfer Abkommens einerseits und der Regelung des »vorübergehenden Schutzes« andererseits zu schließen.

Ein Institut »vorübergehender Schutz« der EU ist zu schaffen für Kriegs- und Krisensituationen, im Falle einer Massenflucht. Es soll die koordinierte Aufnahme von Flüchtlingen ermöglichen. Grundvoraussetzung, um überhaupt in den Genuss von »vorübergehendem Schutz« zu kommen, wären Evakuierungsmaßnahmen oder die Möglichkeit der Einreise in die EU, ohne Visabeschränkungen, Drittstaatenregelungen, Abschottungsmaßnahmen an der Grenze etc. Den Begünstigten des zu schaffenden Instituts muß aber jederzeit der Weg in ein Asylverfahren offenstehen. In diesem ist zu prüfen, und zwar in einem rechtsstaatlichen Einzelprüfungsverfahren, ob sie Flüchtlinge nach der GFK oder Begünstigte nach den Regeln des »ergänzenden Schutzes« (Schutz nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die Folter) sind.

Allen Flüchtlingen, sowohl den Begünstigten des »vorübergehenden« als auch des »ergänzenden Schutzes«, sind Rechte in Anlehnung an die GFK zu gewähren. Das heißt: Recht auf Familienzusammenführung, Recht auf Wohnung, Arbeit, Bildung und Gesundheitsversorgung etc. In diesem Kontext zwischen Genfer Flüchtlingskonvention und »ergänzendem Schutz« ist die Frage des sogenannten »vorübergehenden Schutzes« anzusiedeln.

Momentan gilt in der EU die Devise »Flüchtlinge müssen draußen bleiben«, möglichst in der Region. Schaffen sie dennoch den Weg in die EU, auf zunehmend teuren und lebensgefährlichen Wegen, mutieren sie in der öffentlichen Wahrnehmung zu »illegalen Einwanderern«, die allenfalls zu bekämpfen und zurückzuweisen sind.

Eine glaubwürdige Menschenrechtspolitik der EU, nach innen wie nach außen, wird sich gerade an dem menschenwürdigen Umgang mit Schutzsuchenden messen lassen müssen.

ECRE, der Europäische Flüchtlingsrat, hat die wichtigsten Positionen zu einer fairen Implementierung der asylrelevanten Vertragsteile von Amsterdam in einem alternativen Aktionsplan zusammengefaßt. Darin fordert ECRE u.a.:

■ daß ein neues Rechtsinstrument, welches die existierende Flüchtlingsdefinition interpretiert, nicht einfach den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom März 1996 bezüglich der harmonisierten Anwendung der Flüchtlingsdefinition in Artikel 1 der Genfer Konvention übernimmt. ECRE fordert, eine Gesetzesänderung im Einklang mit den UNHCR-Richtlinien vorzunehmen. Es muß klar gestellt werden, daß auch Flüchtlinge aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung Schutz gemäß der Genfer Konvention erhalten können.

■ die Schaffung eines neuen Rechtsinstruments innerhalb der nächsten zwei Jahre, das eine ergänzende Flüchtlingsdefinition für Europa beinhaltet, aus der eine harmonisierte ergänzende Schutzformel abgeleitet werden kann.

■ die Rechtsinstrumente, die unter anderen Vertragsartikeln bezüglich der verfahrenstechnischen Harmonisierung und sozialer Integration von Flüchtlingen entwickelt werden, gleichermaßen auf diesen ergänzenden Schutz anzuwenden.

■ die schnellstmögliche Annahme eines Rechtsinstruments, das den vorübergehenden Schutz in Massenflichtsituationen regelt.

■ so schnell wie möglich eine Übereinkunft bezüglich einer europäischen Verantwortungsteilung zu entwickeln. Dabei ist finanziellen Ausgleichszahlungen Vorrang vor Verteilung von Flüchtlingen zu geben. Außerdem ist ein Europäischer Flüchtlingsfonds für eine erweiterte Europäische Union zu schaffen.

■ die Rückführung in einen sicheren Drittstaat solange einzustellen, bis zusätzliche Garantien eingeführt werden. Es müssen gemeinsame EU-Kriterien und -Verfahren geschaffen werden zur Bestimmung, inwieweit ein Drittstaat »sicher« ist.

■ die Beseitigung des Protokolls zum Amsterdamer Vertrag, welches EU-Bürger von der Asylantragsstellung ausschließt.

■ sicherzustellen, daß kein Asylbewerber von einem fairen und effizienten Asylverfahren ausgeschlossen wird, weil man ein Herkunftsland oder einen Landesteil als sicher erklärt.

Mittelmeereszusammenarbeit und Menschenrechte

Der sog. »Barcelona-Prozeß« führte 1995 die EU und die Anrainerstaaten des Mittelmeers in der Hauptstadt Kataloniens zusammen. Es geht um eine Zusammenarbeit, die sich zum einen auf die nordafrikanischen Maghreb-Länder (Marokko, Algerien, Tunesien und Libyen) sowie den Raum des arabischen Mashrek (Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien), zum anderen auf Israel, die Türkei, Malta und Zypern bezieht. Diese Länder sollen langfristig (bis zum Jahr 2010) mit der erweiterten EU und den Ländern Mittelosteuropas (soweit sie bis dahin nicht bereits selbst Mitglieder der EU sind) zur »größten Freihandelszone der Welt« zusammenwachsen. Es wäre ein Binnenmarkt mit 600-800 Millionen Einwohnern in 30-40 Ländern.

Neben der wirtschaftlichen Kooperation behandelt der »Barcelona-Prozeß« auch sicherheitspolitische, soziale und kulturelle Aspekte und in diesem Rahmen auch Fragen – d.h. die Abwehr – von Flucht und Migration. Wie ernst es den europäischen Staaten damit ist, die Achtung der Menschenrechte zu einem wesentlichen Kriterium der Zusammenarbeit zu machen, muß aufmerksam beobachtet werden.

Weitere Informationen zum »Barcelona-Prozeß« und zur Mittelmeerpolitik der Europäischen Union enthält der Artikel von Herbert Leuning »Budapest oder Barcelona? Die Rolle der Europäischen Union als Wohlstandinsel«. Er findet sich auf der Homepage von PRO ASYL unter <http://www.proasyl.de>.

■ in einem neuen Rechtsinstrument »Mindestgarantien im Asylverfahren« Bestimmungen aufzunehmen, die die Notwendigkeit qualifizierter Asylentscheidungen betonen. Außerdem müssen den Asylanträgen bestimmter Flüchtlingsgruppierungen (z.B. Frauen, Kindern und Traumatisierten) und eindeutig »wohl-begründeter Fälle« Priorität eingeräumt werden. Das Asylverfahren selbst darf aber nicht beschleunigt durchgeführt werden.

■ die Durchführung von EURODAC unter Datenschutzbedingungen, wie sie in der Datenschutzkonvention des Europarates von 1981 im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte des einzelnen bei der automatischen Verarbeitung persönlicher Daten festgelegt wurden.

Adressen

Bundesweite Organisationen

agisra e.V. – Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexistische und rassistische Ausbeutung

Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt/M.
Tel.: 069/777752, Fax: 069/777757

Aktion Courage e. V. – SOS Rassismus
Postfach 2644, 53016 Bonn
Tel.: 0228/213061, Fax: 0228/262978

amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
Heerstr. 178, 53111 Bonn
Tel.: 0228/98373-0, Fax: 0228/630036

Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e.V. Referat Migration
Postfach 41 01 63, 53023 Bonn
Tel.: 0228/6685-136, Fax: 0228/6685-209
internet: <http://www.awo.de>

Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen
Postfach 140280, 53107 Bonn
Tel.: 0228/527-2973, -297444, -2682
Fax: 0228/527-27601167

Bundesarbeitsgemeinschaft »Asyl in der Kirche«
Berliner Freiheit 16, 53111 Bonn
Tel.: 0228/9650342, Fax: 0228/9650343

Connection e.V.
Gerberstr. 5, 63065 Offenbach
Tel.: 069/82375534
Fax: 069/82375535
e-mail: Connection@link-f.rhein-main.de

Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Rheinallee 4 a, 53173 Bonn
Tel.: 0228/355057, Fax: 0228/355059

Deutscher Caritasverband Flüchtlings- und Aussiedlerhilfe
Lorenz-Werthmann-Haus
Karlstr. 40, 79104 Freiburg/Breisgau
Tel.: 0761/200475, Fax: 0761/200572
internet: <http://www.caritas.de>

Deutscher Frauenrat
Simrockstr. 5, 53113 Bonn
Tel.: 0228/223008, 09, 00, Fax: 0228/218819

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) – Gesamtverband
Heinrich-Hoffmann-Str. 3,
60528 Frankfurt/M.
Tel.: 069/6706-201, Fax: 069/6706-288
internet: <http://www.dpwv.de>

Deutsches Rotes Kreuz – Generalsekretariat – Team 33
Königswinterer Str. 29, 53227 Bonn
Tel.: 0228/541-1487, -1494,
Fax: 0228/541-1500
internet: <http://www.drk.de>

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. – Hauptgeschäftsstelle –
Stafflenbergstr. 76, 70184 Stuttgart
Tel.: 0711/21590, Fax: 0711/2159550
internet: <http://www.diakonie.de>

Forschungsgesellschaft Flucht und Migration e.V.
Gneisenastr. 2a, 10961 Berlin
Tel.: 030/6935670, Fax: 030/6938318
internet: <http://www.berlinet.de/mh/ffm>
e-mail: FFM@IPN-B.comlink.apc.org

Gesellschaft für bedrohte Völker – Gemeinnütziger Verein e.V. –
Postfach 2024, 37010 Göttingen
Tel.: 0551/499060, Fax: 0551/58028
iaf – Verband binationaler Familien und Partnerschaften
Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt/M.
Tel.: 069/70750-87, -88,
Fax: 069/70750-92
e-mail: Verband-Binationaler@t-online.de

Informationsverbund Asyl / ZDWF e.V.
Königswinterer Str. 29, 53227 Bonn
Tel.: 0228/4221132, Fax: 0228/4221130
e-mail: zdwf@t-online.de

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.
Riedstr. 2, 64295 Darmstadt
Tel.: 06151/339971, Fax: 06151/367003

Internationale Liga für Menschenrechte Sektion Berlin e.V.
Oldenburger Str. 33, 10551 Berlin
Tel.: 030/3962122, Fax: 030/3962147

Internationaler Sozialdienst – Deutsche Zweigstelle e.V.
Am Stockborn 5-7, 60439 Frankfurt/M.
Tel.: 069/95807-02

Kirchenamt der EKD
Postfach 30402, 30419 Hannover
Tel.: 0511/2796-0, Fax: 0511/2796-709

Komitee für Grundrechte und Demokratie
Aquinostr. 7-11, 50670 Köln
Tel.: 0221/9726930, Fax: 0221/9726931
internet: <http://www.friedenskooperative.de/komitee/home.html>
e-mail: grundrechtkomitee@t-online.de

Kommisariat der Deutschen Bischöfe
Kaiser-Friedrich-Str. 9, 53113 Bonn
Tel.: 0228/26940, Fax: 0228/103318

medica mondiale e.V.
Waisenhausgasse 65, 50676 Köln
Tel.: 0221/9318980, Fax: 0221/9318981
e-mail: medica@ada.woman.de

medico international e.V.
Obermainanlage 7, 60314 Frankfurt/M.
Tel.: 069/94438-0, Fax: 069/436002

Netzwerk Friedenskooperative
Römerstr. 88, 53111 Bonn
Tel.: 0228/692904, Fax: 0228/692906
internet: <http://www.friedenskooperative.de>
e-mail: friekoop@link-k.de

Ökumenischer Vorbereitungsausschuß zur Woche der ausländischen Mitbürger
Postfach 160646, 60069 Frankfurt/M.
Tel.: 069/230605, Fax: 069/230650

Pax Christi
Postfach 1345, 61103 Bad Vilbel
Tel.: 06101/2073, Fax: 06101/65165

PRO ASYL
Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M.
Telefon: 069/230688, Fax: 069/230650
internet: <http://www.proasyl.de>
e-mail: proasyl@proasyl.de

terre des femmes
Konrad-Adenauer-Str. 70, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/79730, Fax: 07071/797322

terre des hommes Deutschland e.V.
Ruppenkampstr. 11a, 49084 Osnabrück
Tel.: 0541/7101-0, Fax: 0541/707233

UNHCR
Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen – Vertretung in Deutschland
Wallstraße 9-13, 10173 Berlin
Tel.: 030 / 202202-00
internet: <http://www.unhcr.de>

Landesweite Flüchtlingsräte

Wer Informationen und Auskünfte benötigt, Referentinnen und Referenten sucht, in Flüchtlingsinitiativen mitarbeiten will, wende sich bitte an die regionalen Flüchtlingsräte.

Baden-Württemberg: Arbeitskreis Asyl
Postfach 100221, 70197 Stuttgart
Tel.: 0711/631 355, 6365435
Fax: 0711/636 9737

Bayern: Flüchtlingsrat
Valleystr. 42, 81371 München
Tel.: 089/762234, Fax: 089/762236

Berlin: Flüchtlingsrat, c/o Gossner Mission
Fennstr. 31, 12439 Berlin
Tel.: 030/6317873, Fax: 030/6361198

Brandenburg: Flüchtlingsrat
August-Bebel-Str. 88, 14482 Potsdam
Tel./Fax: 0331/716499

Bremen: Verein Ökumenischer Ausländerarbeit im Lande Bremen e.V. (Flüchtlingsrat), c/o Kath. Bildungswerk
Kolpingstr. 4-6, 28195 Bremen
Tel./Fax: 0421/1692840

Hamburg: Flüchtlingsrat, c/o Kölibri
Hein-Köllisch-Platz 12, 20359 Hamburg
Tel.: 040/431587, Fax: 040/4304490

Hessen: Flüchtlingsrat
Löher Str. 37, 36037 Fulda
Tel.: 0661/241639, Fax: 0661/242584
e-mail: hfr@proasyl.de

Mecklenburg-Vorpommern: Flüchtlingsrat
Postfach 110229, 19002 Schwerin
Tel./Fax: 0385/7434204

Niedersachsen: Flüchtlingsrat
Lessingstr.1, 31135 Hildesheim
Tel.: 05121/15605, Fax: 05121/31609
e-mail: buero@flueraut-nds.comlink.apc.org

Nordrhein-Westfalen: Flüchtlingsrat
Postfach 1229, 48233 Dülmen
Tel.: 02594/98643, Fax: 02594/98698
e-mail: frrnw@cityweb.de

Nordrhein-Westfalen: Arbeitskreis Asyl
c/o Kölner Flüchtlingsrat
Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln
Tel.: 02064/414523, Fax: 02064/414525
e-mail: asylberat.ddorf@cityweb.de

Rheinland-Pfalz: Arbeitskreis Asyl
Postfach 2851, 55516 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/8459153, Fax: 0671/251140
internet: <http://www.asyl-rlp.org>
e-mail: info@asyl-rlp.org

Saarland: Arbeitskreis Asyl
Kaiserstr. 20, 66424 Homburg
Tel.: 06841/4011, Fax: 06841/15658

Sachsen: Flüchtlingsrat
Heinrich-Zille-Str. 6, 01219 Dresden
Tel./Fax: 0351/4714039

Sachsen-Anhalt: Flüchtlingsrat
Schellingstr. 3-4, 39104 Magdeburg
Tel./Fax: 0391/5371279

Schleswig-Holstein: Flüchtlingsrat
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel
Tel. 0431/735000, Fax: 0431/736077
e-mail: fluechtlingsratsSH@t-online.de

Thüringen: Flüchtlingsrat
Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
ab 15.7.99: Rudolfstr. 47, Gebäude E 2, 99092 Erfurt
Tel.: 0361/5961247, Fax: 0361/5961246
internet: www.dgb-bwt.com
e-mail: dgbbwat@t-online.de

○ Bitte senden Sie mir kostenlos:

- Exemplare des Faltblattes
»PRO ASYL aktuell – Für eine großzügige Altfallregelung«
(4 Seiten; DIN A4)
- Exemplare der **Postkarten** mit der Forderung nach
einer Altfallregelung
- Exemplare des Faltblattes **»Verfolgte Frauen schützen!«**
(4 Seiten; DIN A4)

○ Bitte senden Sie mir:

■ Materialien zum Tag des Flüchtlings

- Exemplare der **Broschüre zum Tag des Flüchtlings 1999**
»Die Würde des Menschen ist ausweisbar.«
(50 seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag: DM 5,- pro Expl. /
ab 10 Expl. DM 3,- / ab 100 Expl. DM 2,50)
- Exemplare des **Plakates zum Tag des Flüchtlings 1999**
»Die Würde des Menschen ist ausweisbar.«
(Format DIN A3, Unkostenbeitrag DM 1,- pro Expl./
ab 10 Expl. DM 0,70 / ab 100 Expl. DM 0,50)
- Exemplare des Plakates **»50 Jahre Grundgesetz –
die einen feiern, die anderen werden abgeschoben.«**
(Format DIN A2, Unkostenbeitr. DM 2,- pro Expl. / ab 10 Expl. DM 1,-)
- Exemplare des Plakates **»Geschlossene Gesellschaft –
Deutschland feiert 50 Jahre Grundgesetz.«**
(Format DIN A2, Unkostenbeitr. DM 2,- pro Expl.; ab 10 Expl. DM 1,-)

■ Faltblätter

- Exemplare des Faltblattes **»Kurdische Flüchtlinge aus dem
Irak – Ein Beispiel für die Entrechtung von Schutzsuchenden«**
Mai 1998 (4 Seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag: DM 0,25 pro Expl.)
- Exemplare des Faltblattes
»Kinderflüchtlinge – Flüchtlingskinder«
Juni 1998 (4 Seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag: DM 0,25 pro Expl.)
- Exemplare des Faltblattes **»Abschiebungshaft in Deutschland«**
(Feb. 1997; 4 Seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag: DM 0,25 pro Expl.)

■ Broschüren

- Exemplare der Broschüre **»Mindestanforderungen
an ein neues Asylrecht«**
Mai 1998 (32 Seiten; DIN A5; Unkostenbeitrag: DM 1,- pro Expl.)
- Exemplare der Broschüre **»Sprachanalysen zur Feststellung des
Herkunftstaates beim Bundesamt für die Anerkennung aus-
ländischer Flüchtlinge – Scharlatanerie oder Wissenschaft?«**
Oktober 1998
(50 Seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag DM 8,- pro Expl.)
- Exemplare der Broschüre **»Togo – Eine Gesamtschau als Beitrag
zur Frage der Rückkehrgefährdung togoischer Flüchtlinge«**
von Christiane Krambeck, Hg. Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein,
Juli 1998 (78 Seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag DM 11,- pro Expl.)
- Exemplare des Readers **»Verfolgte Frauen schützen!
Materialien zum Umgang mit geschlechtsspezifischer
Verfolgung und Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik
Deutschland und anderen Ländern«**
Mai 1998 (210 Seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag DM 16,- pro Expl.)
- Exemplare der Broschüre **»Gefesselte Medizin.
Ärztliches Handeln – abhängig von Aufenthaltsrechten?
Eine Handreichung«**
Hg. Ärztekammer Berlin, Flüchtlingsrat Berlin und PRO ASYL,
Juli 1998
(122 Seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag DM 13,- pro Expl.)

- Exemplare der Broschüre **»Verfolgung durch den Gottesstaat«**
Menschenrechtsverletzungen im Iran und zur Situation iranischer
Flüchtlinge in Deutschland. April 1998
(120 Seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag DM 13,- pro Expl.)
- Exemplare der Broschüre **»Die Grenze – Flüchtlingsjagd
in Schengenland«** von der Forschungsgesellschaft Flucht und
Migration, Hg. Niedersächsischer Flüchtlingsrat.
Juli 1998 (210 Seiten; DIN A5; Unkostenbeitrag DM 8,- pro Expl.)
- Exemplare der Broschüre **»Kriegsdienstverweigerung
und Asyl in Europa«**
Hg. Connection e.V., Nds. Flüchtlingsrat, Peace Congress
Osnabrück '98 und PRO ASYL. April 1998
(56 Seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag DM 8,- pro Expl.)
- Exemplare der Broschüre **»Kosovo/Kosova – Fluchtursachen,
Asylpraxis, Materialien zur Rückkehrgefährdung«**
von Michael Stenger, Mai 1997
(174 Seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag DM 13,- pro Expl.)
- Exemplare des Gutachtens **»Asylrechtskundige Beratung durch
Sozialarbeiter und Ehrenamtliche – Ein Verstoß gegen das
Rechtsberatungsgesetz?«**
von RA Hubert Heinhold, Mai 1997
(45 Seiten; DIN A4; Unkostenbeitrag DM 7,- pro Expl.)

■ Taschenbücher

- Exemplare des Taschenbuches
»Abschiebungshaft in Deutschland«
von RA Hubert Heinhold, März 1997
(190 Seiten; DIN A5; DM 26,80 pro Expl.)
- Exemplare des Taschenbuches **»Gut beraten. Abgeschoben ...
Flüchtlingsozialarbeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit«**
von Steffen Wurzbacher, September 1997
(200 Seiten; DIN A5; DM 29,80 pro Expl.)
- Exemplare des Taschenbuches **»Europas neuer Pförtner –
Litauen im Schatten des deutschen Asylrechts«**
von Beat Leuthardt, August 1997, (84 Seiten; DM 19,80 pro Expl.)
- Exemplare des Taschenbuches
**»Können Sie sich ausweisen?
Karikaturen zu 10 Jahren PRO ASYL«**
Hg. PRO ASYL, September 1996 (112 Seiten; DM 16,80 pro Expl.)

■ CD

- Exemplare der CD **»Generation Exile«**
Songs gegen Verfolgung, Gewalt und Rassismus.
Asian Dub Foundation, Da System, Hamid Baroudi, Rachid Taha u.a.
Hg. PRO ASYL. November 1998 (Unkostenbeitrag: DM 20,- pro Expl.)

Alle Preise zuzüglich Versandkosten.

Absender / in:

.....
Name

.....
Straße

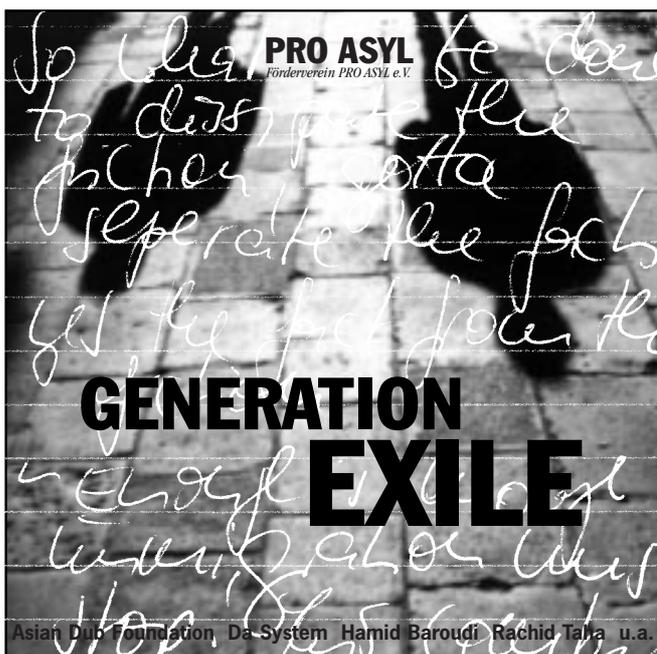
.....
PLZ, Ort

.....
Datum, Unterschrift

**Bitte zurücksenden an: Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 160624 · 60069 Frankfurt/M.**

»GENERATION EXILE«

Songs gegen Verfolgung, Gewalt und Rassismus.



Die CD »Generation Exile« – zum Tag der Menschenrechte herausgegeben von PRO ASYL. Auf dieser CD sind Songs internationaler Musikerinnen und Musiker zusammengestellt, die sich mit den vielfältigen Formen von Verfolgung, Ausgrenzung und Rassismus beschäftigen. Die meisten Künstlerinnen und Künstler mußten am eigenen Leib erfahren, was es bedeutet, die Heimat zu verlieren. Sie leben im Exil.

Musikalisch folgt »Generation Exile« dem Gedanken von Grenzüberschreitung und multi-kultureller Offenheit. Musikerinnen und Musiker, die verschiedene kulturelle Elemente in ihre Musik integrieren, stehen neben solchen, die durch moderne Sounds stilistische Brüche des Tradierten erzeugen. Sind die beschrittenen Wege auch so unterschiedlich, wie es die ein-

zelnen Biographien sind, in einem stimmen alle überein: Es handelt sich um Musik, die durch ihre Vielfalt und Virtuosität begeistert. Vertretene Künstler sind u.a. Hamid Baroudi, Ansuma Bangura, Inti Illimani, Zak, Ethio Stars, Asian Dub Foundation, Da System und Rachid Taha.

PRO ASYL - Postkartenaktion zur »Altfallregelung«

Von der rot-grünen Koalition wurde nach der Bundestagswahl eine »Altfallregelung« versprochen. Doch die Innenminister einiger Länder blockieren. Bei Redaktionsschluß dieses Heftes zeichnet sich ab, daß eine Altfallregelung entweder gar nicht oder nur völlig unzureichend kommt. PRO ASYL fordert: Wer länger als 5 Jahre in Deutschland lebt, muß unter eine Altfallregelung fallen und eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Auch Flüchtlinge aus dem Kosovo und Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina dürfen nicht von solch einer Altfallregelung ausgeschlossen werden.

Das Bundesland Rheinland-Pfalz hat sich grundsätzlich für eine Altfallregelung ausgesprochen. Es gibt also im Bundesrat eine rot-grün-gelbe Mehrheit. Über ein Gesetzgebungsverfahren im Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates kann eine Altfallregelung umgesetzt werden.

Um der Forderung Nachdruck zu verleihen, hat PRO ASYL eine Postkartenaktion an die Fraktionsvorsitzenden von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gestartet.

Weitere Postkarten können Sie kostenlos mit dem umseitigen Bestellformular bestellen. Übrigens: Die Postkarte an den Vorsitzenden der SPD-Fraktion ist im Original auf rotem Karton, die an die Fraktionsvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen auf grünem Karton gedruckt.

PRO ASYL braucht Ihre Unterstützung

PRO ASYL

- setzt sich in der Öffentlichkeit für Flüchtlinge ein,
- gibt Anregungen zum jährlichen Tag des Flüchtlings,
- veröffentlicht Faltposter und Informationsschriften über Fluchtsachen und die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland,
- unterstützt beispielhafte Prozesse und Musterklagen, um Flüchtlingen zu ihrem Recht zu verhelfen,
- fördert regionale Zusammenschlüsse von Flüchtlingsräten und arbeitet mit Flüchtlingsinitiativen zusammen.

PRO ASYL ist eine unabhängige Menschenrechtsorganisation ■ Wir finanzieren unsere Arbeit durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Nur dadurch können wir wirkungsvoll für Flüchtlinge eintreten ■ Über 8.000 Menschen sind bereits Mitglied von PRO ASYL.

- Unsere herzliche Bitte: Helfen auch Sie durch Ihre Mitgliedschaft oder eine Spende.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

○ Ich möchte PRO ASYL als Fördermitglied unterstützen:

Und weil es nicht nur Bankgebühren spart, sondern für alle Beteiligten einfacher ist, erteile ich dem Förderverein PRO ASYL e.V. bis auf Widerruf eine Einzugsermächtigung. Wenn mein Konto nicht ausreichend gedeckt ist, ist mein Geldinstitut nicht verpflichtet, den Betrag einzulösen.

Der jährliche Mindestbeitrag ist 80,- DM.

Ich bin bereit, PRO ASYL mit jährlich DM zu unterstützen.

Ich entscheide mich für folgende Zahlungsweise:

- monatlich vierteljährlich
- halbjährlich jährlich

ab Monat

Kto-Nr.

BLZ

Geldinstitut

Datum Unterschrift

○ Ich möchte PRO ASYL regelmäßig mit einer Spende unterstützen:

Ich erteile PRO ASYL e.V. diese Einzugsermächtigung, die ich jederzeit widerrufen kann. Wenn mein Konto nicht ausreichend gedeckt ist, ist mein Geldinstitut nicht verpflichtet, den Betrag einzulösen.

Ich bin bereit,

- monatlich vierteljährlich
- halbjährlich jährlich

ab Monat

einen Betrag von DM zu spenden

Kto-Nr.

BLZ

Geldinstitut

Datum Unterschrift

Sehr geehrter Herr Dr. Struck,

die im Koalitionsvertrag vereinbarte Altfallregelung droht ins Leere zu laufen. Selbst jede kleine Kompromißlösung wollen einige Länder-Innenminister blockieren. Wir fordern deshalb die rot-grüne Regierungskoalition auf, durch eine Änderung des Ausländergesetzes die versprochene Altfallregelung auf den Weg zu bringen: Wer länger als 5 Jahre in Deutschland lebt, muß eine Aufenthaltsbefugnis erhalten.

Das sozial-liberale Rheinland-Pfalz hat sich bereits grundsätzlich für eine Altfallregelung ausgesprochen. Eine Bundesratsmehrheit ist also gegeben.

Handeln Sie jetzt!

Datum Unterschrift

Sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrter Herr Schlauch,

die im Koalitionsvertrag vereinbarte Altfallregelung droht ins Leere zu laufen. Selbst jede kleine Kompromißlösung wollen einige Länder-Innenminister blockieren. Wir fordern deshalb die rot-grüne Regierungskoalition auf, durch eine Änderung des Ausländergesetzes die versprochene Altfallregelung auf den Weg zu bringen: Wer länger als 5 Jahre in Deutschland lebt, muß eine Aufenthaltsbefugnis erhalten.

Das sozial-liberale Rheinland-Pfalz hat sich bereits grundsätzlich für eine Altfallregelung ausgesprochen. Eine Bundesratsmehrheit ist also gegeben.

Handeln Sie jetzt!

Datum Unterschrift

.....
Name

.....
Vorname

.....
Straße

.....
PLZ Ort

Bitte
ausreichend
frankieren

An den Vorsitzenden
der SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Herrn Dr. Peter Struck

Bundeshaus

53113 Bonn

.....
Name

.....
Vorname

.....
Straße

.....
PLZ Ort

Bitte
ausreichend
frankieren

PRO ASYL

Postfach 160624

60069 Frankfurt / M.

.....
Name

.....
Vorname

.....
Straße

.....
PLZ Ort

Bitte
ausreichend
frankieren

An die Vorsitzenden
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Deutschen Bundestag

Frau Kerstin Müller
Herrn Rezzo Schlauch

Bundeshaus / Tulpenfeld

53113 Bonn